

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

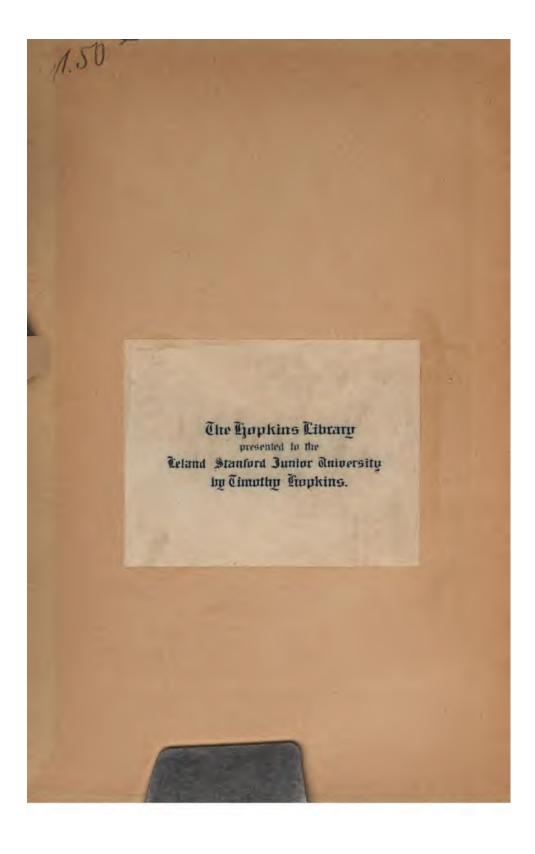
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.

HRL HE3076 P37



P37



Deutschen Eisenbahn-Gesetze

sowie die

Finrichtungen der Fisenbahnen Deutschlands und des Bereins Deutscher Fisenbahn-Verwaltungen.



Bandbuch für Eisenbahn-Beamte,

unter Mitwirkung mehrerer Oberbeamten und Beamten ber Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen

herausgegeben

noa

3. Peege,

Betriebs=Gefretar in Dresden.

Iweite vermehrte Auflage.

Preis: 1 Mt. 50 Pf.

Dresden,

Druck und Berlag von C. Heinrich.

1895.



H. 5,090.

Bormort.

~.~~~

Der bedeutende und schnelle Absah, den die nur in Sachsen in Vertrieb gebrachte 1. Auflage meines Handbuches für Eisenbahn-Beamte gefunden hat, dürfte wohl zu der Annahme berechtigen, daß ein allgemeines Bedürfniß nach Herausgabe eines billigen Werkes vorhanden ist, das in kürzester Form über alle die Eisenbahnen Deutschlands berührenden Gesehe, Vorschriften und Einrichtungen — auch hinsichtlich der Entstehung und des Zweckes — zuverlässige Auskunft giebt.

Die Zuverlässigkeit wird gewährleistet durch die Betheiligung bes währter Fachmanner sowohl an der Bearbeitung des verschiedenartigen Stoffes, als auch an der Durchsicht einzelner Abhandlungen.

Besondere Beiträge sind geliesert worden von den Herren: Berkehrs= Inspektor Thomas (Tarif für Güter, Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere), Gisenbahn=Sekretär Grünewald (Personentarif), Gisenbahn=Sekretär Friedrich (Vereins-Wagen-Uebereinkommen), Betriebs-Sekretär Engel (Berhältniß zur Militärverwaltung), Betriebs-Sekretär Pein (Verhältniß zur Postverwaltung), Betriebs-Sekretär Sachse (Verhältniß zur Telegraphenverwaltung).

An der Durchsicht haben sich Oberbeamte und Beamte aus sämmt= lichen in Betracht kommenden Dienstzweigen betheiligt.

Dresben, am 12. Januar 1895.

B. Peege,

Betriebs = Sefretar beim Berfehrs = Bureau ber Rönigl. Sachf. Staatseifenbahnen.



In haft.

	Erster Abschnitt.	Seite
	Gesehliche Bestimmungen und berfassungsmäßige Vorfchriften.	
1. 2. 3.	Allgemeines	7 8 10
4. 5.	Handelsgesethuch	13 23
6. 7.	Berkehrsordnung	27 29
8. 9. 10.	Betriebsordnung	36 40 41
10. 11. 12. 13.	Rormen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Technische Einheit	42 45 46
14. 15. 16.	Berladung und Beforderung von lebenden Thieren	46 50 52
17. 18. 19.	Unzulässigfeit der Pfändung von Betriebsmitteln und Forderungen	56 56 58
20. 21. 22.	Wagregeln gegen die Spolera	60 63 64
23. 24. 25.	Maßnahmen gegen Einschleppung des Koloradokäfers Einfuhr von Schweinesleisch amerikanischen Ursprungs Berhältniß zur Militärverwaltung Berhältniß zur Post= und Telegraphenverwaltung Berhältniß zur ZoU= und Steuerverwaltung	64 65 69
26. 27. 28.	Berhältniß zur Zoll= und Steuerverwaltung	81 86 87
29. 30.	Handelsverträge	88 90
	Aweiter Abschnitt.	
	Die Einrichtungen der Eisenbahnen Deutschlands.	
31.	Ständige Taristommission; Ausschuß der Verkehrsinteressenten; General- tonserenz	91
32. 33. 34. 35.	konferenz Die Tarise für den Güterverkehr Die Tarise für den Leichen=, Bieh= und Fahrzeugverkehr Die Tarise für den Personenverkehr Der Deutsche Eisenbahn=Berkehr8=Berband Berzeichniß der Kundmachungen des Deutschen Eisenbahn=Berkehr8-Verbandes	92 105 108 124
36.	Berzeichniß der Kundmachungen des Deutschen Gifenbahn-Berkehrs-Berbandes	156

	Dritter Abschnitt.	Seite
	Der Berein Deutscher Eisenbahn=Berwaltungen und seine Ginrichtunger	1.
37.	Hauptfächlicher Inhalt der Bereins-Satungen	131
38.		134
39.	11ebereinkommen zum Vereind=Betriebe=Reglement	134
40.	Rereins = Reitung	135
41.	Bereins = Zeitung	136
42.	Technische Rereinharungen iber den Rau und die Retriebseinrichtungen der	-00
TO .	Haupteisenbahnen	137
43.	Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Eisenbahnen	138
44.	untergeordneter Bebeutung Schlagproben zur Brufung von Schienen,	100
44.	Western und Maderisten	139
4 5	Achsen und Radreisen	
45 .	Bereins = Wagen = Uebereinkommen	139
46.	Grundzüge für die Zulassung von Bereins = Lenkachsen . Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Biehbeförderungen . Berzeichnig der größten Radstände	146
47.	Bulanimenstellung ber Geseklichen Bestimmungen noer die Beseitigung von	
	Unitedungsstoffen bei Biehbeforderungen	147
48 .	Berzeichniß der größten Radstände	148
49.	Nachweisung der Lademaaße	148
50 .	Berzeichniß der Eigenthums = Merkmale der Güterwagen	149
51 .	Berzeichniß von Adressen ber Wagen-Berwaltungen	149
52.	Güterwagenbark = Berzeichnisse und Kisometerzeiger	149
53 .	Rachweisung der Lieferfrist=Zuschläge und Verkürzungen	150
54.	Berzeichniß der Eisenbahnstationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namens=	
	bezeichnung	150
55 .	Uebereinkommen, betreffend den Diensttelegramm=Berkehr	150
56 .		151
	•••••	
	Abkürzungen:	
	B. G. = Bundesgeset.	
	R. G. — Reichsgeset. R. G. Bl. — Reichsgesethlatt.	
	R. G. Bl. — Reichsgesenblatt.	
	C. Bl. f. d. D. R. — Centralblatt für das Deutsche Reich.	
	R. E. A. — Reichs-Eisenbahn-Amt.	
	Int. Uebk. — Internationales Uebereinkommen über den Gisenbahn-Fr	comt=
	verkehr.	, uugu
	W. D. — Deutsche Wehrordnung.	
	Berk. Ordg. — Verkehrstordnung.	
	Betr. Ordg. — Betriebsordnung.	
	B. D. E. V. — Berein Deutscher Eisenbahn=Berwaltungen.	
	Ber. Betr. Regl. = Betriebs=Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahn=	Mar-
		OCL-
	waltungen.	
	Ver. Wag. Uebk. — Bereins-Wagen-Uebereinkommen.	
Orm	D. E. B. B. — Deutscher Eisenbahn=Verkehrs=Berband.	
જાતા	gem. Abfert. Borichr. — Allgemeine Abfertigungs-Borichriften.	
	l. Ausg. = lette Ausgabe.	
	Art. — Artifel.	
	ziff. — Ziffer.	
	Nr. — Nummer.	
	S. — Seite.	

Erfter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen und verfassungsmäßige Vorschriften.

1.

Allgemeines.

In Deutschland ist mit dem Bau von Eisenbahnen bekanntlich nicht in der Weise vorgegangen worden, daß daß jetzt vorhandene Netz von einer Stelle auß projektirt und außgeführt worden wäre. Es sind vielmehr in den einzelnen deutschen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen mit einander nicht zusammenhängende Strecken (Nürnberg-Fürth 1835, Leipzig-Althen 1837, Berlin-Potsdam 1838) außgeführt und in Betrieb genommen worden. In einigen Staaten (Baden, Braunschweig, Hannover, Württemberg) nahm die Regierung den Bau in die Hand, in anderen Staaten (Bayern, Preußen, Sachsen) überließ man ihn zuvörderst Brivataesellschaften.

Als nach und nach Anschlüsse zwischen den Bahustrecken der ver= ichiedenen Staaten hergestellt maren, machten fich freie Berein= barungen erforderlich, um durch gleichmäßige Ronftruktion ber Gifenbahnen und ihrer Betriebsmittel, sowie burch gleichmäßige Einrichtungen eine einheitliche Geftaltung bes Eisenbahnwesens herbeizuführen und ben direften Uebergang von Berfonen und Gutern von einer Bahn auf die andere ohne Berkehrshemmungen zu ermöglichen. Bu biefem Zwecke rief man in Deutschland Gisenbahn-Berbande (1846 ben Berband ber Breußischen Gifenbahn = Direktionen, 1848 ben Nordbeutschen, 1852 ben Mittelbeutschen, 1853 den Rheinisch Thüringischen Gifenbahn Berband) in's Leben, beren jeder eine Gruppe von folden Bahnen umichloß, die hauptfächlich im Berfehre mit einander ftanden. Diesen Berbanden und freien Bereinigungen ift hinfichtlich ber weiteren Entwickelung bes Gifenbahnwejens eine hervorragende Bedeutung beizumeffen. Dies trifft gang besonders zu beim "Berein Deutscher Gisenbahn-Berwaltungen", der aus dem bereits erwähnten Berband der Preußischen Gisenbahn=Direktionen hervorgegangen ift und seine segensreiche Thätigkeit allmählich weit über Deutschlands Grenzen ausgedehnt hat. Die aus freien Bereinbarungen hervorgegangenen Einrichtungen bes B. D. E. B. bilbeten meift ben Ausgangspunkt der späteren Thätigkeit bes Staates, wie überhaupt fast alle heute dem Eisenbahnwesen eigenen Einrichtungen ber Anregung und vielseitigen Wirksamkeit des B. D. E. B. zu verdanken sind.

An die Stelle der freien Vereinbarungen traten nach und nach bundes = bezw. reichsgesetliche Bestimmungen und verfassungs = mäßige Borschriften. Der Ansang hierin wurde mit dem in den Jahren 1861—1865 in den Staaten des damaligen Deutschen Bundes 1) eingeführten Allgemeinen Deutschen Handelsgesethuch gemacht, das besondere Bestimmungen über das Frachtgeschäft und die Haftpslicht der Eisenbahnen enthält. Weitere Einschränkungen erlitt die Selbstständigkeit der deutschen Eisenbahnen in der Regelung eigener Angelegensheiten durch die Versassung des Norddeutschen Bundes (v. 17. 4. 67) und des Deutschen Reichs (v. 16. 4. 71).

2.

Berfaffung des Deutschen Reichs.

Die Eisenbahnen Deutschlands werden gemäß Art. 4, Ziff. 8 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 16: 4. 71 (R. G. Bl 71, S. 64) sowohl der Beaufsichtigung als auch der Gesetzgebung des Reichs mit der Beschränkung unterworfen, daß auf Bayern die Art. 42-45 und Abs. 1 vom Art. 46 seine Anwendung finden.

Zu einem Reichsgesetz ist nach Art. 5 der Reichsverfassung die Uebereinstimmung der Wehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstags ersorderlich und ausreichend. Dem Kaiser steht die Aussertigung und Verfündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Aussührung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichseit übernimmt. Mit dem Erlas der zur Aussührung der Reichsgesetze ersorderslichen Vorschriften ist It. Art. 7 der Bundesrath betraut, dessen Geschäfte der Reichskanzler (Art. 15) zu leiten hat. Der Bundesrath bildet ausseiner Mitte dauernde Ausschüssse, von denen hier der Aussichuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen hervorzuheben ist.

Der das Eisenbahnwesen insbesondere behandelnde Abschnitt VII der Reichsverfassung hat folgenden Wortlaut:

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des

¹⁾ Bum bamaligen Deutschen Bunde (1815-1866) gehörte auch Defterreich.

Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Paralleloder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

- Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.
- Art. 43. Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniss es erheischt.
- Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.
- Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:
 - dass baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
 - 2 dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif und zwar thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.
- Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet. für den Transport. namentlich von Getreide, Mehl. Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen. welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42-45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern.

Durch das Einführungsgeset, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. 4. 71 (R. G. Bl. 71 S. 63), sind die im Norddeutschen bezim Deutschen Bunde ergangenen Gesetze (z. B. das Handelsgesetzbuch, das Vereinszollgesetz, das Strafgesetzbuch) zu Reichsgesetzen erhoben worden.

3.

Reichs : Gifenbahn : Amt.

Behufs Ausübung des dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechtes über das gesammte Eisenbahnwesen Deutschlands ist unter dem Namen Reichsscissenbahn=Amt durch das R. G., betr. die Errichtung eines Reichsscissenbahn=Amt durch das R. G., betr. die Errichtung eines Reichsscissenbahn=Umtes v. 27. 6. 73 (R. G. Bl. 73 S. 164), eine ständige Centralbehörde eingeset worden, die ihren Sitz in Berlin hat, unter der Oberleitung des Reichstanzlers steht und in einem bestimmten Falle durch richterliche Beamte verstärft werden kann. An der Spitze des R. E. A. steht ein Präsident mit den den Chefs der übrigen obersten Reichsbehörden zustehenden Besugnissen. Es können Reichs-Sisendahnskommissare ernannt werden, die von dem R. E. A. Instruktion erhalten. Die Mitglieder, Kommissare und Beamten dürsen nicht bei der Berwaltung einer Eisendahn betheiligt sein. Das R. E. A. hat innerhalb der durch die Bersassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

- a) bas Auffichtsrecht über bas Gifenbahnwesen mahrzunehmen;
- b) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Borschriften Sorge zu tragen;
- c) auf Abstellung der in hinficht auf das Gisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Innerhalb seiner Zuständigkeit ist das R. E. A. berechtigt, über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahn-Verwaltungen Austunft zu erfordern oder nach Besinden durch persönliche Kenntnisnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Bis zum Erlaß eines Reichs-Gifenbahngesetes 1) gelten folgende Borschriften:

- 1. In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem R. E. A. zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaassregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
- Staatseisenbahn-Verwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmässigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
- 3. Den Reichs-Eisenbahnen gegenüber bringt der Reichskanzler die Verfügungen des R. E. A. zum Vollzuge.
- 4. Wird gegen eine vom R. E. A. verfügte Massregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, dass jene Massregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das R. E. A. [unter Mitwirkung von richterlichen Beamten²)] über die Gegenvorstellung selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlussfassung zu befinden.

Dem R. E. A. sind, damit es die ihm übertragene Kontrole ausüben kann, bei Anlage neuer Bahnen 3) die Entwürfe und Blane zur Brüfung vorzulegen, die Fahrplane, Fahrtabellen und Wartezeit= Ueber= sichten zu übermitteln, die beabsichtigten Aenderungen wichtiger Büge und Zugsanschlüsse anzuzeigen, sowie allmonatlich bis zum 15. jeden Monats Berichte über alle im vorhergehenden Monat im Bersonen- und Güterverkehr (einschließlich Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere) eingetretenen Tarifanderungen einzusenden. Dem in ein Tarifverzeichniß und in die dazu gehörigen Sondernachweisungen zerfallenden Berichte sind je ein Stuck der neu eingeführten Tarife, Tarifnachtrage, Dienstvorschriften, Wegeleitungsvorschriften, Antheilstabellen, sowie die Berhandlungsschriften über die Tarife beizufügen. Die Sondernachweisungen muffen u. a. Angaben enthalten über: Abweichungen von der Berk. Ordg., Bildung der Tariffate, Antheilsausscheidung, Art der Beröffentlichung, Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und die in gewissen Fällen (bei Tariferhöhungen und Verfehrsbeschränkungen) erforderliche Er=

¹⁾ Der beabsichtigte Erlaß eines Reichs=Eisenbahngesetzes ist bisher im Stadium bes Entwurfs geblieben.

²⁾ Bergl. das Regulativ v. 13. 3. 76 (C. Bl. f. d. D. R. 76 S. 197).

⁸⁾ Die Konzessionsertheilung durch die Bundesregierungen kann nur nach Busstimmung des R. E. A. ersolgen.

stattung besonderer Anzeige (Voranzeige) an das R. E. A. Ferner sind dem R. E. A. — theils von Fall zu Fall, theils periodisch — Anzeigen oder Nachweise über Betriebsstörungen, die länger als 3 Tage dauern, über Betriebseröffnungen von Strecken und Stationen, über Aenderungen der Grundgeschwindigkeiten, über Unfälle, über Zu= und Abgang von Betriebsmitteln u. s. w. zu übersenden.

Seit 1880 giebt das R. E. A. die nach den Angaben der Gifen= bahn = Berwaltungen bearbeitete

Statistif ber im Betriebe befindlichen Gisenbahnen Deutschlanbs')

heraus, beren Inhalt sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

Erfte Abtheilung.

Mittheilungen über die dem öffentlichen Verkehre dienenden, vollspurigen Eisenbahnen.

Abschnitt I. Uebersicht (Verzeich= Abschnitt IV. Betriebsmittel. niß der Haupt= und " V. Verkehr. Nebenbahnen). " VI. Finanzen.

, II. Ausdehnung der "VII. Beamte und Ars Sisenbahnen. beiter.

III. Bauliche Anlagen. " VIII. Unfälle.

Zweite Abtheilung.

Mittheilungen über die dem öffentlichen Verkehre dienenden schmalspurigen Sisenbahnen.

Dritte Abtheilung.

Mittheilungen über die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Ansschlißbahnen.

Anhang I. Gesammtergebnisse.

- II. Uebersicht der Radreifenbrüche.
- III. " der Achs- und Schienenbrüche.
- " IV. Uebersichtsfarte ber Gisenbahnen Deutschlands unter Rugrundelegung ber Gigenthumslängen.

Eine wichtige Aufgabe ist dem R. E. A. durch die Rriegstransports ordnung insofern zugefallen, als es die Centralstelle der Civil-Gisenbahn-

¹⁾ Bom Königs. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird die "Statistik der Güterbewegung auf Deutschen Eisenbahnen" (nach Berkehrsbezirken gesprönet) heraußgegeben. Wegen der Statistischen Nachrichten des B. D. E. B. und wegen der Bedeutung der Sisenbahnstatistik vergl. die Angaben unter Nr. 56 im 3. Abschnitt. Am 1.5.94 hatten die dem öffentlichen Personens und Güterverkehr dienenden deutschen Sisenbahnen eine Außdehnung von 45 078 km (gegen 44 339 km am 1.5.98); hiervon entsallen 31 645 (31 556) km auf Hauptbahnen und 13 433 (12 783) km auf Bahnen untergeordneter Bedeutung sabon 1339 (1268) km schmassprings.

Berwaltungen für alle burch die Kriegstransportordnung geregelten Un= gelegenheiten bilbet.

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich das R. E. A. auch mit der Behandlung von Beschwerden zu befassen hat. Gegen deutsche Eisensbahn-Berwaltungen sind beim R. E. A. i. J. 1893 im ganzen 131 Beschwerden aus dem Publikum eingelausen, wovon sich 45 auf die Berk. Ordg., 27 auf Tarise, 8 auf den Fahrbetrieb und 51 auf andere Gegenstände bezogen.

4.

Allgemeines Deutsches Sandelsgesethuch.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesethuch des Deutschen Bundes (vergl. Ar. 1 S. 8) ist durch das Geseth vom 5. 6. 69 mit Gültigkeit ab 1. 1. 70 als Geseth des Nordbeutschen Bundes eingeführt und später, wie bereits unter Nr. 2 erwähnt, zum Reichsgeseth erhoben worden; es bildet hinsichtlich des Gütertransportes die gesetzliche Grundlage für die vom Bundesrath beschlossene, das rechtliche Berhältniß zwischen der Eisenbahn und dem Publikum regelnde Verk. Ordg. Die Verk. Ordg. ent-hält jedoch, da die reglementarischen Bestimmungen auch für den rein deutschen Verkehr im wesentlichen den Grundsätzen des Int. Uebk. angepaßt worden sind, weitergehende, für das Publikum günstigere Bestimmungen als das Handelsgesethuch. Die hier in Betracht kommenden, für den internationalen Verkehr überhaupt nicht gültigen Bestimmungen des Handels-gesethuches haben den nachstehend abgedruckten Wortlaut:

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.¹⁾

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemässig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

¹) Die Anwendung der Gewerbeordnung (K. G. v. 1. 7. 83) auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahn=Unternehmungen ist durch die Bestimmung des § 6 der Gewerbeordnung ausgeschlossen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

- die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
- 2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
- 3. den Namen des Absenders;
- 4. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
- 5. den Ort der Ablieferung:
- 6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 7. den Ort und Tag der Ausstellung;
- 8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.
- Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.
- Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muss, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muss aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschäffenheit des Guts. namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergl., oder durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muss, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie infolge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen,

- Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.
- Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel ausserdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.
- Art. 399. Beweist der Frachtführer, dass er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht. oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.
- Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei der Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.
- Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, dass er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäss dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Emplängen so

lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

- Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.
- Art. 404. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Massregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.
- Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, dass er hierbei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Massgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.
- Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Massgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.
- Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht¹) oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, dass das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und dass es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Ort anwesend ist, gehört.

¹⁾ Rach § 448 ber Civil-Prozeß-Ordnung ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das betreffende Gut sich befindet.

Art. 408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äusserlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, dass der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) 1) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines

Theils desselben veranlassen (Art. 407).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung

und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänglichen Berluftes ober wegen Berminderung, Beschädigung ober verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Rabre.

Die Frijt beginnt in Ansehung der Alagen wegen gänzlichen Berlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirft sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Berminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art ist die Einrede wegen Berlustes, Berminderung, Beschädigung ober verspäteter Ablieserung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist. Die Bestimmungen diese Artisels sinden in Fällen des Betrugs oder der Beruntrenung des Spediteurs teine Anwendung.

¹⁾ Art. 386 lautet:

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

- Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäss den Art. 374, 382 1) und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.
- Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, dass der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält!

- die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
- 2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
- 3. den Namen des Absenders;
- den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
- 5. den Ort der Ablieferung;
- 6 die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 7. den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muss von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags massgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Lade-

¹⁾ Es handeln:

Art. 360—378 vom Kommissionsgeschäfte und " 379—389 " Speditionsgeschäfte.

schein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmässigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

- Art. 417. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.
- Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.
- Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.
- Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.
- Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

- Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern
 - die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;
 - der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahn-Verwaltung unterwirft;
 - 3. die regelmässigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die im Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken, ausser, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

 in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

> dass für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

> dass für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

dass für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, aussergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

dass für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist:

5. in Ansehung lebender Thiere:

dass für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; 6. in Ansehung begleiteter Güter:

dass für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt sogleich als bedungen, dass bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, dass ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

- dass für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden:
- dass für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.
 Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.
- Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmässig einen Verlust an Gewicht oder an Maass erleiden, kann bedungen werden, dass bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maass nicht gehaftet werde.

Der Normalsatz muss, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maass der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder dass der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

- dass der nach Art. 396 der Schadenberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
- dass die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Er-

mangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise 1) der Eisenbahn-Verwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, dass nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408 Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahn-Verwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

- Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriese übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschliessende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, dass nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbries übernommen haben, nach Massgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport hasten, sondern dass nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriese zuletzt übernommen hat, dieser Hastpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriss der Eisenbahn gegeneinander, dass dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtsührer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, dass der Schaden aus ihrer Bahn sich ereignet hat.
- Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschliessenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, dass die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.
- Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, dass das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden, oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

¹⁾ Rach & 88 der Bert. Ordg. "Arglift und grobe Fahrläffigfeit".

5.

Internationales Uebereinkommen über den Gisenbahns Frachtverkehr; Centralamt; Zeitschrift für den Internationalen Gisenbahntransport.

Im engen Anschluß an die Bestimmungen des Handelsgesethuchs hat der Bundesrath das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde v. 10. 6. 70 und demnächst das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. 5. 74 erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach den von den Berwaltungen selbst schon früher veröffentlichten Bestriebs-Reglements, insbesondere demjenigen des Bereins Deutscher Eisenbahn-Berwaltungen ') nachgebildet. Sämmtliche Betriebs-Reglements mußten hinsichtlich des Güterverkehrs (einschließlich lebender Thiere und Fahrzeuge) dem am 14. 10. 90 in Bern zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Desterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz 2) geschlossenen, v. 1. 1. 93 an zunächst 3 Jahre gültigen

Internationalen Uebereinkommen über ben Gisenbahn= Frachtverkehr (R. G. Bl. 92 S. 793)

angepaßt werden. Der Wortlaut des Int. Uebt. (Art. 1—60), ferner der Ausführungs-Bestimmungen (§§ 1—10) und ber Anlagen 1—4 zu den Ausführungs-Bestimmungen, nämlich:

- Anlage 1. Borschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.3)
 - 2. Formular des internationalen Frachtbriefes.
 - , 3. Formular für die im Art. 9 des Int. Uebk. vorgesehene Erklärung wegen sehlender oder mangelhafter Berpackung.
 - 4. Formular für die im Art. 15 Abs. 6 des Int. Uebk. vorgesehene Erklärung wegen nachträglicher Anweisung

ift außer im Ber. Betr. Regl. (f. 3. Abschnitt, Nr. 38) u. a. auch in ben nachstehend aufgeführten Tariftheilen enthalten:

1. Güter = Tarif zwischen Desterreich und Ungarn einerseits und Dentschland, Belgien und ben Niederlanden andererseits, Theil I, Abth. A, v. 1. 4. 94.

¹⁾ Bergl. 3. Abschnitt, Nr. 38.

²⁾ Danemart ift dem Int. Uebf. im Marg 94 beigetreten.

³⁾ Erleichternde Borschriften im Sinne von § 1 Abs. 3 der Ausstührungs-Bestimmungen sind vereindart worden für den wechselseitigen Berkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, Luzemburgs und der Schweiz (vergl. die Anhänge I — V zum Ver. Betr. Regl.).

- 2. Niederländisch= Deutsche Gisenbahn = Verbande, Berbands = Güter = Tarif, Theil I, v. 1. 1. 93.
- 3. Belgifch=Deutsche Gifenbahn-Berbande, Theil I, Abth. A, v. 1. 1. 93.
- 4. Deutsch = Schweizerische Eisenbahn = Berbande, Theil I, Abth. A, v. 1. 1. 93.
- 5. Deutsch-Französischer Berband (Berkehr über Elsaß-Lothringen), Theil I, Abth. A, v. 1. 1. 93.
- 6. Frangöfisch-Deutscher Eisenbahn-Berkehr (über Belgien), Theil I, v. 1. 2. 93.
- 7. Deutsch = Ruffischer Gisenbahnverband, Theil I, v. 1. 1. 93.
- 8. Deutsch-Italienischer Güterverfehr, Theil I, Abth. A, v. 1. 1. 93.
- 9. Güterverkehr zwischen Rumanien 1) einerseits und Desterreich= Ungarn und Deutschland andererseits, Theil I, Abth. A, v. 1. 4. 94.

Durch das Int. Uebf, wird das rechtliche Berhältniß zwischen allen an ber Beforderung einer Sendung mittelft internationalen Frachtbriefes betheiligten Bahnen einerseits und dem Absender bezw. Empfänger anderer= feits, außerdem aber auch bas Berhältniß der Gifenbahn = Berwaltungen unter einander nach gleichen Grundfaten geregelt. Aber nur der Transport von Gutern von bem einen ber vertragschließenden Staaten nach dem anderen auf Grund durchgehender (direfter) Frachtbriefe ift dem Int. Uebt. unterworfen, bezüglich ihres internen Gifenbahnvertehrs haben sich die betreffenden Staaten volle Freiheit vorbehalten. Kraft des Int. Uebt. befinden fich die transportirenden Bahnen auch ohne Gingehung von Berbanden oder bergleichen in einer ihnen auferlegten Bemeinschaft; fie haften gemeinschaftlich, wenn auch nur die erfte und die letttransportirende, sowie diejenige Bahn, auf welcher fich ein Schaden ereignet, belangt werben tann. Im Falle des Berluftes, ber Minderung oder Beschädigung von Frachtgut hat die Gifenbahn, ohne daß es einer Werthdeflaration bedarf, vollen Erfat des Werthes bezw. des Minderwerthes zu leiften. Die Beschräntung des Erfates im Falle des Berluftes, der Minderung oder Beschädigung auf fogenannte Maximalfate ift nur bann noch zuläffig, wenn für gewiffe Buter - meift geringwerthige Maffengüter - Ausnahme-Tarife mit bergleichen Maximalfaben veröffentlicht find und dieje Ausnahme : Tarife eine Breisermäßigung für ben gangen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Gijenbahn enthalten. Die Ginrichtung der Werthdeflaration ift dem Int. lebt. durchaus unbefannt. Dagegen ift durch Deflaration bes Intereffes

¹⁾ Rumanien ist dem Int. Uebt. zwar nicht beigetreten, die Bestimmungen bes letzteren gesten aber für den Berkehr mit den Rumanischen Staatseisenbahnen dadurch, daß dieser dem Ber. Betr. Regl. unterliegt.

an der Lieferung die Möglichkeit gegeben, gegen Bezahlung eines Frachtzuschlages im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung eine den Werth oder Minderwerth des Gutes übersteigende Entschädigung für den nachgewiesenen weiteren Schaden (für jeden in Geld schähderen Nachtheil, der mit dem Verluste, der Minderung oder Beschädigung in ursächlichem Zusammenhange steht) die zum deklarirten Betrage zu ershalten. Durch die gleiche Deklaration des Interesses an der Lieferung kann aber auch für den Fall der Verspätung der Ersah eines höheren, als des sonst nur dis zur Höhe der Fracht zu vergütenden Schadens (3. B. der Ersah eines entgangenen Gewinnes, einer verfallenden Konsventionalstrase) gesichert werden.

Als besonders wichtig ist die tarispolitische Bestimmung in Art. 11 zu bezeichnen, wonach die Gewährung nicht gehörig veröffentlichter Tarisermäßigungen (geheimer Resaktien) an einzelne Absender als verboten und nichtig erklärt wird. Erlaubt sind nur solche Tarisermäßigungen, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bestingungen Jedermann in gleicher Weise zu Gute kommen.

Das ebenfalls am 14. 10. 90 in Bern unterzeichnete Schlufprotofoll

hat folgenden Wortlaut:

I. In Betreff des Art. 1 besteht darüber allseitiges Einverständniss, dass Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im weiteren ist man darüber einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Uebk. keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, dass der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebk. verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen des andern Staates.

II. In Betreff des Art. 11 erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, dass sie keine Verpflichtungen eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würden. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, dass diese Regelung zur Zeit mit den im Art. 11 des Uebk. festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, dass dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, dass durch das Uebk. das Verhältniss der Eisenbahnen zu dem Staate welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird und dass dieses Verhältniss auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie

dass insbesondere durch das Uebk. die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife

und Transportbedingungen nicht berührt werden.

Es wird anerkannt, dass das Reglement, betreffend die Einrichtung eines Centralamtes, sowie die Ausführungsbestimmungen zu dem Int. Uebk. und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Krast und Dauer haben sollen, wie das Uebk. selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebk. ratifizirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Uebk. zu betrachten und hat dieselbe Kraft und

Dauer wie dieses letztere selbst.

Mittelft Reglements v. 14. 10. 90, betr.

die Errichtung eines Centralamtes.

wurde ber Bundesrath ber schweizerischen Gibgenoffenschaft von ben vertragichließenden Staaten beauftragt, das durch Art. 57 bes Int. Uebt. errichtete Centralamt (in Bern) zu organifiren und feine Geschäftsführung zu überwachen. Die Roften bes Centralamtes, das aus einem Direftor, einem Bice - Direftor, zwei Gefretaren, einem Ueberfeter ober Bulfa-Sefretar, einem Regiftrator und ben für die Rangleiarbeiten und ben Bureaudienst nöthigen weiteren Beamten besteht, werben von jedem Staate im Berhältniffe zu ber filometrischen Länge ber von demfelben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Gifenbahnftrecken ') getragen.

Die bem Centralamt gemäß Urt. 57 Biff. 2 bes Int. Uebf. obliegende Beröffentlichung von Nachrichten aller Urt, welche für bas internationale Transportwesen von Wichtigkeit find, erfolgt burch die monatlich (deutsch und frangösisch) in Bern erscheinende

Beitidrift für ben Internationalen Gifenbahntransport; fie enthält einen amtlichen Theil, sowie Mittheilungen allgemeiner Natur, und zwar:

a) Im amtlichen Theil:

Das Jut. Uebf. mit den dazu gehörenden Ausführungen und

ben etwaigen Erganzungen.

Die mit bem Int. Uebt. im Busammenhang ftehenden Gefete und Berordnungen der einzelnen Länder und anderweitige Mittheilungen ber betheiligten Staatsregierungen.

Die Mittheilungen ber Gifenbahn : Gesellschaften mit Bezug

auf den internationalen Berfehr.

Die von dem Centralamt ausgehenden Entscheidungen über Streitigkeiten ber Gifenbahnen untereinander, soweit fie fich zur Beröffentlichung eignen.

^{1) 152 136} km i. J. 1893, 158 142 km i. J. 1894.

b) In den Mittheilungen allgemeiner Natur:

Abhandlungen aus dem Gebiete des Eisenbahnrechts.

Entscheidungen ber Gerichte aus bemfelben Gebiete.

Statistische Nachrichten.

Nachrichten, betr. die Entwickelung ber Gifenbahn = Gefet = gebung überhaupt.

Bücherschau.

6.

Berkehrsordunng.

An Stelle des bereits unter Nr. 5 erwähnten Betriebs = Reglements für die Gisenbahnen Deutschlands vom 11. 5. 74 nebst Rachtragen ift am 1. 1. 93 die im R. G. Bl. 92 Rr. 41 veröffentlichte

Berkehrsordnung für die Gifenbahnen Deutschlands in Kraft getreten; ihr Inhalt 1) erstreckt sich auf:

- I. Eingangs = Beftimmungen.
- II. Allgemeine Beftimmungen.

III.	Beförderung	von	Personen	§§	10-29	(Aufgenommen:
IV.	"	,,	Reisegepäck	,,	30-38	a) in den Deutschen Eisen= bahn=Bersonen= u.Gepäck=
V.	"	"	Expreßgut	,,	39—41	Tarif, Theil 1;
VI. VII.	. "	"	Leichen leb. Thieren		42—43 44—48	b) in den Deutschen Eisenbahn-Tarif für die Beförberung von Leichen, seb. Thieren und Fahrzeugen, Theil 1;
VIII.	"	"	S ütern	"	4991	(c) in den Deutschen Eisen= den bahn=Güter=Tarif, Theil I.
IX.	Schlußbestim	mun	g.			

Unlage A. Leichenpaß.

- B. Vorschriften über bedingungsweise zur Beforderung zugelassene Gegenstände (§ 50 BI).
 - C. Frachtbrief = Muster.
- D. Gilfrachtbrief = Mufter.
- E. Mufter zur Erklärung (Revers) wegen Aufgabe von Gütern ohne Vervackung ober mit mangel= hafter Berpackung (§ 47).
 - F. Muster zur "Nachträglichen Anweisung" (§ 64).

¹⁾ Bergl. a. die Allgemeinen Bufatbeftimmungen in den entsprechenden Deutschen Eisenbahn=Tarifen, Theil I, sowie die Besonderen Bestimmungen in ben Lokal= und Berbands=Tarifen der deutschen Eisenbahnen, Theil II.

Die Verk. Ordg. unterscheidet sich hinsichtlich des Güterverkehrs von den bezüglichen Bestimmungen des Int. Uebk. hauptsächlich in folgenden Punkten:

- 1. Das Frachtbrief-Duplikat ist nur im internationalen, nicht auch im beutschen Berkehre obligatorisch.
- 2. Die Vorschrift des Bahnweges im Frachtbriefe durch den Absender wird im internationalen Verkehre allgemein zugelassen, wogegen im deutschen Verkehre die Wahl des Transportweges dem Ermessen der Eisenbahn überlassen bleibt. (Eine Ausnahme bildet bei zolls oder steueramtlich abzusertigenden Sendungen die zulässige Vorschrift der zu berührenden Absertigungsstelle; auch ist It. Zusatdestimmung XI zu § 51 in Theil I des Deutschen Sisenbahn-Vüter-Tarifs bei Gilzgütern und eilgutmäßig zu befördernden Gütern dem Absender gestattet, denjenigen Weg vorzuschreiben, über welchen das Gut befördert werden soll.)
- 3. Für gänzlichen oder theilweisen Verlust bes Gutes ist im deutschen Verkehre ber gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort und zur Zeit der bedungenen Ablieferung hatte, zu ersehen; in Abzug kommt, was infolge des Verlustes an Fracht, Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist. Dagegen kommt im internationalen Verkehr zum Ersat des Werthes am Versandort zur Zeit der Auflieferung die Erstattung dessen hinzu, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.
- 4. Die Lieferfrist, aus Expeditions= und Transportfrist bestehend, ist im beutschen Berkehr fürzer, für das Publikum somit günstiger als im internationalen Berkehre bemessen. Während nämlich die Expeditionsfrist in beiden Berkehren für Eilgüter 1 Tag und für Frachtgüter 2 Tage beträgt, wird die Transportfrist wie solgt berechnet:
 - a) internationaler Berfehr

für je auch nur angefangene 250 km 1 Tag für Gilgüter und 2 Tage für Frachtgüter;

b) beutscher Berkehr

für Eilgüter 1 Tag für je auch nur angefangene 300 km, für Frachtgüter bei einer Entfernung bis zu 100 km 1 Tag, bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 km 1 Tag.

- (Es beträgt z. B. die Gesammt = Lieferfrist für Frachtgut
 - a) im internationalen Berkehr bei Entfernungen von 501-750 km 8 Tage,
 - b) im deutschen Berkehr bei Entfernungen von 501 bis 700 km 6 Tage.)

In der nachstehenden Uebersicht sind diejenigen Paragraphen und Artikel einander gegenübergestellt, unter denen Bestimmungen gleichen oder ähnlichen Inhaltes in der Verk. Ordg. und im Theil I des Deutschen Sisenbahn-Güter=Tarifs, im Ver. Betr. Regl., im Uebk. zum Ver. Betr. Regl., im Ihebk. zum Ver. Betr. Regl., im Ihebk. und den Ausstührungs-Bestimmungen zum Int. Uebk., serner im Theil I des Güterverkehrs zwischen Desterreich-Ungarn einerseits und Deutschland, Belgien und den Niederlanden andererseits, sowie in den Allgem. Absertigungs-Vorschriften (Kundmachung 1 des D. E.W. B.) zu sinden sind.

7.

Gegenüberstellung der §§ und Art., unter denen Bestimmungen gleichen oder ähnlichen Inhaltes in der Berkehrsordnung, im Bereins-Betriebs-Reglement, im Uebereinkommen hierzu, in den Allgem. Abfert. Borschriften u. s. zu sinden find.

Betreff.	Bertehrssordnung und der ents sprechende Deutsche Tarif, Theil I	Bereins= Betriebs= Regle= ment	Inters nation. Uebereins fommen	Ausführ Be- stimmg. zum Int. Uebf.	Theil I zwischen Desterr.s ungarn und Deutschen land, Belgien und ben Rieders landen §	Ueberein- fommen aum Bereins- Betriebs- Regle- ment Art.	Allgem. Abfert.=
	1 8	8	utt.	8	8	utt.	
Allgemeine Bestimmungen							I-VIII
Pflichten der Gisenbahnbediensteten .	1	1					II
Anordnungen der Bediensteten	2	2					
Entscheidung von Streitigkeiten	3	3					
Beschwerdeführung	4	4					
Betreten der Bahnhöfe und der Bahn	5	5					
Berpflichtung zum Transporte	6	6					
Transportpreise; Tarife	7	7					
Zahlungsmittel	8	8					
haftung der Eisenbahn für ihre Leute Dienststellen für den Abfertigung&=	9	9				2	
dienst	•	•	•		•		I

Betreff.	Berfehrs. ordnung und der ent: (prechende Deutsche Tarif, Theil I	Berein8= Betrieb8= Regle= ment	Inter= nation. Ueberein= fommen.	Ausführ.: Be: frimmg. zum Int. Uebt.	Theil I awischen Desterr.= Ungarn und Deutsch= land, Beigien und ben Rieber= landen	lleberein- tommen zum Bereins- Betriebs- Regle- ment Art.	Allgem Abfert. Borfche
	1 8	8	4	, ×	8	1 4	1 8
Diensträume Dienst-Schriftwechsel und Geschäfts- buch			•				III
Abfertigung der Dienstbriefe und Packete							v
Dienststunden							VI
Durchsicht der Lagerräume							VII
Sonstige Bestimmungen							VIII
Beförderung bon Perfonen				•	•		1—10
Fahrpläne	10	10				3	9
Fahrpreise; Fahrpreis-Ermäßigung	11	11				4	
Inhalt der Fahrkarten; Berechtigung zur Fahrt	12	12					1
Anforderung und Aufbewahrung der Fahrkarten							2
Lösung der Fahrkarten; Miethen von Wagenabtheilungen und ganzen Wagen	13	13					3—5.1
Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten	14	14					6
Berftempelte Fahrfarten					•		7
Shluß des Fahrkartenverkaufs		•	•				10
Warteräume	15	15					
Ein= und Aussteigen	16	16	•		•	•	•
theilungen	17	17	•		•	•	
Tabakrauchen in den Wagen	18	18	•		•		
Versäumung der Abfahrt	19	19	•		•	•	
Ausschluß von der Fahrt	20	20	•	•	•	•	
Kontrole der Fahrkarten	21	21	•	•	•	•	
Verhalten während der Fahrt	22	22	•	•	•		
Beschädigung der Wagen	23	23	•	•	. •		
Berfahren auf Zwischenstationen; Anshalten auf freier Bahn	24	24	•				
Freiwillige Unterbrechung der Fahrt	25	25	•	.	•		
Berspätung der Züge; Betriebs= störungen	26	26				5	
Mitnahme von Hunden	27	27				١.	[

Betreff.	Berfehrß= ordnung und der ent= sprechende Deutsche Tarif, Theil I	Berein&= Betrieb&= Regle= ment	Inter= nation. Ueberein- tommen	Nusführ Be- ftimmg. zum Int. Uebt.	awischen Desterr.= Ungarn und Deutsch=	teberein tommen zum Bereins= Betriebs= Regle= ment	Allgem. Abfert.=
	ş	ş	Art.	§	§	Art.	<u> </u>
Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen	28	28					
Bon der Witnahme ausgeschloffene Gegenstände	29	29					
Beförderung von Reisegepäd							11—16
Begriff des Reisegepäcks	30	30			•		11
Art der Berpackung; Entfernung älterer Beförderungszeichen	31	31	•				11
Auflieferung des Gepäcks; Gepäcks scheine	32	32			•	6	12. 1 3
Uebergabe an den und Uebernahme von dem Zugbeamten		_			_		14. 15
Auslieferung des Gepäcks	33	83					16
Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck	34	34				23. 24	16
In Berlust gerathene Gepäckstücke . Haftung der Eisenbahn für verspätete	35	35				23	16
Untunft des Reisegepäcks Gepäckträger: Aufbewahrung des	36	36				24	16
Gepaats	37	37		١.			16
Zurückgelassene Gegenstände	38	38					
Beförderung von Expreßgut.	ŀ			1		!	
Begriff des Expreßgutes Aufgabe und Auslieferung des Ex=	39	•	•		•		
preßgutes	40						17
Reisegepäck	41					.	
Beförderung von Leichen.	İ			1			
Beförderungsbedingungen Art der Abfertigung und der Aus-	42		•	.	3		18—20
lieferung	43	•			•		,
Beförderung von lebenden Thieren. 1)							
Besondere Beförderungsbedingungen	44	43	5	.	5	9	18, 19, M
Art der Absertigung	45						10. 15. 21

¹⁾ Im internationalen Berkehr werben lebende Thiere und Fahrzeuge nur auf Frachtbrief gleich ben sonstigen Gitersendungen (§ 43 des Ber. Betr. Regl. und Art. 5 des Int. Uedt.) abgefertigt.
Im deutichen Berkehr geschieht die Absertigung nach Maßgade der §§ 18—22 der Allg. Absert.-Borschr., §§ 44 und 45 der Berk. Ordg. nebst Busabestimmungen im Deutschen Eisendahntarif für die Besörderung von Leichen, lebenden Thieren und Habrzeugen, Theil I, sowie der Allgemeinen Bestimmungen für die Besörderung von Fahrzeugen unter V dieses Tarifs.

Betreff.	Berfehrs- ordnung und der ent- sprechende Deutsche Tarif, Theil I	Bereinss Betriebss Regles ment	Inters nation. Uebereins fommen	Ausführ Be- ftimmg. hum Int. Nebf.	Theil I zwischen Desterr.= Ungarn und Deutsche- land, Belgien und den Rieder= landen	Ueberein- fommen jum Bereins- Betriebs- Regle- ment	Angem. Abfert.s
	- §	8	Art.	\$	§	Art.	8
An= und Abnahme	46						1
Lieferfrift für Thiere	47						
Anwendbarkeit ber Bestimmungen für Güter	48						18, 19, 1
Beförderung von Fahrzeugen1) .							18.19.29
Beförderung von Gütern							23-54
Direfte Beförderung	49						23
Geltungsbereich des Int. Uebf		39	1		1	7	
Gegenstände, auf deren Beförderung das Int. Uebk. keine Anwendung findet		40	2		2		
Bon der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zuge-							
laffene Gegenstände	50	41	3	1	3	8	29
Giltigkeit der Tarifbestimmungen . Berpstichtung und Annahme der	7	42	4		4		
Transporte	6	43	5		5	9	95
Inhalt und Form des Frachtbriefes Haftung für die Angaben im Fracht- briefe. Bahnseitige Ermittelungen.	51, 52	44	6	2	6	10	27
Frachtzuschläge	53	45	7	3	7	11	25-27. 54
briefduplitat	54	46	8	4	8	12	30
Bahnseitige Bezettelung	1	40	:				31
Borläufige Einlagerung des Gutes. Auflieferung und Beförderung des	55	43	5		5		23, 33,
Gutes	56	43	5				34. 41
Bezeichnung des Gutes	57.58	47	9	4	9	13	24. 34-36
Borschriften	59	48	10		10	14	28.42.43
Berechnung der Fracht	60	49	11	1	11	100	37
Zahlung der Fracht	61	50	12		12	15.16	37
Nachnahme	62	51	13	5	13	17	38

¹⁾ Im internationalen Berlehr werden sebende Thiere und Fahrzeuge nur auf Frachtbrief gleich den sonstigen Gitersendungen (§ 48 des Ber. Betr. Regl. und Art. 5 des Int. Uedt.) abgefertigt.
Im deutschen Bertehr geschieht die Ubsertigung nach Mahgabe der §§ 18—22 der Allg. Absert.-Borschr., §§ 44 und 45 der Bert. Ordn. nicht Ausabestimmungen im Deutschen Eisendahntarif für die Besorberung von Veichen, sebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil I, sowie der Allgemeinen Bestimmungen für die Besörderung von Jahrzeugen unter V dieses Tarifs.

Betreff.	Berkehrs= ordnung und der ent= sprechende Deutsche Tarif, Theil I	Bereins= Betriebs. Regle- ment	Inter- nation. Ueberein- tommen Art.	Ausführ Be= ftimmg. sum Int. Uebt.	Theil I dwifchen Desterr. = Ungarn und Deutschaften und ben Rieder = landen	Ueberein- fommen zum Bereins- Betriebs- Regle- ment Art.	Allgem. Abfert.=
Kartirung; Uebergabe ber Güter und				i			
Begleitpapiere an den Zugbeamten							39. 40
Lieferfrist; Beförderung	63	52	14	6	14	18	41
Schutz gegen Beschädigung und Diebstahl	. 1						43
Berfügungsrecht und nachträgliche						-	
Anweisung des Absenders	6 4	53	15	7	15	19	46
Transporthindernisse, Unregelmäßig= feiten	65	56	18		18		4 2. 44
Uebernahme und Uebergabe der Güter im Verkehr mit den Anschlußbahnen							45
Uebernahme der antommenden Güter; Defartirung	_						47. 48
Ablieferung des Gutes, Rechte und Pflichten des Empfängers	66, 67	54. 55	16. 17	·	16. 17	20	49. 52
Berfahren bei Ablieferung des Gutes; Abnahmefrijten	68. 69	57	19	•	19		52
Rechte und Pflichten der Empfangs=	00.08	91	19	•	19	•	. Da
bahn		58	20		20		
Pfandrecht der Eisenbahn		59	21		21		52
Wirkung des Pfandrechts 1)		60	22		22		
Pfändung und Beschlagnahme der im Gewahrsam der Eisenbahn befind-							E 4
lichen Güter	•	•	•	•	•	•	54
Pfändung an Frachtforderungen			00		00		
und rollendem Material		61	23 24	•	23 24	21, 22	53
Ablieferungshindernisse	70	62	24	•	24	21. 22	9 3
Feststellung von Berlust, Minderung und Beschädigung des Gutes	71	63	25		25	23	50. 51
Gerichtliche Feststellung von Ab= lieferungshindernissen, Berlust und							
Beschädigung	72						50.51
Aktivlegitimation; Reklamationen .	73	64	26	•	26		
Hage Baftung mehrerer Gifenbahnen; Rlage	74	65	27	•	27	24	•
Wibertlage. Einrede	l ·	66	28	•	28	•	•
Haftung für die den Transport auß= führenden Personen	9	67	29		29		•
Haftung für Berluft, Minderung und Beschädigung	75	68	30		30	24	_

¹⁾ Bergl. Art. 407, 409-411 bes Allg. Deutschen Hanbelsgeseth. und 3§ 40, 41 und 117 ber Konturs. Ordnung für bas Beutsche Reich. 3

Betreff.	Berkehrs= ordnung und der ent= sprechende Deutsche Tarif, Theil I §	Berein8= Betrieb8= Regle= ment §	Inters nation. Uebereins tommen	Ausführ Be- frimmg. jum Int. Uebt.	Theil I awischen Desterr.= Ungarn und Deutsche Land, Belgien und ben Rieder= landen	Neberein= tommen zum Bereins= Betriebs= Regle= ment Art.	NUgem Abfert. Boríchi
Beschränfung der Haftung bezüglich des Bestimmungsortes	76	68	30		30		
Beschränkung der Haftung bei bessonderen Gesahren	77	69	31		31		
Beschränfung der Haftung bei Ge- wichtsverluften	78	70	32	8	32		
Bermuthung für den Berluft des Gutes	79	71	33		33		
Höhe bes Schadenersates bei Ber=	80	72	34		34	•	•
lust des Gutes	"				0		•
ten Ausnahme= (Spezial=) Tarifen	81	73	35		35		•
Wiederauffinden des Gutes	82	74	36	•	36		•
Höhe des Schadenersates bei Be- schädigung des Gutes	83	75	37		37		•
Deklaration bes Interesses an ber Lieserung: Höhe bes Schaden- ersatzes für Berlust oder Beschä- bigung in diesem Falle	84.85	76	38	9	38	24	•
Haftung für Berfäumung der Liefersfrist	86	77	39		39	24	
Höhe des Schadenersates bei Verssaumung der Liesersrift	87	78	40		4 0		
Schadenersatz bei Arglist und grober Fahrlässigkeit	88	79	41		41		
Berginfung der Entschädigungsbeträge		80	42		42		
Ausschluß der Haftung	89	81	43		43		
Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme	90	82	44		44		
des Gutes				•		•	•
forderungen	91	83	45	•	45	•	•
jährter Ansprüche		84	46		4 6	.	
Rückgriff ber die Entschädigungen leistenden Eisenbahn gegen die übrigen am Transport betheiligten Bahnen		85	47—54	10	47	18. 24	
Prozesversahren	'	86	55	10	48	20.02	•
Bollstreckbarkeit der auf Grund des	'	- 50		'		•	•
Int. Uebt. erlassenen Urtheile	.	87	56	.	49	.	•
Errichtung eines Zentralamtes	.	88	57		50		•

Betreff.	Berkehrs: ordnung und der ent: (prechende Deutsche Tarif, Theil I	Berein8= Betrieb8= Regle= ment	Ueberein: fommen	Bum Int. Uebf.	awischen Desterr.= Ungarn und Deutsch= sand, Belgien und ben Rieber= sanden	leberein- fommen zum Bereins= Betriebs= Regle= ment Art.	Allgem. Abfert.= Borigr.
	§ 	<u>\$</u>	Art.	§	§ .	uri.	§ .
Eintritt in den internat. Transportbienst; Ausscheidung aus demselben Konferenz der Delegirten der Bertragsstaaten		89 90 91	58 59 60		51 52 53		
Beröffentlichung	Schluß= best.	Schluß= best.	•	. 11	•		·
gebrückte Beträge zu ersezen)		•		"		25	
Behandlung der Entschädigungs- forderungen unter den betheiligten Berwaltungen, Rückgriff Wbzahlungen						26 27	
Auslegung des Uebereinkommens . Gültigkeit des Uebereinkommens .	:					28 29	

8.

Betriebsordnung.1)

Zur Gewährleiftung ber Regelmäßigkeit und stetigen Ordmung bes Betriebes, sowie auch der gleichmäßigen Konstruktion der Eisenbahnen und ihrer Betriebsmittel sind in Aussührung der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung verschiedene Berordnungen des Bundesrathes ergangen, von denen zuvörderst die am 1. 1. 93 an Stelle des früheren Bahn-polizei-Reglements in Kraft getretene

Betriebsordnung für die haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. 7. 92 (R. G. Bl. 92 S. 691)

zu nennen ist. Das Bahnpolizei=Reglement ist bereits unterm 3. 6. 70 als "Bahnpolizei=Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes" und demnächst, mit verschiedenen im Laufe der Zeit erforderlich gewordenen Aenderungen, unterm 29. 12. 71 und — in wiederholt versänderter Fassung — unterm 4. 1. 75 und 30. 11. 85 als "Bahnpolizei=Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" veröffentlicht worden.

Die Borschriften ber Betr. Ordg. beziehen fich auf:

- I. Buftand, Unterhaltung und Bewachung ber Bahn.
- § 1. Erhaltung ber Bahn in fahrbarem Zustand, Abschluß der Bahn= höfe durch Signale.
- § 2. Freihaltung der Gleise von baulichen Anlagen und Gegenständen mindestens bis zur festgesetzten Umgrenzung des lichten Raumes (Normalprofil).2)
- § 3. Sicherung ber Beichen, beweglichen Brüden und Bahnfreuzungen, Schiebebühnen und Drehicheiben.
- § 4. Ginfriedigungen ber Bahn.
- § 5. Bewachung der Bahn, solange als noch Züge oder einzelnfahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.
- § 6. Angabe der Entfernungen durch Abtheilungszeichen, der Neigungen ber einzelnen Bahnstrecken durch Neigungszeiger, sowie Anbringung von Merkzeichen zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen.
- II. Zuftand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebs= mittel.
 - § 7. Erhaltung ber Betriebsmittel in solchem Zustand, daß die Fahrten mit den größten zulässigen Geschwindigkeiten ohne Gefahr stattsfinden können.
 - § 8. Geeignete Ginrichtung ber Lofomotiven.

¹⁾ Bergl. 3. Abschnitt, Rr. 42.

²⁾ Bergl. 3. Abichnitt, Nr. 49.

- § 9. Periodische Untersuchung der Lokomotiven und Tender, Ressel= bruckproben.
- § 10. Anbringung von Bahnräumern an Lokomotive und Tender, sowie Borrichtungen, die das Auswerfen glühender Kohlen zu verhüten bestimmt sind.
- § 11. Beschaffenheit der Lokomotiv= und Tenderbremfen.
- § 12. Beschaffenheit ber Fahrzeuge und Ruppelungen.
- § 13. Die Zahl ber Bremsen im Zug (je nach Neigung und Fahrgeschwindigkeit muffen von 100 Wagenachsen 6-59 zu bremsen sein).
- § 14. Vorrichtungen zum Verschluß und zur Erleuchtung ber Personenwagen.
- § 15. Anbringung von Signallaternenstützen an sämmtliche Personen=, Bost- und Gepäckwagen, sowie an die am Zugsschlusse laufenben Güterwagen.
- § 16. Bebeckung ber mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen.
- § 17. Periodische Untersuchung der Wagen (nach 3 Jahren Dienst, bei Post=, Personen= und Gepäckwagen nach Zurücklegung von 30000 km).
- § 18. Bezeichnung der Wagen mit Eigenthumsmerkmalen, Ordnungsnummer, Eigengewicht, Länge des Radstandes, Datum der letzten Untersuchung, Anschrift über das etwaige Borhandensein von Lenkachsen und Verschiebbarkeit der Mittelachsen, sowie Andringung von Schmierklaben, ferner Bezeichnung der Personenwagen auch mit der Wagenklasse bez. Wagenabtheilung und der Güterwagen mit dem Ladegewicht und der Tragfähigkeit.
- § 19. Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schaben am Zug.

III. Sandhabung des Bletriebes.

- § 20. Stationsnamen und Uhren.
- § 21. Benutzung der Gleise auf doppelgleisigen Strecken (bei doppelgleisigen Bahnen wird in Deutschland das rechte Gleis in der Fahrtrichtung befahren), Festsetzung etwaiger Ausnahmen.
- § 22. Bezeichnung der Fälle, in denen das Schieben der Züge durch Lokomotiven ausnahmsweise gestattet ist.
- § 23. Zulässige Stärke der Züge (Güterzüge bis 150, Personenzüge 100, gemischte und Militärzüge bei Geschwindigkeiten bis 45 km in der Stunde 110 Achsen).
- § 24. Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran bei Zügen mit Fahrgeschwindigkeiten bis zu 45 km in der Stunde.

- § 25. Regelung ber Abfahrt ber Büge.
- § 26. Regelung ber zulässigen größten Fahrgeschwindigkeit, mit Rückssicht auf Bauart der Lokomotiven, Bremsen, Neigungssund Krümmungsverhältnisse der Bahn (Personenzüge 60—80 und ausnahmsweise bis 90 km, Güterzüge 45, nach Befinden bis 60 km in der Stunde).
- § 27. Bestimmungen über bas Ueberfahren von Bahn Rreuzungen.
- § 28. Beschaffenheit ber Betriebsmittel in Schnellzügen.
- § 29. Borrang von Sonder- und ichnellfahrenden Bugen.
- § 30. Beforberung von Gutern in Berfonengugen.
- § 31. Beforberung von Berfonen in Gutergugen.
- § 32. Fahrberichte ber Bugführer.
- § 33. Bildung und Revision der Büge, namentlich über Bremsenzahl, Wagenkuppelung, Erleuchtung der Personenwagen bei Dunkelheit und in Tunneln zc.
- § 34. Schutwagen, Stellung ber Poftwagen.
- § 35. Beförderung von Conderzügen.
- § 36. Berfehr von Arbeitszügen.
- § 37. Unwendung ber Schneepflüge.
- § 38. Berbot bes Mitfahrens auf ber Lofomotive.
- § 39. Stillstehende Lofomotiven und Wagen.
- § 40. Bugfignale.
- § 41. Signale auf freier Strecke.
- § 42. Signale bes Wagenpersonals.
- § 43. Signale bes Lofomotivpersonals.
- § 44. Elektrische Berbindungen ber Bahnhöfe und Haltestellen behufst Berftändigung untereinander, sowie Benachrichtigung der Wärter durch elektrische Signale.
- § 45. Signalifirung ber nicht fahrplanmäßigen Büge.
- § 46. Signale für Gin= und Ausfahrt der Büge.
- § 47. Sichtbarmachung ber Stellung ber Wasserfrahne im Dunkeln.
- § 48. Berftändigung des Zugspersonals unter sich, Unterordnung unter einen Zugführer, Anbringung einer mit der Dampfpfeise der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundenen Zugleine.
- § 49. Magregeln bei Betriebsftörungen.
- § 50. Ginführung einer ausführlichen Signalordnung.
- § 51. Stellung und Bedienung fpigbefahrener Beichen.
- § 52. Bedienung und Führung ber Lofomotiven, Besetzung berselben mit einem Führer und einem Beiger.

IV. Beftimmungen für bas Bublitum.

- § 53. Allgemeine Bestimmung, daß Eisenbahnreisende und das sonstige Publikum den behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Besörderung von Personen und Sachen von der Bahnverwaltung getroffenen Anordnungen, wie auch denjenigen der Bahnpolizeibeamten (f. unter V) Folge zu leisten haben.
- § 54. Betreten der Bahnanlagen.
- § 55. Regelung bes Betretens ber Stationen.
- § 56. Sinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.
- § 57. Betreten der Bahn burch Vieh, Treiben von größeren Biehherden über Bahnübergänge.
- § 58. Benutung von Privatübergängen.
- § 59. Halten vor ben geschlossenen Uebergängen.
- § 60. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.
- § 61. Berbot bes Ein= und Aussteigens mahrend ber Bewegung ber Büge, bes eigenmächtigen Deffnens ber Thuren, bes Hinauswerfens von Gegenständen.
- § 62. Berbot ber Mitführung gewisser, insbesondere seuergefährlicher Gegenstände (geladene Gewehre, Schiefpulver mit Ausnahme ber Handmunition von Jägern, leicht entzündliche Praparate).
- § 63. Befugnisse ber Bahnpolizeibeamten, insbesondere zur vorläufigen Festnahme berjenigen Personen, welche den Borschriften zuwider handeln.
- § 64. Regelung des Verfahrens im Falle einer Feftnahme.
- § 65. Bekanntmachung der für das Publikum wichtigsten Vorschriften (§ 53 bis 65 der Betr. Ordg. und § 13, 15, 18, 20, 21 und 29 (5) der Verk. Ordg.) in den Wartefälen; Auflegung eines dem Publikum zugänglichen Beschwerdebuches.

V. Bahnpolizeibeamte.

- § 66. Benennung, Legitimation durch Uniform, Dienstabzeichen oder sonstigen Ausweis.
- § 67. Ausstattung ber Bahnpolizeibeamten mit einer Dienstanweisung.
- § 68. Mindestalter (21 Jahre), Befähigung, Bereidigung und Rechte ber Bahnpolizeibeamten.
- § 69. Pflichten ber Bahnpolizeibeamten gegen das Publifum.
- § 70. Bezirk der Amtsthätigkeit.
- § 71. Gegenseitige Unterftugung der verschiedenen Polizeibeamten.

VI. Auffichtsbehörden.

§ 72. Bestimmung des Begriffs "Landesaufsichtsbehörde" burch die Centralbehörden der Bundesstaaten.

VII. Uebergangs= und Ausnahmebestimmungen.

§ 73. Bewilligung von Fristen zur Ausführung ber auf einer Bahn noch nicht bestehenden, durch die Betr. Ordg. vorgeschriebenen Ginrichtungen.

VIII. Schlugbeftimmungen.

§ 74. Mittheilung der von den Bundesregierungen oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsvorschriften an das R. E. A.; Unterarten von Stationen (Bahnhöfe, Haltestellen, Haltepunkte); Begriff des Ausdruckes "Hauptgleise", Anwendbarkeit der Betr. Ordg. auf allen Haupteisenbahnen Deutschlands.

9.

Beftimmungen über die Befähigung von Gifenbahn: Betriebsbeamten.

Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Betriebes muß dafür Sorge getragen werden, daß niemand angestellt oder zur Dienstleistung verwendet werde, der nicht die für den betressennen Posten nöthige Besähigung besitzt. Es sind deshalb vom Bundesrath unterm 12. 6. 78 die unterm 17. 5. 81 geänderten Bestimmungen über die Besähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern erlassen worden, an deren Stelle am 1. 1. 93 die

Beftimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten v. 5. 7. 92 (R. G. Bl. 92 S. 723) getreten sind.

Dieje Beftimmungen erftreden fich

- a) auf allgemeine Erfordernisse (Höchstalter 40 Jahre beim ersten Dienstantritt, die erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ausreichendes Hör- und Sehvermögen) und
- b) auf besondere Erforderniffe,

bie für die selbstständige Wahrnehmung der Dienstwerrichtungen der Eisenbahn Betriebsbeamten (Nachtwächter, Stationsdiener, Bremser, Wagenwärter, Rangirmeister, Schaffner, Packmeister, Zugführer, Bahnund Haltepunktwärter, Weichensteller und Haltestellenaufseher, Bahnmeister, Stationsaufseher und Stations-Assistenten, Stationsvorsteher und Lokomotivführer) zu erfüllen sind.

10.

Signalordnung.

Die Eisenbahn-Signale haben den Zweck:

- a) einem fahrenden Buge Mittheilungen und Weifungen zukommen zu lassen, die ben Lauf des Zugs zwischen zwei Bunkten regeln,
- b) die einzelnen Stationen und Posten auf der Strecke über den Gang der Züge zu verständigen,
- c) von den Zügen aus Mittheilungen für das Streckenpersonal zu machen,
- d) eine Verständigung zwischen den Zugbediensteten unter einander zu ermöglichen.

Außerdem bestehen Signale zur Verständigung des Stationsperssonals auf größeren Bahnhösen über bevorstehende Zugsläufe (Räumungsssignale, elektrische Klingeln) und ferner beim Rangirdienst zwischen dem ben Rangirdienst leitenden Beamten, dem Maschinenführer, dem Ranzairer und Weichenstellerversonal.

Die Eisenbahnen werden gegenwärtig betrieben entweder (wie in England, Deutschland, Belgien) nach dem System des Raumabstands oder (wie in Frankreich, Desterreich=Ungarn, Amerika) nach dem System des Zeitabstands. Nach dem System des Raumabstands darf sich zwischen zwei Stationen auf demselben Gleiß stets nur ein Zug oder eine Maschine besinden. Ist die Entsernung, in welcher sich die einzelnen Züge folgen sollen, kleiner als die Stationsdistanz, so wird die Strecke zwischen den Stationen in Abschnitte (Blockstrecken) getheilt und der Ansfang sedes Blockabschinitts durch Signale (Blockstignale) gekennzeichnet. Das Fahren in Raumabstand bietet mehr Sicherheit als das Fahren in Zeitabstand; bei letzterem ist eine gesahrbringende Annäherung oder ein Aufsahren zweier Züge auf der Strecke nicht ganz ausgeschlossen, weil es vorkommen kann, daß ein Zug langsamer, als vorgeschrieben, fährt oder gar liegen bleibt.

Die Eisenbahnsignale sind, je nachdem sie durch das Ohr oder das Auge wahrgenommen werden, entweder hörbare (akustische) oder sichtbare (optische) Signale, wovon die letteren in Tag= und Nachtsignale zerfallen.

Nach der Art und Weise, wie die Signale hervorgebracht werden, lassen sich diese trennen in:

Handsignale, die durch einfache menschliche Thätigkeit, ohne Anwendung mechanischer Borrichtungen gegeben werden,

mechanische Signale, die durch die Hand des Menschen mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen gegeben werben,

elektrische (elektromechanische und rein elektrische) Signale, zu beren Ertheilung elektrische Ströme benutt werben.

213 Signalmittel Dienen:

zum Erzeugen hörbarer Signale Glocken, Börner, Pfeifen, mit Explosivstoffen gefüllte Rapfeln (Betarben);

zum Geben fichtbarer Signale Signalförper, Arm= und Handbewegungen, bei Dunkelheit Signallichter.

Sichtbare Tagfignale werden durch Arme am Signalmaste, Scheiben am Borsignale, Stockscheiben, Scheiben am Zuge. Weichensignalkörper, Fahnen, Hand und Armbewegungen u. s. w., sichtbare Nachtsignale durch Signallaternen gegeben, deren weißes Licht durch farbige Glassblenden entsprechend gefärbt wird (rothes Licht "Halt", grünes Licht "Fahrt frei" bez. "Langsamsahren").

Die übersichtliche Zusammenstellung der Signalmittel, der Bedeutung der Signale und der Art und Weise, in welcher die Signale zu geben sind, nennt man Signalordnung. 1) Im Deutschen Reich ist an Stelle der unterm 4. 1. 75 und sodann in neuer Redaktion unterm 30. 11. 85

erlaffenen Signalordnung die ab 1. 1. 93 giltige

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 5. 7. 92 (R. G. Bl. 92 S. 733)

getreten. Biernach werden bie Signale eingetheilt in

- 1. Signale mit eleftrischen Läutewerfen und Sornfignale,
- 2. Sandfignale bei Barter und Stodicheibenfignale,
- 3. Signale am Signalmafte,
- 4. Vorfignale,
- 5. Signale an Wafferfrahnen,
- 6. Weichenfignale,
- 7. Signale am Buge,
- 8. Signale bes Bugperfonals,
- 9. Rangirfignale.

11.

Normen für den Bau und die Ausruftung der Saupt= eifenbahnen. 2)

Die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes wird mittelbar gefördert nicht allein durch Einheitlichkeit des Betriebes, sondern auch durch gleichmäßige Konstruktion der Eisenbahnen und ihrer Betriebsmittel; für entsprechende technische Ausführung sind im Deutschen Reich

¹⁾ Das erste deutsche Signalbuch, 24 Signalformen enthaltend, ist von der Leipzig= Dresdner Gisenb. i. J. 38 herausgegeben worden.

²⁾ Bergl. 3. Abschnitt, Rr. 42.

Normen für ben Bau und die Ausrüftung ber Haupteisens bahnen Deutschlands v. 5. 7. 92 (R. G. Bl. 92 S. 747)

an Stelle ber unterm 12. 6. 78 und bemnächft unterm 30. 11. 85 für sämmtliche Eisenbahnen Deutschlands erlassenen Rormen ähnlichen Inshalts aufgestellt worden. Diese Normen betreffen im einzelnen folgende Hauptpunkte:

I. Bau ber Gifenbahnen. 1)

- § 1. Vorsorge für die eventuelle Anlage eines zweiten Gleises; Freishaltung der Gleise von baulichen Anlagen dis zur vorgeschriebenen Unigrenzung des lichten Raumes (Normalprofil) wegen ungehinderter Bewegung der Fahrzeuge auf den Gleisen.
- § 2. Ausnahmsweise Gestattung hölzerner Brücken, sowie die Herstellung eiserner ober stählerner, an ihren tragenden Theilen aus gewalztem ober geschmiedetem Material.
- § 3. Mindestbreite des Bahnkörpers.
- § 4. Trockenlegung der Bahn, Stärke der Bettung unter ben Schienenunterlagen.
- § 5. Normalspurweite (1,435 m).
- § 6. Beschaffenheit der Gleislage und Krümmungen.
- § 7. Die zulässige Längsneigung (nicht stärker als 25 % = 1:40).
- § 8. Abrundung der Neigungswechsel.
- § 9. Entfernung der Gleise von einander (auf der freien Bahnstrecke von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,5 m, auf Bahnhösen und Haltestellen nicht weniger als 4,5 m).
- § 10. Beschaffenheit, Form und Befestigung ber Schienen.
- § 11. Tragfähigkeit des Oberbaues (jede Stelle der einzelnen Schienen soll mit Sicherheit 7000 kg rollende Last tragen).
- § 12. Bahnhofseinrichtungen, Ausweichgleise, telegraphische Melbeftationen.
- § 13. Berbindung gemeinschaftlicher Bahnhofsanlagen zum Zwecke bes Lebergangs ganzer Züge und Herstellung von Bahnfreuzungen außerhalb ber Stationen.
- § 14 Einrichtung ber Weichen in hauptgleisen.
- § 15. Drehscheiben.
- § 16. Beschaffenheit ber Bahnsteige.
- § 17. Anordnung und Kenntlichmachung ber Bedürfnißanstalten.

¹⁾ Die Konzessionsertheilung zur Anlage neuer Sisenbahnen erfolgt durch die Bundesregierungen; bei Enteignung für Sisenbahnzwecke kommen landesgesetzliche Bestimmungen in Betracht.

- § 18. Rampen zur Gin= und Ausladung von Bieh und Fahrzeugen, Rampen für geschlossene Militärzüge.
- § 19. Sohe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen.
- § 20. Labemaaß auf größeren Stationen behufs Prüfung der Ladungen offener Güterwagen auf die Innehaltung der zugelaffenen Umgrenzung.
- § 21. Bafferftationen.
- § 22. Einrichtung ausreichender Werkstätten zur sichern und schnellen Inftandsetzung ber Betriebsmittel.

II. Ausruftung ber Gifenbahnen.

- § 23. Söhen= und Breitenmaaße der Lokomotiven und Wagen.
- § 24. Lokomotiven= und Tender=Radftand.
- § 25. Sohe bes Baffereinlaufs am Tenber.
- § 26. Wagenradstand ') (bei Güterwagen ohne Lenkachsen mindestens 2,50 m und höchstens 4,50 m), Berschiebbarkeit der Mittelachsen bei Wagen, die mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, sofern der Radstand über 4,0 m beträgt.
- § 27. Wagengeftelle.
- § 28. Beschaffenheit ber Bremfen und Ueberbedung ber Bremferfite.
- § 29. Raddruck (ber Druck eines Rades auf die Schiene foll beim Stillstand ber Fahrzeuge bei Ausnutzung der Tragfähigkeit nicht mehr als 7000 kg betragen).
- § 30. Bug- und Stoßvorrichtungen (febernde) bei fämmtlichen Betriebsmitteln mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden Fahrzeuge.
- § 31. Bugvorrichtung ber Fahrzeuge.
- § 32. Beschaffenheit ber Buffer.
- § 33. Borschrift ber Anbringung von Schraubenkuppelungen an fammtlichen Wagen, mit Ausnahme ber nur in Arbeitszügen laufenden.
- § 34. Breite ber Radreifen (nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm).
- § 35. Stellung und Spurfranze ber Raber, lichter Abstand zwischen ben Radreifen (minbestens 1,357 m und höchstens 1,363 m).
- § 36. Spielraum für bie Spurfrange.
- § 37. Raddurchmeffer der Tender, Wagen und Lokomotiven, Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahl der Treibachsen.
- § 38. Achsftärke (bei Achsen ber Personen-, Post: und Gepäckwagen nicht unter 115 mm in ber Nabe).

¹⁾ Bergl. 3. Abschnitt, Nr. 46 und 48.

III. Schlußbestimmungen.

§ 39. Anwendung der Vorschriften unter I und II, sowie Zulassung von Ausnahmen wegen besonderer Verhältnisse.

12.

Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen. 1)

Die zur Vermittelung des Verkehrs engerer Wirthschaftkreise bienenden Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen, Lokalsbahnen, Sekundärbahnen, Vicinalbahnen) erfordern mit Rücksicht auf den beschränkten Verkehrszweck und die meist geringe Ertragsfähigkeit die Answendung größter Einfachheit und Wirthschaftlichkeit in der Anlage wie auch im Betrieb.

Die Bestimmungen über Anlage und Betrieb von bergleichen Bahnen sind in der an Stelle der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. 6. 78 getretenen, seit 1. 1. 93 gültigen

Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands?) v. 5. 7. 92 (R. G. Bl. 92 S. 764)

zusammengefaßt. Hiernach soll die Spurweite in geraden Gleisen

- a) für Vollspurbahnen . . . 1,435 m,
- b) "Schmalspurbahnen . . 1,00 ober 0,75 m betragen; Ausanahmen kann die Landesaussichtsbehörde unter Zustimmung des R. E. A. genehmigen. Die Bewachung der in Schienenhöhe liegenden Wegeübergänge ist unter gewissen Voraussetzungen nicht erforderlich; dafür ist dei Annäherung eines Zugs oder einer Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden undewachten Wegeübergang die an der Lokomotive befindliche Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten. Mehr als 120 Wagenachsen dürsen in keinem Zuge befördert werden. Die Feststellung der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt durch die Landesaussischtsbehörde; größere Geschwindigkeiten als 30 km in der Stunde dis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde dürsen indeß nur gestattet werden auf vollspurigen Bahnen und auch nur für Personenzüge, die nicht mehr als 26 Wagenachsen sühren und mit durchgehender Bremse versehen sind.

¹⁾ Bergl. 3. Abschnitt, Nr. 43.

^{*)} Für die Aleindahnen und Privatanschlußbahnen in Preußen ist das preuß. Gesets v. 28. 7. 92 maßgebend; nach diesem Gesetse sind Kleindahnen der Regel nach solche, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Die "Zeitschrift für Kleindahnen" (Verlag von Jul. Springer in Berlin N.) wird vom K. Preuß. Ministerium der öfsentl. Arbeiten herausgegeben.

13.

Tednifde Ginheit im Gifenbahnwefen.

Für den Verkehr zwischen den Eisenbahnen des Deutschen Reichs, Frankreichs, Italiens, Desterreich = Ungarns und der Schweiz sind i. J. 86 in Bern besondere Bestimmungen, betr.

bie technische Einheit im Gifenbahnwesen (R. G. Bl. 87 S. 111),

vereinbart worden, die am 1. 4. 87 für den Berkehr mit den nicht zum V. D. E. B. gehörenden Bahnen der in denselben bezeichneten Staaten in Kraft getreten sind. Dieser Bereinbarung sind später auch Rumänien, Belgien, Bulgarien, Serbien, Griechenland und die Niederlande beisetreten. Wegen der hierzu gehörigen "Borschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahn. Wagen im internationalen Verkehr" vergl. die Unmerkung ²) zu Nr. 26 auf S. 83.

14.

Berladung und Beförderung von lebenden Thieren.

Die vom Bundesrath — ebenfalls in Ausführung der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung — beschlossen, vom Reichskanzler in Nr. 29 des C. Bl. f. d. D. R., Jahrg. 79, veröffentlichten

Bestimmungen über die Berladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen v. 13. 7. 79 haben nachstehenden Wortlaut:

I. Verladung.

§ 1. Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, dass die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fussen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1:8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1:3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigung versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren. Auf Bahnhöfen mit regelmässigem grösseren Viehversand, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bez. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bez. des Grossviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muss der Fussboden so beschaffen sein, dass eine ordnungsmässige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§ 2. Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Grossvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Grossvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fussboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschliessbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bez. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Grossvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen, oder es muss bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1.500 m Höhe über dem Fussboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe etc., an den Wagen anzubringen.

Die Grösse der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Aussenseite des Wagens anzugeben.

§ 3. Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der grössten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, dass Grossvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepresst stehen darf. für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muss.

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten

von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Seehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Grossvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrièren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige grösste Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet

im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fussböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4. Züge, Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen,

in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniss vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, dass für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniss beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten von den Bahnverwaltungen

für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht so viel Vieh zur Beförderung, dass zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5. Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehältlich der Befugniss der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger

als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermässigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militärverwaltung findet die Bestimmung in

Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6. Tränkung.

Das R. E. A. bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4, Abs. 2) mit Tränkvorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, dass, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen

eine Tränkung der Thiere stattfinden muss. 1)

¹⁾ Wegen Tränkung von Thieren in Käfigen vergl. § 21 Abs. 7 der Allgem. Absert. Borschr.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absendeund Bestimmungsorte fahrplanmässig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muss die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) ausser Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§ 7. Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniss zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist hestiges Anstossen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§ 8. Begleitung.

Macht eine Sendung von Grossvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands)¹) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§ 9. Desinfektion.2)

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. 2. 76 (R. G. Bl. S. 163).

III. Schlussbestimmungen.

§ 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15.10.79 in Kraft. Dieselben werden durch das C. Bl. f. d. D. R. und ausserdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des R. E. A. eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

¹⁾ Seit 1. 1. 93 § 44 der Berf. Ordg.

²⁾ Bergl. Rr. 19 S. 59.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem R. E. A. mitzutheilen.

15.

Saftpflichtgefet.

In den früheren Jahren ereigneten sich auf den deutschen Eisenbahnen sehr wenig Unfälle, bei denen Reisende getödtet oder verwundet wurden; hierauf mag es wohl zurückzuführen sein, daß ausreichende gesetliche Bestimmungen über Ersat des durch das Tödten oder förperliche Berletzen von Menschen beim Bahnbetriebe entstandenen Schadens in Deutschland später, als in verschiedenen anderen Ländern (England, Frankreich, Desterreich-Ungarn, sowie Amerika) geschaffen worden sind.

Das gewöhnlich furzweg mit "Saftpflichtgefets" bezeichnete

R. G., betr. die Berbindlichkeit zum Schadenersat für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeisgeführten Tödtungen und Körperverletungen, 1) v. 7. 6. 71 (R. G. Bl. 71 S. 207),

beftimmt Folgendes:

- § 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn²) ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.
- § 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.
 - § 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:
 - im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbs-

¹) Die Fürsorge für Eisenbahn-Beamte infolge von Betriebsunfällen ist durch landesgesetzliche Bestimmungen geregelt. Die bei der Eisenbahn-Berwaltung beschäftigten Arbeiter sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle durch das Unfallversicherungsgesetz (vergl. Nr. 30 S. 90) versichert.

²⁾ Mis Gifenbahnen im Ginne diefes Gefetes gelten auch Pferdebahnen.

unfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

- im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.
- § 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Krankenoder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.
- § 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

- § 6. (Aufgehoben durch § 13 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung.)
- § 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aushebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dasern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aushebung der Rente maassgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluss der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. 6. 69, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

16.

Strafgefegbuch für das Deutiche Reich.

Neben ben Gesetzen, die den Eisenbahnen Verpflichtungen auferlegen, find auch Gesetze geschaffen worden, die den Eisenbahnen und ihren Einzrichtungen im öffentlichen Interesse weitgehenden Schutz angedeihen lassen. Als ein solches Gesetz ist an erster Stelle das

Strafgesetbuch für bas Deutsche Reich') (neue Rebattion R. G. Bl. 76 G. 40)

zu nennen, das aus dem Strafgesethuch des Nordbeutschen Bundes v. 31. 5. 70 hervorgegangen, nach Erhebung zum Reichsgeseth durch Geseth v. 15. 5. 71 als Strafgesethuch für das Deutsche Reich mit Gültigkeit v. 1. 1. 72 ab eingesührt und durch die Strafgesethnovelle v. 26. 2. 76 ergänzt worden ist.

Vom Inhalte bes Strafgesethuches kommen für die Eisenbahnen hauptsächlich die nachstehend wörtlich wiedergegebenen Bestimmungen in Betracht.

§ 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

¹⁾ Hir das Strafversahren ift die Reichs-Strafprozehordnung v. 1. 2. 77 (R. G. Bl. 77 S. 253) maßgebend.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

- § 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Thäter
 - Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, im gleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
 - Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schiessbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
 - dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
 - 4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
 - 5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
 - einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

- § 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluss aufhebt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. 1)
- § 243 Abs. 4. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstrasse oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird. 2)

¹⁾ Hierunter fällt die absichtliche Verletzung der Verschlüffe von Bagen mittelft Bahnplomben.

²⁾ Diebstahl an Transportgegenständen (Eisenbahn-Gütern 20.) wird bemnach höher bestraft, als der an anderen Gütern ausgeführte Diebstahl.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 250 Abs. 3. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der (in § 249 behandelte) Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstrasse begangen wird.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht

unter einem Jahre ein.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Strasse, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen und Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter

zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

- § 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.
- § 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienunng der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmässig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

- § 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.
- § 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahnoder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen lässt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

- § 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.
- § 327. Wer die Absperrungs oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

- § 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.
- § 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

17.

Unguläffigkeit der Pfändung von Betriebsmitteln und Worderungen.

Als die Einrichtungen der Eisenbahnen schützend, ist ferner das R. G., betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn=

fahrbetriebsmitteln 1) v. 3. 5. 86 (R. G. Bl. 86 S. 131) anzuführen. Hiernach sind Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb dis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen. Diese Bestimmung sindet auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen nur insoweit Auswendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Für die Desterreichischsungarische Monarchie ist die Gegenseitigkeit durch Kaiserl. Verordnung v. 19. 9. 86 (vergl. a. R. G. Bl. 87 S. 153) verbürgt.

Erweiterte bezügliche Bestimmungen enthält das Int. Uebk. in Art. 23, nämlich:

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, ausser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluss sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, ausser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört. (Vergl. § 61 Ziff. 4 u. 5 des Ver. Betr. Regl.)

18.

Sprengftoff: Bertehr (fogen. Dynamitgefet).

Die herstellung, ber Bertrieb und ber Besitz von Sprengstoffen, sowie die Ginführung berselben aus dem Auslande ist fraft des R. G. gegen ben verbrecherischen und gemeingefährlichen Ge-

brauch von Sprengstoffen v. 9. 6. 84 (R. G. Bl. 84 S. 61) unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig. Die Uebertretung der polizeilichen Aufsichtssbestimmungen wird mit Strafe bedroht.

¹⁾ Wegen Pfändung und Beschlagnahme von Gütern, die sich im Gewahrsam der Eisenbahn besinden, vergl. § 54 der Allgem. Absert. Borschr.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden diese Bestimmungen vorbehaltlich abweichender landes rechtlicher Borschriften keine Anwendung.

Insoweit Sprengstoffe zum eignen Gebrauch burch Reichs- ober Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, beseffen, ein- geführt oder vertrieben werden, bleiben diese Vorschriften ebenfalls aus- geschlossen.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten haben die zur Ausführung der Borschriften erforderlichen näheren Anordnungen zu erlassen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 13. 3. 85 sind die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

- a) alle zum Schießen aus Jagd- ober Scheibengewehren ober zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwesel und Kohle hergestellten Pulversorten;
- b) die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für bergleichen verarbeitet sind;
- c) die Bereinigung der unter a und b genannten Stoffe in fertige Gewehr=, Piftolen= oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Berwendung von Anallquechsilber ohne Pulver hergestellten Pa=tronen für Teschingewehre, Bistolen oder Revolver.

Unmerkung. Nach den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungs=Bor= schriften gilt Folgendes:

1. Für das Königreich Preußen, das Königreich Bahern, das Königreich Württemsberg, das Großherzogthum Hessen, das Großherzogthum Medlenburgs Schwerin, das Großherzogthum Medlenburgs Strelit, das Herzogthum Gotha, das Fürstenthum Schaumburgs Lippe, das Fürstenthum Lippes Detmold und für ElsaßsLothringen:

Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengsstoffen aus dem Aussande dürsen nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß der den Abressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Aussande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

2. Bur bas Ronigreich Sachfen:

In allen Fällen ber Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über bie fächsische Grenze nach Sachsen oder anderen deutschen Staaten hat der Einführende neben Borzeigung des polizeilichen Erlaubnificheines zugleich eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzteren, welche in den Händen der Rollbehörde bleibt, beizubringen.

Sollten Sprengstoffe, welche nicht zur Berwendung oder Lagerung in Sachsen, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die sächsische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden, so bedarf es der Genehmigung einer sächsischen Polizeibehörde nicht, dagegen ist die Berechtigung zu der beabsichtigten Einsuhr durch einen Erlaubnisschein der betreffenden nichtsächsischen Polizeibehörde nachzuweisen.

3. Für bas Großherzogthum Baben:

Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogthum, sondern sür andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnissichein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaate, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des Erlaubnifischeines der Zollbehörde einzuhändigen.

Außerdem ist noch im allgemeinen auf die Kundmachungen 4 und 9 des D. E. B. zu verweisen.

19.

Magregeln gegen Biehfeuchen; Desinfettion.

Der Transport von lebendem oder todtem Rindvieh, von Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen in frischem oder trockenem Zustande, von Rauhfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchten Kleidern, Geschirren und Stallgeräthen kann nach § 2 des

B. G., betr. Magregeln gegen die Rinderpest v. 7. 4. 69 (B. G. Bl. 69 S. 105),

verboten werden. Ift nach der zu dem Gesetze erlassenen revidirten Instruktion v. 9. 6. 73 (R. G. Bl. 73 S. 147) über einen Ort die absolute Ortssperre verhängt worden, so darf kein Gisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Ort vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

Das

R. G., betr. die Abwehr und Unterdrüdung von Biehseuchen 1) v. 23. 6. 80 (R. G. Bl. 80 S. 153),

enthält in § 20 die Bestimmung, daß Beschränkungen in ber Art bes Transportes franker ober verbächtiger Thiere, ber von diesen stammenben

¹⁾ Die §§ 4 und 17 find durch das Gefet v. 1. 5. 94 (R. G. Bl. 94 S. 405) ge- andert worden.

Produkte oder folder Gegenstände, welche mit kranken ober verdächtigen Thieren in Berührung gefommen find, sowie Beschränkungen im Transport ber ber Seuchengefahr ausgesetzten und folder Thiere, Die geeignet find. bie Seuche zu verschleppen, angeordnet werden konnen. Ferner ift die Einfuhr von Thieren, die an einer übertragbaren Seuche leiben, ver-Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche ber Hausthiere in einem für den inländischen Biehstand bedrohlichen Umfange berricht ober ausbricht, so kann die Einfuhr lebender oder todter Thiere bem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für beftimmte Grenzstrecken verboten ober solchen Beschräufungen unterworfen werden, die die Gefahr einer Einschleppung vermindern. Die Einfuhrbeschränkungen können auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und folchen Gegenständen ausgebehnt werden, die Trager des Unftedungs= ftoffes find. (Eine ähnliche Bestimmung wegen Erlasses von Einfuhr=, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten ift auch in § 2 des Vereinszollgesetzes v. 1. 7. 69 enthalten.)

Der Berkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Unstedungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Desterreich: Ungarn nach Deutschland und umgekehrt ist dem Biehseuchen-Uebereinkommen 1) zwischen dem Deutschen Reich

und Defterreich=Ungarn v. 6. 12. 91 (R. G. Bl. 92 S. 90) unterworfen. Dieser Berkehr kann auf bestimmte Eintrittsstationen besichränkt und bort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchem der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Bei der Einfuhr ist ein Ursprungszeugniß beizubringen, aus dem hervorgeht, daß der Herfunftsort nicht verseucht ist.

Durch das

R. G., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Bieh= beförderungen auf Eisenbahnen?) v. 25. 2. 76 (R. G. Bl. 76 S. 163).

wird den Eisenbahnen die Verpflichtung auferlegt, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche behufs Tilgung der etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe einem Reinigungsversahren (Desinsektion) zu unterwerfen; gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu besinfiziren. Die Desinsektion liegt derjenigen Sisensbahn-Verwaltung ob, in deren Bereich die Entladung stattsindet oder

¹⁾ Rebst Schlufprotofoll abgedruckt S. 92 der Kundmachung 11 des D. E. B. B.

²⁾ Bergl. 3. Abschnitt, Nr. 47.

beren Bahn bei ber Rückfehr von dem Auslande zuerst berührt wird. Bon der im Gesetz ausgesprochenen Berechtigung zur Erhebung einer besonderen Gebühr wird It. Nebengebühren-Tarifs zum Deutschen Eisen-bahn-Tarif für die Beförderung von Leichen, sebenden Thieren 2c., Theil I, Gebrauch gemacht.

Die Vernachlässigung der den Eisenbahnbediensteten obliegenden Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M, und wenn infolge der Vernachlässigung Thiere von einer Seuche ergriffen werden, mit Geldstrafe

bis zu 3000 M ober Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht.

Die hierzu vom Bundesrath über das anzuwendende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirfenden Desinfestionen 2c. unter Aufshebung der Bekanntmachung v. 6. 5. 76 aufgestellten Normen sind in der

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetes v. 25. 2. 76 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Biehe beförberung auf Eisenbahnen v. 20. 6. 86 (C. Bl. f. d. D. R. 86 S. 200)

enthalten.

Die Desinfektion wird bewirkt:

- a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Baschen mit einer auf mindestens 50 Grad Celfius erhipten Sodalauge;
- b) in Fällen einer wirklichen Infektion bes Wagens durch Rinderpest, Milzbrand ober Maul- und Klauenseuche ober des dringenden Verdachts einer solchen Infektion mit einer 5prozentigen Karbolfäurelösung.

20.

Magregeln gegen die Cholera.

Die verschiedenartigen, zum Theil übertriebenen Borsichts- und Absperrungsmaßregeln, die früher und zulet i. J. 92 von den verschiedenen europäischen Staaten gegen Einschleppung der Cholera getroffen und von den Grenzbehörden mitunter mehr als peinlich gehandhabt worden waren, hatten den internationalen Handel und Verkehr schwer geschädigt. Es sei hier nur daran erinnert, daß i. J. 92 wegen der in Hamburg herrschenden Epidemie in Desterreich Ungarn u. a. die Einsuhr von Heringen und von rohen thierischen Produkten aus Deutschsand verboten war und daß einzelne Grenzbehörden gewaschene Wolle und geräucherten Schinken als unter das Einsuhrverbot fallend behandelten, sowie ferner, daß die in den Grenzstationen ausgeführte Dese

infektion der Reiseeffekten zuweilen fast gleichbedeutend mit deren Bernichtung war.

Infolge ber beshalb laut geworbenen Beschwerben ist am 15. 4. 93 in Dresden zwischen Vertretern ber Regierungen von Belgien, Deutschsland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Desterreich=Ungarn, Rußland und ber Schweiz die seit 1. 2. 94 zunächst auf die Dauer von 5 Jahren gültige

Internationale Uebereinfunft, betr. Maßregeln gegen bie Cholera (R. G. Bl. 94 S. 343),

geschlossen worden, durch die dem Handels= und Reiseverkehre keine un= nöthigen Schranken auferlegt werden.

Die Anlage I der Uebereinkunft enthält die nachstehenden, den Gisensbahnverkehr berührenden Bestimmungen:

Titel IV.

Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und als solche für den Erlass von Einund Durchfuhrverboten sowie für die Anordnung einer Desinfektion in Betracht kommen.

T.

Ein- und Durchfuhr.

Die einzigen Gegenstände oder Waaren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und als solche von der Einsuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind:

- Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.
 Wenn diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (Umzugsgut) zur Versendung kommen, so unterliegen dieselben besonderen Bestimmungen.
- 2. Hadern und Lumpen.

Es dürfen nicht verboten werden:

- a) hydraulisch zusammengepresste Lumpen, welche in mit Eisenband verschnürten Ballen im Grosshandel versendet werden und mit Ursprungsmarken und -Nummern versehen sind, die von den Behörden des Bestimmungslandes anerkannt sind;
- b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Die Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, sofern dieselben so verpackt sind, dass unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, dass Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch einen verseuchten örtlichen Bezirk befördert worden sind, kein Hinderniss für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, dass unterwegs eine Berührung mit von Choleraentleerungen beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Auf die Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, finden die erlassenen Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, dass sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, dass Waaren an den Landesgrenzen in Quarantäne zurückbehalten werden. Der einfache Ausschluss derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Massregeln.

II.

Desinfektion.

Reisegepäck. — Der Desinfektion sollen in allen Fällen unterworfen werden schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Gepäck eines Reisenden oder zum Mobiliar eines Umziehenden (Umzugsgut) gehören und die aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirk stammen, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Waaren. — Die Desinfektion darf nur bei solchen Waaren und Gegenständen angewendet werden, welche nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, steht den Behörden des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfektion muss so ausgeführt werden, dass sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt. Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfektion sich ergebende Schaden zu einem Ersatzanspruch berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staate überlassen.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. (ausschliesslich der Postpackete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch auch einer Desinfektion unterliegen.

Titel V.

Massregeln an den Landesgrenzen. Eisenbahn-Dienst. Reisende.

Die für die Beförderung der Reisenden, der Post und des Reisegepäcks bestimmten Wagen dürfen an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Wenn ein solcher Wagen mit Choleraentleerungen beschmutzt ist, so soll er an der Grenze oder an der nächsten Haltestelle, sobald dies möglich ist, zum Zweck der Desinfektion vom Zuge abgehängt werden.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen sollen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

Nur die an Cholera oder unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden.

Es ist von Wichtigkeit, dass die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen soll sich auf eine Besichtigung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken beschränken.

Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, so soll dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden werden, damit die Reisenden möglichst wenig aufgehalten werden.

Es wäre von der grössten Wichtigkeit, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer fünftägigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Personal der Eisenbahn und der Post zu treffenden Massregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen und sollen so eingerichtet sein, dass sie den regelmässigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, für gewisse Kategorien von Personen, insbesondere:

- a) für Zigeuner und Vagabunden, sowie
- b) für Auswanderer und solche Personen, welche in Trupps reisen oder die Grenze überschreiten,

besondere Massnahmen zu treffen.

21.

Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit haben die meisten europäischen Staaten (Deutschland, Desterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Belgien, das Großherzogthum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, Serbien, Italien, Spanien und Rusmänien) die

Internationale Reblauskonvention 1) v. 3. 11. 81 (R. G. Bl. 82 S. 125)

abgeschlossen, durch welche eine Reihe von Beschränkungen in dem Verkehr mit Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein= und Gartenbaues eingetreten ift.

¹⁾ Bergl. S. 7—14 der Kundmachung 11 des D. E. B. B.

Nach § 1 der zur Ausführung der Internationalen Reblauskonvention erlassenen Kaiserlichen Verordnung v. 4. 7. 83 (R. G. Bl. 83 S. 153) 1) ist die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Aussuhr von Rebblättern aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der Konvention betheiligten Staaten verboten.

Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Treftern ist an gewisse Borschriften hinsichtlich ihrer Berpackung geknüpft, die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Begetabilien, welche aus Pflanzenschulen, Gewächshäusern u. j. w. stammen, nur unter gewissen

Bedingungen geftattet.

Für die Einfuhr bewurzelter, zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger Gewächse aus den bei der Konvention nicht betheiligten Staaten ist die Kaiserliche Verordnung 1) v. 7. 4. 87 (R. G. Bl. 87 S. 155) maßgebend. Danach darf die Einfuhr nur über die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 12. und 23. 7. 83 angegebenen Zollämter 1) und nach ersolgter Feststellung der Unverdächtigkeit der Sendungen stattsinden.

Rach bem

R. G., betr. die Abwehr und Unterdrückung ber Reblausfrankheit innerhalb des Deutschen Reichs!) v. 3. 7. 83 (R. G. Bl. 83 S. 149),

ift die Bersendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke untersagt. Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in denen andere als in diesem Bezirk übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der drei letzten Jahre gezogen worden sind.

22.

Magnahmen gegen Ginichleppung des Roloradotafers.

Durch Kaiserliche Verordnung v. 16. 2. 75 (R. G. Bl. 75 S. 135) ist die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säden 2c., die zur Verpackung oder Verwahrung berartiger Kartoffeln gedient haben, verboten.

23

Ginfuhr von Schweinefleifch ameritanifden Urfprungs.

Die Einfuhr von Schweinefleisch, einschließlich ber Speckseiten, sowie von Burften aller Art, amerikanischen Ursprungs, ift in Gemäßheit ber

¹⁾ Bergl. S. 7-14 ber Kundmachung 11 bes D. E. B. B.

Raiserlichen Verordnung v. 3. 9. 91 (R. G. Bl. 91 S. 385) nur insoweit gestattet, als die Erzeugnisse mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

24.

Berhältniß gur Militarverwaltung.

Nach Art. 47 ber Reichsverfassung haben sämmtliche Eisenbahn-Berwaltungen ben Anforderungen ber Behörden bes Reichs in Betreff ber Benutung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten und insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtungen der Gisenbahn Berwaltungen hinsichtlich der Leistungen für militärische Zwecke enthalten das

R. G. über die Kriegsleiftungen v. 13. 6. 73 (R. G. Bl. 73 S. 129), §§ 28—31 und das R. G. über die Naturalleiftungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. 2. 75 (R. G. Bl. 75, S. 52), § 15.

Auf Grund bieser beiben Gesetze ist jede Eisenbahn = Verwaltung verpflichtet:

- 1. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden ers forderlichen Ausrüftungsgegenstände ihrer Gisenbahnwagen; vorsräthig zu halten,
- 2. a) im Kriege die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken,
 - b) im Frieden die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine zu bewirken,
- 3. im Kriege ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

Für die Bereithaltung der Ausrüftungsgegenstände der Gisenbahn= wagen (Ziff. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (Ziff. 2, a und b) und die Hergabe von Betriebsmaterial (Ziff. 3) erhalten die Gisenbahn-Verwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Berwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplate selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortsührung,

Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen ber Militärbehörde Folge zu leiften.

Bu bem erwähnten Gesetze über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 73 ist vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths die Ausführungs-verordnung v. 1. 4. 76 (R. G. Bl. 76 S. 137) ergangen. Nach derselben (Abschn. 14, Biff. 1) wird der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüftung von Eisenbahnwagen von den vereinigten Ausschüffen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen sestgesetzt. Das R. E. A. theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahn-Berwaltungen mit und überwacht deren Ausssührung.

Was die Militärtransporte selbst betrifft, so sollen (Abschn. 14, Biff. 2 ber Aussührungsverordnung v. 1. 4. 76) durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassendes Reglement die näheren Bestimmungen getroffen werden, nach welchen jede Eisenbahn-Verwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirfen hat.

Im weiteren behandelt die gedachte Ausführungsverordnung v. 1. 4. 76 die Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnen (Abschn. 14, Ziff. 3), den zu erlassenden Militär-Tarif (Abschn. 14, Ziff. 4) und den Eisenbahnbetrieb auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben (Abschn. 15).

Zur Ausführung bes Gesetzes über die Kriegsleiftungen v. 13. 6. 73 und im Anschluffe an die Ausführungsverordnung v. 1. 4. 76 ift vom Kaiser im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundeszraths, die

Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung) v. 26. 1. 871) (R. G. Bl. 87 S. 9) ergangen.

Die Borschriften der Kriegs = Transport = Ordnung gelten für alle Eisenbahnen des Reichsgebietes mit Lokomotivbetrieb und finden Unswendung auf die nach ausgesprochener Mobilmachung mittelft der Eisenbahnen zu Kriegszwecken zu bewirkenden Transporte des Reichssheeres, der Kaiserlichen Marine, des Landsturmes, des Heergesolges, sowie — auf Anforderung der Militärverwaltung — von Streitkräften

¹⁾ Bergl. auch die Dienstvorschriften der Eisenbahnen zu der Kriegs-Transport-Ordnung und Uebereinkommen, betreffend die Aus- und Abrüstung der Bagen zu Militärbeförderungen und den Berbleib der dazu verwendeten Gegenstände, gültig für die Gisenbahnen Deutschlands.

mit dem Reich verbündeter Staaten und ferner auf die Berechnung und Bahlung der Vergütungen für vorstehende Transporte und für die Hersgabe von Betriedsmaterial der Eisenbahn-Verwaltungen an die Militärverwaltung. Die Kriegs-Transport-Ordnung ordnet alles dasjenige, was eine Mitwirkung von Behörden oder Personen, welche außerhalb des Vereiches der Militärverwaltung stehen, erfordert und umfaßt folgende Abschnitte:

- 1. Allgemeine Bestimmungen.
- 2. Buftanbigfeit und Geschäftsverkehr ber Behörden.
- 3. Vorbereitung ber Militärtransporte.
- 4. Beförderung von Mannschaften, sowie von Truppen mit Pferben, Fahrzeugen u. s. w.
- 5. Beförderung von Militärgut.
- 6. Berechnung und Zahlung ber Vergütungen.

Ferner gehören zu berfelben die Anlagen I-XII, enthaltend nähere Beftimmungen und Erläuterungen.

Die Vergütungen für die Militärtransporte im Frieden wie im Kriege, sowie für die leihweise Hergabe von Betriebsmaterial an die Militärverwaltung im Kriege erfolgt nach dem in Ausführung des Gessehes über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 73 (§ 29, 2. Absah), sowie des Gesehes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. 2. 75 (§ 15) vom Bundesrath beschlossenen

Militär=Tarif für Eisenbahnen v. 28. 1. 87 (R. G. Bl. 87 S. 97).

Der Militär-Tarif enthält folgende Abschnitte:

A. Für Militär= und Marinetransporte.

- I. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte und Mannschaften, sowie Beeraefolge.
- II. Pferbe und Schlachtvieh.
- III. Fahrzeuge.
- IV. Militärgut.
- V. Extrazüge und Schutzwagen.
- VI. Beförderung von Lokomotiven, Tendern, Gisenbahnwagen aller Art, welche der Misikär: oder Marineverwaltung eigenthümlich oder durch Erbeutung oder miethweise angehören. (Im Kriege.)
- VII. Entschädigung für Bewegung leerer Wagen ber Gisenbahn-Ber- waltungen.
- VIII. Allgemeine Bestimmungen.

B. Für leihweise Bergabe von Betriebsmaterial. (Im Rriege.)

Für Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten im Frieden ift die vom Kaiser im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths, erlassene

Militär=Transport=Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport=Ordnung) v. 11. 2. 881) (R. G. Bl. 88 S. 23) maßgebend.

Der Inhalt der Friedens=Transport=Ordnung ist wie derjenige der Kriegs=Transport=Ordnung in sechs Abschnitte mit denselben Bezeichnungen wie bei der Kriegs=Transport=Ordnung eingetheilt.

Als Anlagen I—X ber Friedens=Transport=Ordnung finden die Anlagen gleicher Nummer ber Kriegs=Transport-Ordnung finngemäße Anwendung, soweit dieselben nicht durch besondere Bemerkungen für den Friedenszustand aufgehoben ober abgeändert sind. Die Anlagen XI und XII der Kriegs=Transport=Ordnung haben für den Frieden keine Gültigkeit.

Ueber die besonderen militärischen Berhältnisse der bei den Eisenbahnen angestellten dienstepslichtigen Beamten und ständigen Arbeiter und deren Heranziehung zu Feldeisenbahn-Formationen im Mobilmachungsfalle sind Bestimmungen in der

Deutschen Wehrordnung v. 22. 11. 88 (C. Bl. f. d. D. R. 89 S. 1) enthalten.

Bom Baffendienfte werden gurüdgeftellt (B. D. § 125, 3):

- a) bauernd die zu einem geordneten und geficherten Betriebe der Gifenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ftändigen Arbeiter;2)
- b) vorläufig die übrigen im Gisenbahndienft angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im allgemeinen nicht. Diese werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirks-Kommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff der Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen.

¹⁾ Bergl. die Dienstvorschriften der Eisenbahnen zu der Friedens-Transport-Ordnung und Kundmachung 27 des D. E. B. B., sowie das Uebereinkommen, betreffend die Aus- und Abrüstung der Wagen zu Militärbeförderungen u. s. w.

²⁾ einschließlich des für Feldeisenbahn-Formationen angesorderten und des zur Abgabe an andere Berwaltungen bestimmten Bersonals.

Bezügliche Anträge werden an das R. E. A. gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden. Zu dem vom Waffendienste zurückgestellten Eisenbahnpersonal gehören (B. D. § 128, 1):

- a) höhere Eisenbahnbeamte,
- b) Berwaltungs= und Expeditionspersonal,
- c) Fahrpersonal,
- d) Bahndienst= und Stationspersonal,
- e) ständige Gisenbahnarbeiter.

Ausgenommen sind von dieser Zurückstellung (W. D. § 128, 2): Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Manuschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

Die Zurückstellung vom Waffendienste hat die Wirkung, daß im Falle einer Mobilmachung das den genannten Berufsklassen a-e ansgehörige Sisenbahnpersonal zunächst nur insoweit eingezogen wird, als es zur Ergänzung militärischer Feldeisenbahn-Formationen erforderlich ist.

Die Vertheilung des für Feldeisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstades der Armee im Einverständniß mit dem R. E. A. statt (W. D. § 127, 2).

Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des vom Chef des Generalstades der Armee für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und dei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahn-Verwaltungen vorsläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen 2c. Personals das weitere zu veranlassen, bleibt dem Königl. Preuß. Kriegsministerium vorbehalten (W. D. § 128, 8).

25.

Berhältnif gur Boft: und Telegraphenverwaltung.

Durch die Reichsverfassung (Art. 4, 48—52, 70) ist u. a. auch das Post- und Telegraphenwesen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterworsen worden. Hiervon ausgenommen sind jedoch It. Art. 52 die reglementarischen und Taris-Bestimmungen für den internen Berkehr innerhalb Bayerns und Württembergs, sowie die Feststellung der Gebühren für die interne telegraphische Korrespondenz; infolge dessen haben Bayern und Württemberg an den zur Reichstasse siesenden Einsnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Antheil.

Rraft der Reichsverordnung v. 22. 12. 75 (R. G. Bl. 75 S. 379) hat eine Vereinigung der Verwaltung des Post= und Telegraphenwesens stattaefunden.

A. Berhältniß jur Poftverwaltung.

In Deutschland find burch bas

R. G. über das Postwesen v. 28, 10. 71 (R. G. Bl. 71 S. 347) bem Postzwange unterworsen und somit von der Eisenbahn Beförderung ausgeschlossen:

Alle verfiegelten, zugenähten ober fonft verschloffenen Briefe.

Alle Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen und gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes befördert werden. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt diese Borschrift sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen vom Anslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Backeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Bost befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen noch für andere zurückbringen.

Die Leiftungen für die Zwecke des Postdienstes auf den Eisenbahnen Deutschlands, mit Ausnahme von Bahern und Württemberg, regeln sich nach dem

Eifenbahn=Postgeset v. 20. 12. 75 (R. G. Bl. 75 S. 318) und den vom Reichskanzler hierzu erlassenen Bollzugsbestimmungen v. 9. 2. 76.

Hiernach ist der Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürsnissen des Postdienstes zu bringen. Die Postverwaltung kann jedoch nicht verlangen, daß für sie besondere Züge eingelegt werden.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und ben Gisenbahn-Verwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes und die Ersordernisse des Gisenbahnbetriebes entscheidet, falls die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landesaufsichtsbehörde nicht beruhigt, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des R. E. A., der Bundesrath.

Die Postverwaltung kann verlangen, daß in jedem regesmäßig verkehrenden Zuge ein von ihr gestellter Postwagen unentgeltlich befördert wird. Für diesen Wagen hat dieselbe nur die Selbstosten für das äußere Reinigen und Schmieren von 0,20 h für das laufende Achstilometer, sowie 1 M für jedes durch den Betrieb bedingte Ein= oder Ausrangiren oder Umstellen zu entrichten. Außerdem ist für jeden nicht im regel= mäßigen Dienst besindlichen Postwagen für den Tag

- 1. 0,11 M für die Aufstellung im Freien und
- 2. 0.55 " " Unterstellung in gebeckten Räumen zu vergüten.

An Stelle eines besonderen Postwagens kann sich die Postverwaltung nach vorangegangener Verständigung gegen Erstattung der Herstellungsund Wiederbeseitigungskosten auch eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens einrichten lassen. Für die Benutzung einer solchen Abtheilung, welche nach Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird, hat die Postverwaltung eine Miethe nach dem z. Zt. gültigen Uebereinkommen über die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des V. D. E. V. v. 1. 1. 89 zu zahlen, und zwar:

- 1. bei Bermenbung von Büter- ober Bepackmagen
 - a) 0,01 M Laufmiethe für bas Kilometer und
 - b) 1 " Zeitmiethe für den Tag, sowie
- 2. bei Berwendung von Berfonenwagen
 - a) 0,02 M Laufmiethe für das Kilometer und
 - b) 2 " Zeitmiethe für ben Tag.

In dem Postwagen oder der Wagenabtheilung sind Briefe, Zeitungen, Gelder einschließlich des ungemünzten Goldes oder Silbers, Juwelen und Pretiosen, sowie Poststücke dis zum Einzelgewicht von 10 kg und die unterwegs erforderlichen Postbeamten und Geräthschaften unentgeltlich zu befördern.

Für die Beförderung der zahlungspflichtigen Postssendungen, also der über 10 kg schweren, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung von 0,20 **M** für das Achskilometer zu entrichten.

Die Ermittelung der Fracht für die Postsendungen erfolgt abwechsselnd in den ersten und den letzten 14 Tagen des Monats Mai jeden Jahres.

Die ermittelte Gesammt-Gewichtssumme der zwischen je zwei Stationen beförderten Postsendungen wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt und die gefundenen Summen werden zur

Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet. Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achstilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogrammkilometer auf das Achstilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge dis zu 500 Kilogrammkilometer außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angesetzt werden. Durch Vervielfältigung dieser Achsetilometer mit dem Vergütungssatze von 0,20 M und der Zahl 26 (14 tägige Ermittelung — 2 Wochen × 26 — 52 Wochen) ergiebt sich die von der Postverwaltung an die Eisenbahn-Verwaltung zu zahlende Jahresvergütung.

Bei der Berechnung kommt die wirklich ausgemessene Entfernung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 km nicht, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 km dagegen für ein volles Kilo-

meter anzusegen find.

Wenn der eine Postwagen oder die an dessen Stelle bestimmte Wagenabtheilung für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht ausreicht, so sind die Sisenbahn-Verwaltungen gehalten, nach Wahl der Postwerwaltung in dem betreffenden Zuge einen zweiten und mehrere Postwagen zu befördern, oder geeignete Güterwagen oder Abtheilungen von Personen-wagen zu stellen, sowie Poststücke von größerem Umsange und Gewicht zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Für die Hergabe und Beförderung ber außerordentlich geftellten Transportmittel betragen die von der Postverwaltung zu zahlenden Ber-

gütungen für bas Uchstilometer:

1. 0,08 M für Poftwagen und

2. 0,10 " " Güterwagen ober Abtheilungen von Personenwagen. Dagegen ist für die eisenbahnseitige Beförderung der umfangreichen Post=

ftucte die tarifmäßige Gifenbahn - Gilfracht zu entrichten.

In solchen Zügen, welche zur Postbeförderung nicht benutt werden, kann die Postverwaltung entweder nach dem Ermessen der Eisenbahn= Berwaltung der letzteren Briefbeutel, sowie Brief= und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Besörderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung dieser Postsachen durch einen Postbeamten, welchem der erforderliche Plat in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist, besorgen lassen.

Den Bau der Boftwagen hat die Gifenbahn-Berwaltung für Rech-

nung der Boftverwaltung zu vermitteln.

Auch hat die Eisenbahn-Verwaltung die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Postwagen, sowie die an denselben auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten gegen die Selbstkosten, unter Hinzurechnung eines Aufschlages von 100 % ber aufgewendeten Arbeitslöhne für geringfügige Materialien und Leiftungen, beforgen zu lassen.

Die Beförderung unbeladener Postwagen nach und von der Gisenbahn = Reparaturwerkstatt hat, sosern es sich nur um eine Revision oder Reparatur handelt, von der Gisenbahn = Verwaltung unentgeltlich zu ers folgen, andernsalls ist für jeden Leerlauf eines Postwagens die tarif = mäßige Frachtgebühr zu vergüten.

Für laufunfähig geworbene Postwagen sind der Postverwaltung Eisenbahn Wüterwagen aushülfsweise zu überlassen. Sowohl für diese, als auch für solche Eisenbahnwagen, welche ausnahmsweise an Stelle von regelmäßig laufenden Postwagen herzegeben werden, hat die Postwerwaltung die in dem z. Zt. gültigen Uebereinsommen über die gegensseitige Wagenbenutung im Bereiche des V. D. E. V. sestgesete Miethe zu entrichten. Dahingegen sind die laufunfähig gewordenen vereinigten Post und Sisenbahnwagen, für welche für die betr. Postabtheilungen die Miethe fortlausend bezahlt wird, von der Eisenbahn Verwaltung auf ihre Kosten durch andere zu erseten.

Die erforderlichen Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind von der Eisenbahn-Verwaltung zu beschaffen und zu unterhalten. Hierfür zahlt die Postverwaltung eine jährliche Miethzinsentschädigung von 7 % des Baukapitals

Wird beim Eisenbahnbetriebe ein im Dienste befindlicher Postbeamter getöbtet oder verlet, so hat die Postverwaltung für die Ersatansprüche aufzukommen, vorausgesetzt jedoch, daß der Tod oder die Körperverletzung nicht durch ein Verschulden der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Perssonen herbeigeführt worden ist.

Hinsichtlich ber Nebeneisenbahnen (Sekundärbahnen) bestehen insofern Erleichterungen, als auf dieselben die unterm 28. 5. 79 vom Reichstanzler erlassen nicht ungünstigen

Bestimmungen, betreffend die Berpflichtungen der Gisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Bostdienstes,

Anwendung zu finden haben, und zwar bis zum Ablaufe von 8 Ralenders jahren, von ber Betriebseröffnung an gerechnet.

Die Erleichterungen bestehen barin, daß die Postverwaltung für alle zu befördernden Postgepäckstücke, also auch für die bis zum Einzelgewicht von 10 kg, Frachtvergütungen zu entrichten hat, und zwar:

1. 1 A für den Centner (50 kg) und Kilometer der durch das Eisenbahnpersonal in Säcken oder Körben beförderten Postsftucke und

- 2. 1/2 A für den Centner (50 kg) und Kilometer ber beförderten Boststücke
 - a) in einer Abtheilung eines Gisenbahnwagens gegen Entrichtung der unter den gleichen Bedingungen wie bei den Hauptbahnen festgesetzten Miethe, oder
 - b) in einem reichseigenen Postwagen, für welchen gleichfalls wie für die auf Hauptbahnen laufenden Postwagen die Selbstfosten für das äußere Reinigen
 und Schmieren von 0,20 & für das laufende Uchsfilometer, sowie für das durch den Betrieb bedingte Ein= oder Ausrangiren oder Umstellen von 1 M zu
 berechnen sind.

Ferner hat die Postverwaltung für die Beförderung von Briefsbeuteln, sowie Briefs und Zeitungspacketen

1. durch das Eisenbahnpersonal

25 & für jeden in diefer Brije benutten Bug und

2. durch einen Boftbeamten

2 & Fahrgelb für bas Rilometer

zu vergüten.

B. Berhältniß gur Telegraphenverwaltung.

Die Eisenbahn=Berwaltungen haben ber Telegraphen=Verwaltung gemäß Beschlusses bes Bundesraths v. 21. 12. 68 die Benutung ihres außerhalb des Profils belegenen Grund und Bodens zur Anlage von Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, wie auch unter bestimmten Umständen die Benutung der Verkehrseinrichtungen gestattet werden muß.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nach= richten zu errichten und zu betreiben, steht nach dem

R. G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 4. 6. 92 (R. G. Bl. 92 S. 467)

nur dem Reich zu; es fann aber die Ausübung dieses Rechtes für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verliehen werden. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen. Die Verletzungen des dem Reiche zustehenden Rechts werden als Vergehen bestraft. Ohne Genehmigung des Reichs können jedoch u. a. errichtet und betrieben werden: Telegraphenanlagen, die von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Vetriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der schon früher festgesetzen Grenzen benutzt werden.

Der internationale Staats = und Privat = Telegramm = Verkehr ist an die Bestimmungen des am $\frac{10.7.75 \text{ a. St.}}{22.7.75 \text{ n. St.}}$ zu St. Petersburg zwischen fast allen Kulturstaaten abgeschlossen

internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungs: Uebereinkunft und Tariftabellen

und an die zeitweilig erfolgenden Revisionen dieses Vertrags (z. Zt. an die Pariser Revision v. 21. 6. 90) gebunden.

Der Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs unterliegt ben Be-ftimmungen ber

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 15. 6. 91 (C. Bl. f. d. D. R. 91 S. 162).

Dieselbe ertheilt das Recht der Benutzung der für den öffentlichen Berkehr bestimmten Telegraphen für gewöhnlich an jedermann, so lange die Linien und Anstalten dem allgemeinen Berkehre nicht ausdrücklich entzogen werden und die Telegramme Berstöße gegen die Gesetze, das öffentliche Wohl oder die Sittlichseit nicht enthalten. Es wird die Wahrung des Telegraphengeheinnisses zugesichert und Auskunft gegeben über die Dienststunden der Telegraphenanstalten sowie über die Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können. Die Telegramme werden eingetheilt in solgende, gleichzeitig die Rangstusen bei der Keihensfolge der Besörderung darstellende Gattungen:

- 1. Staatstelegramme,
- 2. Telegraphen = Diensttelegramme,
- 3. a) bringende b) gewöhnliche **Privat=Telegramme**.

In Bezug auf die Abfassung werden unterschieden:

- 1. Telegramme in offener Sprache,
- 2. " " geheimer "

Als allgemeine Erfordernisse ber zu befördernden Telegramme sind leserliche Urschrift in Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedersgeben lassen, sowie Bescheinigung von Aenderungen durch den Aufsgeber erforderlich. Ferner können besondere Angaben in abgekürzter Form niedergeschrieben werden. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uedermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ebenso wie die Bestellung von Telegrammen zu gewissen Zeiten in bestimmte Lokale kann gegen Vorausentrichtung einer sesten Gebühr von je 30 M für das Kalenderjahr gestattet werden.

Telegramme ohne Text und Unterschrift find zuläffig.

Die Aufgabe von Telegrammen fann bei jeder Telegraphenanstalt (auch brieflich) oder durch Einwurf in die Bahnpostbrieffästen, durch Mitgabe an die Telegraphenboten und Landbriefträger, sowie — an größeren Berkehrsorten — bei sämmtlichen Vostanstalten erfolgen.

Für ein gewöhnliches Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 & für jedes Wort von höchstens 15 Buchstaben, mindestens jedoch 50 & erhoben. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttage 3 &, die Mindestgebühr 30 &.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis

auf folche zu erhöhen.

Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den Absat werden nicht gezählt; Puntte, Kommas und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutt, gelten als je 1 Ziffer. Je 5 oder weniger Zifferzeichen zählen als 1 Wort. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzusschreiben.

Für bringende Telegramme (D) (Dringend), d. f. folche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat= Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen

Telegramms zur Erhebung

Für das vorauszubezahlende Antworts Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu sehen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.

Für die Bergleichung eines Telegramms (TC) (Bergleichung) ist ein Biertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher

Wortzahl zu entrichten.

Für bie Empfangsanzeige (CR) (Empfangsanzeige) ift bie Gebühr eines auf bemfelben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms

von 10 Wörtern zu entrichten.

Für die Nachsendung eines Telegramms (FS) (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Sie findet innerhalb Deutschlands auch ohne besonderes Berlangen statt, sosern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweiselhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichszelegraphenverwaltung bez. der StaatszTelegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs besinden.

Offen zu bestellende Telegramme (RO) ober eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichsneten Ländern zulässig.

Die Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinien hinaus geschieht durch Bost= oder Silboten Die Zustellung am Bestimmungsorte erfolgt unter Beobachtung zahlreicher Förmlichkeiten zur Sicherung schneller und gewissenhafter Austragung. Im Verkehr innershalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP) (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entsernung mit 40 R für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; sindet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Votenlöhne vom Empfänger eingezogen.

Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil berselben 40 A. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt.

Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 R ertheilt.

Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbefteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitzgegeben wird, kommen 10 & zur Erhebung.

Für jede Abschrift eines Telegramms sind, neben den durch Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten, 40 & für je 100 Worte ober einen Theil derselben zu entrichten.

Für jedes bei einer Eisenbahn=Telegraphen=Station aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahn=Berwaltungen ein Zuschlag von 20 R vom Aufgeber oder ein gleicher Zuschlag für jedes bestellte Telegramm vom Empfänger, niemals aber mehr als einmal für ein und dasselbe Telegramm erhoben werden.

Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, Beträge auf Bostanweisungen von Postanstalten zu übernehmen, bezw. an solche auszuzahlen. Ausgenommen hiervon sind die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, beren Mitwirfung sich auf Beförderung bezw. Vermittelung der von Postund Reichs-Telegraphenanstalten an solche gerichteten Postanweisungs-Telegramme beschränkt.

Sämmtliche bei Aufgabe der Telegramme bekannten Gebühren werden vom Aufgeber, die durch Rachsendung, Bestellung u. s. w. entstehenden Gebühren vom Empfänger entweder baar oder in Werthzeichen — bei den Eisenbahn=Telegraphenstationen stets baar — entrichtet, können auch den Aufgebern von den Reichsaustalten gestundet werden.

Bu wenig erhobene Gebühren, beren Gingiehung vom Empfänger nicht erfolgen fonnte, hat der Absender nachzugahlen; irrthümlich erhobene Bebühren werden dem Aufgeber gurudgezahlt.

Die Gebühr für vor ber Beforderung gurudgezogene Telegramme fann nach Abzug von 20 & zurückerstattet werden. Die Burückziehung und Unterdrückung bereits abtelegraphirter Telegramme ift gegen Entrichtung ber Gebühren für die hierzu erforderlichen Telegramme ftatthaft.

Bon ber Unbestellbarkeit eines Telegramms und ben Gründen berfelben wird ber Aufgabeanstalt telegraphisch Melbung gemacht und biefe bem Aufgeber übermittelt. Der Aufgeber fann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervoll-

ftändigen, berichtigen ober bestätigen.

Aufgeber und Empfänger eines Telegramms fonnen burch fogenannte Berichtigungstelegramme innerhalb 72 Stunden nach Aufgabe ober Anfunft auf telegraphischem Wege Ausfunft verlangen ober Erläuterungen in Bezug auf bas beforberte Telegramm geben, sowie zum Zwecke einer Berichtigung ein aufgegebenes ober erhaltenes Telegramm vollftändig ober theilweise wiederholen laffen, gegen Entrichtung ber Bebühr für bas Berichtigungs = bezw. auch für bas Antwortstelegramm. Diese Gebühren werben unter Umftanben gang ober theilweise gurückerstattet, wenn bie Wieberholung Unrichtigkeiten im Ursprungstelegramm nachweist.

Die Telegraphenverwaltung leiftet für die richtige Ueberkunft der Telegramme feinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Berluft, Entstellung ober Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Die entrichtete Gebühr wird jedoch, falls ein Anspruch hierauf innerhalb zweier Monate vom Tage der Erhebung ab anhängig gemacht wird, erftattet für ein Telegramm, welches burch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht ober mit bedeutender Bergögerung und zwar nicht früher, als es mit der Boft eingetroffen ware, in die Sande bes Empfangers gelangt ift, sowie für ein verglichenes Telegramm, welches nachweislich feinen Aweck nicht hat erfüllen fonnen.

Die Bestimmungen der Telegraphenordnung gelten, soweit nicht Abweichungen ausbrücklich vorgeschrieben find, auch für die Telegramme, welche unter Benutung von Gifenbahntelegraphen befördert werden.

Das Berhältniß bes Gifenbahntelegraphen zum Reichstelegraphen in Bezug auf ben allgemeinen Telegrammverkehr ift festgestellt burch bas vom Reichstangler erlaffene

Reglement über die Benugung ber innerhalb bes beutiden Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Gifenbahntelegraphen gur Beforderung folder Telegramme, welche nicht ben Gifen-· bahnbienft betreffen, v. 7. 3. 76 (C. Bl. f. d. D. R. 76 S. 156). Durch dasselbe werden sämmtliche Stationen innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme ermächtigt und zwar, wenn keine Reichsanstalt in demselben Orte ist, von jedermann, und wenn eine solche vorhanden ist, nur von Personen, welche mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen. Während der Dienstschlußtunden der am Orte besindelichen Reichsanstalt dürsen Telegramme ebenfalls von jedermann angenommen werden.

Die auf ben Gisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in ber Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme dürfen nur dann ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert werden, wenn sie ihrem Ziele ohne Umtelegraphirung oder, nach Orten ohne Reichsanstalten, mit nur einer Umtelegraphirung zugeführt werden können. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weitersbeförderung zu überweisen.

Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm=Auswechselung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit thunlich, durch Leitungen zu verbinden. Diese werden gewöhnlich für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenseitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahn-Verwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient. In zweckmäßigen Fällen, oder da, wo eine Verbindungsseitung sehlt, geschieht die Auswechselung der Telegramme durch Boten.

Der Bahntelegraph empfängt

- 1. die volle erhobene Gebühr für die ausschließlich von ihm beförderten Telegramme,
- 2. zwei Fünftheile der Gebühr für die streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme,
- 3. 50 & für je 50 Worte eines mit bem Auslande gewechselten Telegramms,
- 4. 25 A für je 50 Worte eines bei einer Bahnstation aufgegebenen und der Reichsanstalt besselben Ortes mittelst der Verbindungs-leitung oder durch Boten zugeführten, oder eines bei einer Reichs-anstalt eingehenden und der Bahnstation desselben Ortes zur Bestellung zugeführten Telegramms,
- 5. 10 A für jedes mit abgekürzter Abresse eingehende Telegramm.

Im Falle besonderer Bereinbarung ift gestattet, die von ben Gifenbahn = Dienststellen in Angelegenheiten bes Guterverfehrs an Guterintereffenten gerichteten und eigentlich bei einer Reichs-Telegraphenanftalt aufzugebenden Telegramme in bringenden Fällen burch die Berbindungsleitung ober die nächste geeignete Bahnstation bem Reichstelegraphen. unter Berrechnung bes vollen Gebührenbetrags zu Bunften ber Reichs-Telegraphenverwaltung, zuzuführen.

Für biejenigen Privattelegramme, welche ausschlieflich auf ben Bahnleitungen befördert werden, unterbleibt laut Bereinbarung zwischen ben betheiligten beutschen Bahnverwaltungen die gegenseitige Abrechnung, wenn bie Beforderung auf mehreren Bahngebieten ftattgefunden hat, fo daß jede Berwaltung die von ihren Stationen vereinnahmten Gebühren behält. Mit öfterreichischen und suddeutschen Bahnftationen barf ein direfter Uns-

tausch von Brivattelegrammen nicht stattfinden.

Die Abrechnung bezüglich ber beiberseitigen Gebührenantheile findet bei ben Auswechselungs = Unftalten felbft burch Führung von Bahlungsund Forderungs-Ronten ftatt. Bezüglich ber Telegramme bes europäischen Borichriftenbereichs wird feit bem 1. 10. 92 bas Guthaben ber Reichstelegraphen: und der Bahnverwaltung für zwei halbe Monate bes Jahres ermittelt und ber fich ergebende Betrag zwölffach gezahlt bezw. gefordert.

Die Beftimmungen, welche über die gebührenfreie Beforderung von Telegrammen vom Reichstangler ergeben, finden gleichmäßig Unwendung auf Diejenigen Telegramme, welche ftredenweise ober ausschließlich burch ben Bahntelegraph befördert werden. Diefe Beftimmungen find enthalten in ber

Raiferl. Berordnung, betr. Die gebührenfreie Beforderung von Telegrammen v. 2, 6, 77 (R. G. Bl. 77 S. 524).

Auf fammtlichen Telegraphenlinien bes Deutschen Reichs genießen bie Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von ben regierenben Fürften in ben Staaten bes Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen biefer Fürsten aufgegeben werben. Diefe Gebührenfreiheit erftreckt fich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage ber genannten Allerhöchsten und Sochsten Berrichaften von ben Beamten, ber Umgebung, bem Gefolge ober ben Sofftaaten gur Auflieferung gelangen;

2. Telegramme, welche von ben Bevollmächtigten zum Bundesrath während ihrer Unwesenheit in Berlin in Bundesrathsangelegenbeiten aufgegeben werden, ober welche an biefe Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesrathe

angelegenheiten eingehen;

- 3. Telegramme von bem Reichstag und an benfelben in reinen Reichsbienstangelegenheiten;
- 4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsbienftangelegenheiten;
- 5. Telegramme von oder an Militär= und Marinebehörden bes Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär= und Marine= Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch die= jenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär= und Marineverwaltung des Deutschen Keichs in reinen Militär= und Marine Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
- 6. Telegramme der Gisenbahn = Verwaltungen, Gisenbahnstationen und Gisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahn-Verwaltungen 2c. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesett.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich weber auf Stadttelegramme, noch auf die Auslagen bei Weiterbeförderung der Telegramme. Borausgesett wird, daß Behörden und Beamte nur in den wichtigsten und bringendsten Fällen und in gedrängtester Kürze gebührenfrei telegraphiren. Die Bersordnung bezieht sich nicht auf den innern Berkehr in Bayern und Würtstembera.

26.

Berhältniß gur Boll: und Steuerverwaltung.1)

Das Deutsche Reich bildet gemäß Art. 33 der Reichsverfassung ein einheitliches Zollgebiet, dem auch das Großherzogthum Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz in Tyrol und Miltenberg in Borarlberg angehören. Ausgeschlossen vom deutschen Zollgebiet sind jedoch einzelne Theile von Preußen und Baden, sowie die Freibezirke von Hamburg, Bremen, Geestemünde, Bremerhaven und Brake, die sogenannten Zollausschlüsse. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundeszgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweines und

¹⁾ Wegen des Berkehrs nach dem Reichsauslande vergl. die Kundmachung 11 des D. E. B. B.

Bieres und aus Rüben ober anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Buckers und Sprups, sowie über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben (für Vier, Fleisch 2c.) gegen Hinterziehungen.

Für Bagern, Bürttemberg und Baden, sowie für Elfaß Lothringen bestehen Ausnahmen hinsichtlich ber Besteuerung bes inländischen Bieres.

Die Erhebung und Verwaltung der in die Reichstaffe fließenden Bölle und Verbrauchsfteuern wird von den Bundesftaaten bewirft.

Die Gifenbahn - Berwaltung hat nach Abichnitt VII bes

Bereinszollgefetes v. 1. 7. 69 (B. G. Bl. 69 G. 317)

auf den für die Zollabsertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Absertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sosort zur Absertigung gelangenden Gegenstände ersorderlichen Räume zu stellen, sowie auch die nach der Anordnung der Zollbehörde hiersür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen. Die mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen betrauten Oberbeamten der Zollverwaltung sind besugt. die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches ersordert. Ferner sind die Zollbeamten zur Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher, sowie auch zum Betreten der zu Zwecken des Eisenbahndienstes benutzten Gebäude und Käume besugt.

Am 5. 7. 88 hat der Bundesrath eine "Anweisung zur Ausführung des Bereinszollgesetzes" (E. Bl. f. d. D. R. 88 S. 489) beschlossen, die u. a. nähere Angaben über die bei gewissen Massengütern und bei Petroleum zulässige Ermittelung des Gewichts auf der Gleiswaage enthält.

Das

Zolltarifgesetz v. 15. 7. 79 (neue Redaktion R. G. Bl. 85 S. 111) bestimmt, daß bei der Einfuhr von gewissen Waaren Zölle nach Maßgabe des 43 Waarengruppen umfassenden Zolltarifs erhoben werden. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das vom Bundesrath sestgekelte amtliche Waarenverzeichniß, das die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarisnummer bezeichnet.

Die mit Erhebung ber Bölle wie auch der indireften Reichssteuern und der Uebergangsabgaben betrauten Zollabfertigungsstellen (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, Nebenzollämter I, Rebenzollämter II, Steuersämter, Untersteuerämter) sind von den Direktivbehörden mit verschiedensartigen Hebes und Absertigungs Befugnissen (unbeschränkten und mehr oder weniger beschränkten) ausgestattet. Unbeschränkte Besugnisse besitzen in der Regel alle an der Eisenbahn gelegenen Grenzzollämter (Hauptsämter und Nebenzollämter I). 1)

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung bes Güter= und Effektentransportes auf den Gisenbahnen sind in dem vom Bundesrath beschlossenen

Eisenbahn=Bollregulativ v. 5. 6. 88 (C. Bl. f. d. D. R. 88 S. 573)

enthalten; sie beziehen sich auf: Beschaffenheit und Kontrolirung der Transportmittel, 2) amtlichen Verschluß, amtliche Begleitung der Wagenzüge zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamt, Anmeldung der Ladungsverzeichnissen und Ertheilung von Begleitzetteln, Behandlung der Waaren während des Transportes, Abfertigung am Bestimmungsorte, Waarendurchgang, Waarenausgang, übergangssteuerspslichtige Gegenstände und die in §§ 134 flg. und 152 des Vereinszollsgesetzes sestgesetzen Strafen.

Beim Eingange über die Grenze unterliegen sämmtliche Gegenstände, sowohl die zollfreien wie die zollpslichtigen, einer Zollsontrole. 3) Sind im Berkehre vom Auslande die Waaren auf der Grenzstation der Zollstelle vorgeführt, wozu die Eisenbahn verpslichtet ist, so wird das Gut entweder nach endgültiger Absertigung in den freien Berkehr gesetzt oder zur weiteren Absertigung einem anderen im Inlande gelegenen Amte überswiesen. Mit der Freischreibung nimmt das Gut den Charakter einer inländischen Waare an. Die Wahl der anzuwendenden Absertigungsart steht der Güterabsertigungsstelle der Grenzstation zu. Bei dem an die Zollstelle zu richtenden Antrage sind zuvörderst etwaige im Frachtbriese enthaltene Vorschriften des Absenders zu beachten. Der Antrag auf Verzollung ist ohne die bezügliche Frachtbriesvorschrift in der Regel nur dann zu stellen, wenn hinsichtlich der Bestimmung und der Art des Gutes

¹⁾ Die zur zollamtlichen Absertigung des Gisenbahnverkehrs kompetenten Aemter werden öffentlich bekannt gemacht; Aemterverzeichnisse mit Angabe der Absertigungs=Besugnisse liegen bei den Zollabsertigungsstellen aus.

[&]quot;) Auf der im Mai 86 zu Bern abgehaltenen internationalen Eijenbahnkonferenz ist zwischen den deutschen Delegirten und den Delegirten der Regierungen von Frankereich, Italien, Desterreich ungarn und der Schweiz der Erlaß einheitlicher Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr (C. Vl. f. d. D. R. 88 S. 589) vereinbart worden. Diese Vorschriften sind dem Eisenbahn-Zollregulativ als Anlage A beigegeben. Vergl. S. 3 der Kundmachung 11 des D. E. B. B.

⁸⁾ Die vom Auslande eingehenden Ersatztücke zu ausländischen, im Zollinlande beschädigten Gisenbahnwagen bleiben zollfrei, sofern die Berwendung zur Reparatur des ausländischen Wagens von der zuständigen Werkstätten=Berwaltung amtlich bescheinigt wied-

feinerlei Zweifel besteht und die Verzollung im Interesse des Empfängers zweckmößig erscheint. Die Absertigung auf Ladungsverzeichniß, bei der es weber einer speziellen Deklaration noch einer zollamtlichen Feststellung der Gewichtsangaben bedarf, ist dann zu wählen, wenn alle in dem betreffenden Wagen oder in der betreffenden Wagenabtheilung verladenen Güter nach einem und demselben Absertigungsort oder nach einem solchen Stationsort bestimmt sind, an welchem sich ein zur Erledigung von Ladungsverzeichnissen befugtes Amt besindet.

Wird die zollamtliche Abfertigung von in einem Wagen ober in einer Wagenabtheilung verladenen Gütern durch ein anderes als das Grenzzollamt verlangt, fo ift die Ladung mittelft Ladungsverzeichniffes (generell) zu beflariren und nach Anlegung des zollamtlichen Berichluffes (Raumverschluß durch Rollschlöffer ober Rollbleie, im Gegensat zum Rolloverichluß burch Berichnürung und Bollbleie) vom Greng-Abfertigungsamt ein Begleitzettel zu ertheilen. Der Bevollmächtigte ber Gifenbahn übernimmt hierbei die Berpflichtung, ben im Ladungsverzeichniß bezeichneten Bagen binnen ber beftimmten Frift in vorschriftsmäßigem Buftande und mit unverlettem Berichluffe bem betreffenden Abfertigungsamt zu gestellen, andernfalls für die Entrichtung bes hochsten tarifmäßigen Eingangszolles (12 M für das Kilogramm) von den im Ladungsverzeichniß nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften. Ladungsverzeichnisse mit den zugehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüffel werden in Taschen oder Kouverts verschlossen und die letteren, versehen mit ber Abreffe bes Erledigungsamtes, ben Rummern ber Begleitzettel und ber Bagen, nebst ben ausgefertigten Begleitzetteln ber Gijenbahn jur Abgabe an die Abfertigungsftelle übergeben.

Wesentlich verschieden von der Absertigung mit Begleitzettel ist die Abfertigung mit Begleitschein. Für die Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine ist das vom Bundesrath beschlossene

Begleitschein : Regulativ v. 5. 7. 88 (C. Bl. f. d. D. R. 88 S. 501)

maßgebend. Der Zweck ber Begleitscheine ift, entweder

a) ben richtigen Eingang ber über bie Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte ober die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern,

pber

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Bollbetrages einem anderen Amte zu überweisen.

Bu dem ersteren Zwecke dienen Begleitscheine I, zu bem zweiten Begleitscheine II.

Die Abfertigung auf Begleitschein I — nach vorheriger spezieller Deklaration — hat in der Regel einzutreten, wenn Raumverschluß nicht angängig ist und auf der Bestimmungsstation der Sendung oder auf dem Wege dahin sich ein mit Begleitschein-Erledigungsbefugniß versehenes Umt besindet. Die Abfertigung auf Begleitschein II ist nur dann zu beantragen, wenn der Frachtbrief ausdrückliche Vorschrift enthält.

Die mit Begleitschein I abgesertigten Waaren sind in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum (reichliche Liefersrist) an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Absertigung zu stellen, wogegen es der Gestellung der mit Begleitschein II abgesertigten Waare nur dann bedarf, wenn dies ausdrücklich im Begleitschein vorgeschrieden ist. Dasern die Extrahirung (Auswirkung) des Begleitscheins II eisenbahnsseits erfolgt und zollseits die Borsührung des Gutes nicht vorgeschrieden ist, hat sich die Empfangsstation darauf zu beschränken, vor Auslieserung des Gutes an den Adressallung des Gutes an den Adressallung des auf dem Gute haftenden, im Begleitschein II angegebenen Zollsbetrages zu verlangen. Ist dagegen der Absender oder eine private Mittelsperson Aussteller (Extrahent) des Begleitscheins, so hat Auslieserung des Gutes ohne Erdringung des erwähnten Nachweises zu erfolgen.

Die Vorschriften bes Begleitschein Regulativs finden auch gleich= mäßige Anwendung auf die unter Steuerkontrole befindlichen inländischen Rucker= und Salzsendungen.2)

Während des Bahntransportes ist besonders darauf zu achten, daß die zollamtlichen Begleitpapiere nicht vom Gute getrennt und daß Beschädigungen der zollamtlichen Verschlüsse thunlichst vermieden werden. Wird der zollamtliche Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so ist dei der nächsten Zollstelle Erneuerung des Verschlusses zu beantragen. Niemals darf versucht werden, Verschlußverletzungen zu verheimlichen; der Bedienstete, welcher sie bemerkt, hat vielmehr sogleich Weldung an seinen Vorgesetzten zu erstatten.

Bollpflichtige Waaren, die bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt bleiben sollen, können bei den mit dem Niederlagsrecht aus= gestatteten Uemtern niedergelegt werden. Es giebt öffentliche (all= gemeine, beschränkte und freie Niederlagen oder Freilager) und private

¹) Dieser Nachweiß ist gemäß Zusah IV zu § 59 ber Berk. Ordg. im Theil I bes Deutschen Eisenbahn=Güter=Tarifs durch Borlegung der betreffenden Zollquittung zu bewirken.

²⁾ Wegen des Berkehrs mit reichs= und landessteuerpstichtigen Gegenständen (Branntwein, Zuder, Salz, Tabak, Spielfarten, Bier, Malz, Wein= und Obstmost, Pleischwaren, Kakaowaaren) innerhalb des Deutschen Reichs vergl. a. den Anhang zur Kundmachung 11 des D. E. B. B.

(Kreditlager, Privatlager, Privattransitlager) Niederlagen. Für die Lagerung in öffentlichen Niederlagen ist das Niederlage=Regulativ v. 5. 7. 88 (C. Bl. f. d. D. R. 88 S. 551) maßgebend.

Die seitens der Eisenbahn-Berwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchsuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagieressetten werden auf Antrag der Eisenbahn-Berwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Bollregulativ vorgeschriebenen Absertigung einem besonderen, vom Bundesrath am 30. 6. 92 (C. Bl. f. d. D. R. 92 S. 472) beschlossenen Bersahren innterworsen. Dieses Bersahren hat den Zweck, die mit Fahrkarten von Ausland zu Ausland versehenen Reisenden thunlichst für die ganze Dauer der Reise von der Sorge um ihr Gepäck zu befreien und insbesondere von ihnen die Unbequemlichseiten fern zu halten, die ihnen früher aus der zollamtlichen Behandlung des Gepäcks an der deutschen Zollgrenze erwuchsen.

27.

Sandelsverträge.

Durch den Abschluß von Handelsverträgen räumen fich die vertragschließenden Staaten zu Gunften ihrer Angehörigen Handels= und Berfehrserleichterungen ein.

Bei der handelspolitischen, zuvörderst auf Herabsetung und Bindung der beiderseitigen Einsuhrzölle sich erstreckenden Regelung pflegt man den Eisenbahntaris in einer Weise zu binden, daß durch die eisenbahntarischen Verhältnisse nicht jene Wirkung gestört wird, die man durch die vereindarten Zollsäße erreichen wollte. In der Regel werden dahingehende Vestimmungen getroffen, daß die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Bezug auf den Eisenbahn-Taris gleichzustellen, daher bezüglich der Besörderungspreise, 2) sowie der Zeit und der Art der Absertigung gleich günstig zu behandeln sind; insbesondere dürsen die aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des anderen Theils übergehenden oder durch das letztere transito transportirten Waaren nicht ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Gebiete abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

¹⁾ Bergl. die Kundmachung 28 des D. E. B. B.

²⁾ Die Gewährung nicht gehörig veröffentlichter Tarifermäßigungen (geheimer Refaktien) an einzelne Absender ist durch das Int. Uebk. Art. 11, 1 (§ 49 des Bereinssetzeichsse Reglements) verboten und nichtig.

Bom Deutschen Reich find geschlossen worben:

1. mit Defterreich : Ungarn

ber Handels- und Zollvertrag v. 6. 12. 91 (R. G. Bl. 92 S. 3),

2. mit Italien

ber Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrag v. 6. 12. 91 (R. G. Bl. 92 S. 97),

3. mit Belgien

ber Handels: und Zollvertrag v. 6. 12. 91 (R. G. Bl. 92 S. 241),

4. mit ber Schweiz

ber Handels, und Zollvertrag v. 10. 12. 91 (R. G. Bl. 92 S. 195),

5. mit Serbien

ber Handels= und Zollvertrag v. 21. 8. 92 (R. G. Bl. 93 S. 269),

6. mit Rumanien

ber Handels=, Zoll= und Schifffahrtsvertrag v. 21. 10. 93 (R. G. Bl. 94 S. 1),

7. mit Rugland

der Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 10. 2. 94 (R. G. Bl. 94 S. 153).

Die vorstehend aufgeführten Berträge sind bis Ende 1903 gültig.

Außerdem sind, theils über Zollermäßigungen, theils über Meist= begünstigung, Bereinbarungen mit verschiedenen anderen Ländern ge= troffen worden.

28.

Waarenstatistif.

Von entscheidender Bedeutung für Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände ist die Statistik über den internationalen Austausch (Import und Export) von Waaren; behufs Beschaffung zuverlässiger Unterlagen ist durch das

R. G., betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande v. 20. 7. 79 (R. G. Bl. 79 S. 261), angeordnet worden, daß die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein:, ause oder durchgeführt werden, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (Zollämtern) nach Gattung, Menge, Herkunsts und Bestimmungsland anzumelden sind. Das Nähere über die Klassisitäten und Maßtäbe der Waaren sür die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichniß.

Die Berpflichtung erstreckt sich nicht auf die Gegenstände der im § 5 bes Gesets, betr. ben Rolltarif des deutschen Rollaebiets 2c. (R. G. Bl. 79

S. 208), bezeichneten Art (zum eigenen Gebrauch, nicht zum Handel beftimmte Gegenstände, wie Hausgeräthe, Reisegeräth, Handwerkzeug, Laftthiere 2c.), sowie auf Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm ober weniger. Die Anmeldung erfolgt durch Uebergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldeschelle; an Stelle der Anmeldescheine tritt für Waaren, die nach Maßgabe der Zolls oder Steuergesetze deklarirt werden, die Zolls oder Steuerdescharation. Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender od; der Cisenbahn ist die Vertretung gestattet, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlässen wohnt. Die durch Verwendung von Keichsstempelmarken zu entrichtende statistische Gebühr beträgt

a) bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 kg 5 Å,

b) bei unverpacten Waaren für je 1000 kg 5 A,

c) bei Massengütern 1) (Kohlen, Holz, Getreide 2c.) für je 10000 kg 10 &,

d) bei Pferben, Schweinen, Ziegen 2c. für je 5 Stück 5 &.

Befreit von der ftatistischen Gebühr find verzollte oder der Bollkontrole unterliegende Guter.

Der Bundesrath hat zu diesem Geset Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften (l. Ausg. v. 9. 12. 88, herausgegeben vom Reichsamt bes Innern) beschlossen und vom 1. 1. 89 an in Kraft gesetzt, durch welche u. a. die Farbe der Anmeldescheine (weiß für die Einfuhr, grün für die Aussuhr, gelb für die Durchsuhr, roth für den Inlandsverkehr mit Berührung des Zollauslandes) festgestellt wird.

29.

Sonntageruhe im Gütervertehr.

Die Eisenbahn kann gemäß § 46 der Berk. Ordg. durch ben Tarif festsehen, daß die Annahme von lebenden Thieren, mit Ausnahme von Hunden, an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

An Sonn- und Festtagen wird ferner gewöhnliches Frachtgut gemäß 56 ber Berk. Ordg. nicht angenommen und am Bestimmungsorte bem Empfänger nicht verabsolgt. Eilgut (nur zoll- und steuerfreies, vergl. Zusathestimmung II zu § 56 im Theil I bes Deutschen Gienbahn- Güter-Taris) wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein-

¹⁾ Diese Massengüter sind im Anhang zum statistischen Baarenverzeichniß speziell ausgeführt.

für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen, sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Bei gewöhnlichem Frachtgute beginnt die Lieferfrift mit Rücksicht auf die Sonntagsruhe 24 Stunden später, wenn der auf die Auflieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonn= oder Festtag ist; falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonn= oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktage ab (§ 63 der Berk, Ordg.).

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 14 bes Int. Uebk. enthalten außer ähnlichen Bestimmungen die weitere Borschrift, daß die Transportsfristen im Berhältniß verlängert werden, falls ein Staat in die Gesete oder in die genehmigten Eisenbahnreglemente eine Bestimmung in Betrest der Unterbrechung des Waarentransportes an Sonn- und gewissen Feierstagen ausnimmt. Da indeß die Lieferfrist für das unterwegs besindliche Gut an Sonn- und Festtagen z. Zt. nicht ruht, konnte auch nur auf eine wesentliche Einschränkung, nicht aber auf eine vollständige Einsstellung des Güterzugs-Verkehrs an Sonn- und Festtagen zugekommen werden.

In Bezug auf die Eisenbahnen faßte der Reichstag bereits am 19. 2. 91 folgende Resolution: "Den Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste seine Bermittelung bei den Regierungen eintreten zu lassen, insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde."

Am 8. 5. 94 ist im R. E. A. unter Theilnahme von Vertretern der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Wecksenburg Schwerin und Oldenburg über die Frage der Sonntagsruhe im Gisenbahn-Güterverkehr weiter verhandelt worden. Auf Grund bereits gemachter Erfahrungen wurde Einverständniß darüber erzielt, daß es angängig sein werde, auf allen deutschen Gisen-bahnen den Güterverkehr an Sonn- und Festtagen, abgesehen von den Beiten des stärksten Berkehrs, wenn auch nicht ganz einzustellen, so doch wesentlich einzuschränken. Sämmtliche Bundesregierungen Deutschlands werden auf den Eisenbahnen ihres Staatsgebietes die Sonntagsruhe im Güterverkehr nach den am 8. 5. 94 im R. E. A. vereinbarten "Grundsfähen" spätestens die 3. 5. 95 durchführen.

Dem Gewerbe= und dem Handelsgewerbebetrieb an Sonn= und Feststagen find durch das Reichsgesetz v. 1. 6. 91 (R. G. Bl. 91 S. 261) Besschränkungen auferlegt worden.

Wer ben gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage er- lassenen Anordnungen 1) zuwiderhandelt, wird nach § 366, Ziff. 1 des Strafgesetzuchs mit Gelbstrase dis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

30.

hinweis auf die foziale Gefetgebung.

Die soziale Gesetzebung (in besonderem Sinne diejenige, welche die Interessen der wirthschaftlich schwachen Mitglieder der staatlichen Gesellschaft im Auge hat) gründet sich auf die Botschaft Kaiser Wilhelms I. v. 17. 11. 81.

Auf das nicht im Beamtenverhältnisse stehende Gisenbahnpersonal finden die nachstehend verzeichneten Reichsgesetze Anwendung:

- 1. bas Krankenversicherungsgesetz v. 15. 6. 83, das nach ber Bekanntmachung v. 10. 4. 92 (R. G. Bl. 92 S. 417) wesentlich um= und ausgestaltet worden ist;
- 2. das Unfallversicherungsgeset v. 6. 7. 84 (R. G. Bl. 84 S. 69), vom Industriegewerbe erst durch R. G. v. 28. 5. 85 (R. G. Bl. 85 S. 159) auf den gesammten Betrieb der Eisensbahn=, Post= und Telegraphenverwaltungen ausgedehnt;
- 3. bas Invalibitäts: und Altersversicherungsgeset v. 22. 6. 89 (R. G. Bl. 89 S. 97).

¹⁾ Für den Gisenbahn = Güterverkehr kommen 3. 3. nur lande&gesetliche Beftimmungen in Betracht.

Zweiter Abschnitt.

Die Einrichtungen der Eisenbahnen Deutschlands.

31.

Ständige Tariftommiffion; Ausschuß der Bertehrs. Antereffenten: Generaltonfereng.

Im Jahre 1877 ift in einer vom Rönigl. Breußischen Minister ber öffentlichen Arbeiten berufenen "Generalkonferenz der Deutschen Gisenbahn-Berwaltungen" ein einheitliches Tariffnftem (ber fogen Reform-Güter= tarif) beschloffen worden. 1) Seit dieser Zeit hat fich mit der einheitlichen Fortbildung des Tarifmefens zuvörderft die aus 14 deutschen Gisenbahn-Berwaltungen bestehende "Ständige Tariftommission" zu befassen. dreimal im Jahre (Februar, Juni und September) sich versammelnden Ständigen Tariffommiffion liegt die Borberathung berjenigen Antrage ob. welche ihr von einer der Staatsregierungen überwiesen werden ober welche von den deutschen Eisenbahn-Berwaltungen oder von dem aus den Kreisen der Berkehrs = Interessenten gewählten Ausschuß hinsichtlich der seiner Mit= wirfung unterliegenden Angelegenheiten gestellt werden und betreffen:

- 1. die allgemeinen Tarifvorschriften für den Bersonen- und Ge= päckverkehr, für die Beförderung von Leichen. Fahrzeugen und lebenden Thieren und für den Güterverkehr;
- 2. die allgemeinen Zusathestimmungen zur Berk. Orda.;
- 3. den Nebengebühren = Tarif (mit Ausnahme ber Sate).

Bur Stellung von Unträgen, soweit fie bas Tarifichema betreffen, find ferner berechtigt:

> bie Direktion ber Schweig. Nordostbahn, Centralbahn, " " Jura = Eimplonbahn, " Gotthardbahn,

" Emmenthalbahn.

Die zur Aufnahme in die Tarife (Theil I) zu treffenden Busat= bestimmungen dürfen mit den Festsetzungen der Verk. Ordg. nicht im Widerspruch fteben, diese vielmehr nur erganzen (vergl. die Gingangs = Be= stimmung I(2) ber Berk. Orba.).

¹⁾ Bis dahin hatte sich mit der Tariffrage der im Jahre 1869 gegründete Tarif= verband zu befassen, dem jedoch die süddeutschen Eisenbahn=Berwaltungen (Bayern, Baden, Bürttemberg) nicht angehörten. Der Tarifverband verfolgte den Zweck, ein= heitliche Einrichtungen auf dem Gebiete des Tarif- und Expeditionswesens zu schaffen.

Der Ausschuß ber Bertehrs-Intereffenten befteht aus:

- 4 Bertretern der Landwirthschaft, welche der Deutsche Landwirthschaftsrath bezeichnet,
- 4 Bertretern ber Gewerbthätigfeit und

4 Bertretern des Handels, welche der Deutsche Handelstag bezeichnet, sowie einem von der Königl. Bahr. Staats-Regierung bezeichneten Mitaliede.

Die Ständige Tariffommission und der Ausschuß der' Berkehrs-Interessenten beschließen in gesonderter Abstimmung. Endgiltige Beschlußfassung erfolgt, soweit es sich nicht blos um deklaratorische Beschlüsse handelt, durch die jährlich einmal stattfindende, vom Königl. Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten einberusene "Generalkonferenz der Deutschen Eisenbahn-Berwaltungen". In dieser Generalkonferenz gebührt jeder vertretenen Berwaltung ein Stimmrecht nach Maßgabe der ihrem Betriebe unterstellten Bahnstrecken:

> bis 50 km 1 Stimme, über 50—150 km . . 2 Stimmen, " 150—300 " . . 3 " " 300—500 " . . 4 "

je weiter angefangene 200 km 1 Stimme mehr.

Die Beschlüsse werden bindend, wenn denselben nicht binnen einer bestimmten Frist von einer Anzahl von Berwaltungen, die zusammen mehr als 1/5 sämmtlicher Stimmen führen, widersprochen wird.

Die geschäftsführende Berwaltung der Ständigen Tariffommission (z. 3t. die Königl. Eisenbahn=Direktion Berlin) hat die Beschlüsse der Generalkonferenz zur Aussührung zu bringen; es liegt ihr somit auch ob, die verschiedenen Theile I, nämlich:

- 1. den Deutschen Gisenbahn-Güter Tarif (I. Musg. vom 1. April 1894),
- 2. den Deutschen Gisenbahn-Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen (I. Ausg. vom 1. Januar 1893),
- 3. den Deutschen Gisenbahn=Berfonen= und Gepad=Tarif (erfte Husg. bom 1. April 1894)

nebft Rachträgen herauszugeben.

32.

Die Zarife für den Gutervertehr.

A. Allgemeines.

1. Befen bes Tarifes.

Die wirthschaftliche Leiftung der Gifenbahn ift der Transport. Die Bergütung hierfür oder die Fracht, sowie die naberen Bedingungen ber

Transportleiftung regeln fich aber beim Gifenbahn-Transporte nicht, wie bies mehr ober weniger bei ber Schiffsfracht ober ber Landbotenfracht der Fall ift, für jede einzelne Leiftung durch die Gründe für die Beftimmung bes Preises unter Mitwirfung bes Bettbewerbes von Angebot und Nachfrage, fondern es bilben fich für ben Beforberungspreis festftebende Tarife, für die Beforderungsbedingungen bestimmte Reglements. Gine folche feste Gestaltung bes Preises ber Transportleiftung bei ben Eisenbahnen ift nothwendig zur Bereinfachung bes Berkehres und wegen ber Eigenschaft ber Gisenbahnen als öffentliche Berkehrs-Anstalten. die in fortlaufender gleichmäßiger und allgemeiner Thätigkeit eine Menge von Einzeltransporten gusammenfaffen. Baren bie Breife ber eisenbahnseitigen Transportleiftung nicht tarifmäßig für längere Dauer 1) fest= gefest, fo wurde in jedem einzelnen Bedarfsfalle um dieje Breife gefeilscht werden muffen, was selbstverftändlich nicht angängig ift. Die Tarife bienen in ihrer Stetiakeit bem Bortheile bes Bublifums und ber Gifen= bahnen gleichmäßig. Die Bewegungen ber Transportpreise werden freis lich nicht gang ausgeschloffen, ba von Zeit zu Zeit, je nachbem die Berhältniffe bes Berkehres für die Gifenbahnen mehr ober weniger gunftig find, oder außergewöhnliche Umstände einwirken, oder wirthschaftliche Intereffen untereinander in Wettfampf treten, Menderungen ber Tarife vorgenommen werden. Aber ein Schwanken ber Transportpreise von Tag zu Tag ift wenigstens ausgeschloffen, wie benn auch die Erhöhung allgemein giltiger Tarife - abgesehen von der Beseitigung von Tarifen für spezielle Zwecke (g. B. gur Abhilfe von Rothständen) - gu ben Seltenheiten gehört; zumeift verfolgen bie Tarife, fei es in ihren Bahlen ober in ihrer Grundlage, ber Waarenklaffifikation, eine fallende Tendenz.

2. Sohe ber Tarife. 2)

Die Bergütung für die Leiftung der Sisenbahnen wird im allgemeinen durch dieselben Gründe bestimmt, wie Arbeitslöhne und Preise für Waaren. In dieser Beziehung kommt in Betracht:

I. Der Werth ber Transportleiftung für den Sandel oder die Konsumenten, abgestuft nach den Werthveränderungen, welche die Güter durch den Transport erfahren.

II. Die Zahlungsfähigkeit des Bublikums im Zusammenshange mit dem Werthe der Güter überhaupt, sowie mit den durch den Transport erzielten Wertherhöhungen.

¹⁾ Tariferhöhungen ober Aufhebung und Einschränkung einer bestehenden direkten Abfertigung sind mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

²⁾ Im allgemeinen, also ohne Rücksicht auf Konzessionsurkunden u. s. w.

III. Die Selbstkoften bes Gifenbahntransportes.

Diefe, eine fehr veränderliche und vielumftrittene Große bilbenden und von verschiedenartigen technischen und wirthschaftlichen Faktoren abhängigen Roften werden niemals vollständig zu ermitteln fein, weil fie mit Betriebsschwierigkeiten, mit der größeren oder geringeren Benütung ber Bahnen und ber einzelnen Linien, sowie mit ber Dichtigkeit ber Stationen im Zusammenhange fteben. Die Gelbstfoften ber Bahnen werben um jo geringer, je weniger Schwierigkeiten beim Baue ber Bahn zu überwinden waren und daher auch beim Betriebe zu überwinden find, je ftetiger und gleichmäßiger ein Beforderungsgegenstand die Transportleiftung in Anspruch nimmt, je eber die von ihm genommene Richtung auch eine entsprechende Benützung in entgegengesetter Richtung (Rudfracht) verspricht, je mehr eine Transportart Steigerung bes Befammtverkehres herbeiführt u. f. w. Gine sachgemäße Gestaltung ber Tarife wird im allgemeinen barauf Bedacht nehmen muffen, daß zunächst die Roften bes Betriebs - einschließlich bes entsprechenden Theiles ber allgemeinen Berwaltungsfosten - gedeckt werden, und dann, daß eine angemeffene Berginfung beg. Tilgung bes Unlagetapitales ergielt werbe. Ift der Staat felbst der Transport-Unternehmer, fo fann die Rücksicht auf die Erzielung finanziellen Gewinnes mehr, als es fonft üblich, zurudtreten, angefichts ber außerft wichtigen volkswirthichaftlichen Aufgaben ber Gifenbahn. Denn je mehr, begunftigt burch gwedentsprechende Tarife, Sandel und Wandel gedeihen und die Ausfuhr heimischer Erzeugnisse sich hebt, besto mehr erstartt auch die Steuertraft des Landes und fommt dem Staate auf andere Beise zu gut, was ihm als Eifenbahnfistus zunächst abgeht. Die fehr schwierige Aufgabe, allen biesen Erfordernissen gerecht zu werden, fann naturgemäß nur gelöft werden unter Beachtung der jeweilig in Betracht fommenden eigenartigen Berhältniffe.

Die angeführten Bestimmungsgründe bes Transportpreises der Bahnen äußern sich in der Beise, daß sehr häufig die Birkung eines Bestimmungsgrundes jene eines anderen mehr oder weniger aufhebt. Zu ihnen gesellt sich noch

IV. ber Wettbewerb von Angebot und Rachfrage.

Die Häufung des Angebotes von Transportleiftungen macht fich in der Regel durch fallende Preise geltend, dagegen wirft eine vermehrte Nachfrage nicht immer erhöhend auf die Fracht, sondern, da vermehrte Benuhung die Selbstfosten der Bahnen abmindert, häusig ebenfalls erniedrigend. In der Anwendung wird dieser Bestimmungsgrund beeinflußt, einerseits durch den Wettbewerb der Bahnen untereinander oder der vorbandenen Wasserstraßen, andererseits durch das Bestreben der Bahnen,

einem gegenseitigen Herabtrücken der Frachten durch oft sehr mühevolle Bereinbarungen über eine Theilung des Verkehres über die mit einander im Wettbewerb stehenden Wege vorzubeugen. Für die Staatsbahnverwaltungen kommt vor allem in Betracht, daß sie berufen sind, den Wettkampf der heimischen Industrie und Landwirthschaft, sowie des heimischen Handles gegenüber dem Auslande zu unterstützen.

3. Arten und Formen ber Tarife.

- I. Der Maximal-Tarif, d. h. der Inbegriff der konzessionsmäßig oder gesetzlich gestatteten Maximalfrachtsätze, die eine Bahn für den Gütertransport ansetzen darf. Dieser "normale" oder "regelrechte" Tarif kann beruhen:
 - a) auf Einheiten für bas Rilometer (Gleislänge), ohne Rücksicht auf beren Anzahl, also nach Berhältniß ber Entfernung wirkend, ober
 - b) auf Ginheiten, die mit der wachsenden Entfernung fallen 1) (Staffel = Tarif), oder endlich
 - c) auf einer Verbindung der vorstehend unter a und b erwähnten Einheiten in der Weise, daß die Staffelsätze erst von einer gewissen Entfernung an wirksam werden (aufgesetzte Staffel).

Den auf diese Art gefundenen kilometrischen Frachtsäten (Streckensfäten) tritt in der Regel eine sogenannte Expeditions=(Abfertigungs=) Gebühr hinzu, die sich im allgemeinen nicht nach der Entsernung, die das Gut zurückgelegt, sondern nach dessen Menge richtet und mit der die Eisenbahnen für diejenigen Leistungen abgefunden werden sollen, welche ihnen bei der Annahme und Auslieferung der Güter innerhalb der Bahnshöfe und Abfertigungsstellen obliegen, zum Unterschiede von der Streckensfracht für die Bewegung (Traktion) der Güter von einer Station zur andern, d. h. von der Aufgabe= bis zur Bestimmungsstation.

II. Der Stations-Tarif enthält eine Sammlung von Tabellen, aus benen die Entfernungen und Frachtsätze für den Berkehr der darin benannten einzelnen Stationen untereinander ohne weiteres ersehen werden können. Die Bilbung der Frachtsätze erfolgt:

a) in den Binnen = Tarifen 2) durch Multiplikation der kilometrischen Entfernung mit den Sinheitssähen, unter Hinzurechnung der Expeditionsgebühr;

¹⁾ Es giebt allerdings auch Tarise mit einer von gewissen Entsernungen an wiederum freigenden Stala, um ein zu wesentliches Herabdrücken des durchschnittlichen Frachtsates zu verhindern.

^{*)} Der Binnen=Tarif (= Lokal-Tarif) enthält Frachtsche für die Stationen dersfelben Berwaltung. Der direkte Tarif (= Tarife für den Nachbars, Wechsels, Bersbandsverkehr, Eisenbahn=Berbände) enthält Frachtsche für den Verkehr zwischen zwei oder mehreren Verwaltungen.

b) in ben birekten Berkehren, soweit angängig, ebenso, ober burch Busammenzählung ber Antheile ber in Frage kommenden Strecken, unter Berücksichtigung der im Berkehre zwischen je zwei Stationen ober auch Stationsgruppen vorhandenen verschiedenen Berkehrs-wege und des Wettbewerbs (namentlich des Auslandes).

Diese Stations- Tarife bieten auf die bentbar bequemfte Art in ber Regel die jeweilig erreichbaren billigften Frachtsäte zur Benutung bar.

Ihnen gur Seite fteht

III. ber Rilometer : Tarif für Berkehrsgebiete mit gleichen Gin= heitsfähen; er enthält ein Berzeichniß der vorhandenen fürzeften Entfernungen und eine Tabelle ausgerechneter Frachtfate (Rilometer - Tariftabelle); die lettere wird zumeist besonders ausgegeben, um so ihren Gebrauch in verschiedenen Verkehren zu ermöglichen. Während Aenderungen ber Kilometer = Tarife burch Berichtigung ber einschlägigen Entfernungen (Kilo= meter) leicht durchgeführt werden fonnen, find Aenderungen der Stations-Tarife naturgemäß umftändlicher, weil in biefen außer ben Entfernungen auch noch die Ziffern ber einzelnen Tariftlaffen zu berücksichtigen find, und weil fich die Aenderung eines Streckenfates in den Befammtfracht= faben aller berjenigen Stationen wiederspiegelt, die mit Silfe biefes Stredensages gebilbet worden find. Beispielsweise beeinflußt jebe Menberung ber Stredenfage für Leipzig-Machen bie Tarife für ben Bertehr zwischen Dresden (Ort und Uebergang) und der großen Anzahl belgischer Stationen jenseits Berbesthal. Die Umftanblichkeit berartiger gablreicher Menderungen vermeibet

IV. der Schnitt=Tarif, der nur die Streckensätze dis zu gewissen Uebergangspunkten enthält — in dem gewählten Beispiele also für die Strecken dis Herbesthal — und es dem Verfrachter oder den Abfertigungsstellen überläßt, sich den gewünschten Gesammtsrachtsatzu ermitteln. Schnitt-Tarife empfehlen sich zumeist dei Verschiedenheiten in der Grundlage (Währung) oder Klassen Eintheilung der Streckenfrachten und hauptsächlich dann, wenn sich ein beträchtlicher Theil der Frachtsätze über einen und denselben Uebergangspunkt berechnet, die Bildung von Stations-Tarisen also sehr umständlich sein und Umfänglichkeit der Tarise im Gesolge haben würde. Die Zweckmäßigkeit der Schnittzarise wird indessen wesentlich beeinträchtigt, wenn bei Feststellung der Frachtsätze für je 2 Stationen mehrere Schnittpunkte zu berücksichtigen sind; diese Form wird allerdings zumeist nur bei Tarisen sür einzelne Artikel (Holz, Getreide) gewählt. Als eine Abart der Schnitt=Tarise charakterisiren sich

V. die Unftoß-Tarife, eine Berbindung von Stations- und Schnitt-Tarifen, dergestalt, daß an die ausgerechneten (Stations-) Tarife

für eine wichtige (Knoten=) Station Streckensätze für weitergelegene kleinere Stationen angegeben werben, mit beren Hilfe sich ber gewünschte Gesammt= frachtsatz ergiebt.

Im Zusammenhange hiermit werden noch erwähnt:

VI. Außnahme-Tarife, die sich in alle möglichen Formen kleiben und den Zweck haben. Ermäßigungen der regelrechten Frachten für einzelne Artikel darzubieten, sei es, um deren Ein- oder Aussuhr zu fördern, oder gewissen Industrie-Zweigen Erleichterungen zu bieten, oder einem Nothstande abzuhelfen, oder endlich um im Verkehre mit dem Auslande Versichiedenheiten in den Waarenklassissischen bei Artikeln auszugleichen, die sich nicht unter das allgemeine Tarisschema bringen lassen, für den Verkehr aber von Wichtigkeit sind.

VII. Differential. Tarife.

Diese spielen als solche in neuerer Zeit keine so große Rolle mehr, als früher; man bezeichnet mit ihnen gemeinhin Tarise, die für den Transport gleicher Wengen des nämlichen Gutes unter denselben Bestingungen und über die nämliche Strecke verschiedene Frachtsäte bieten, je nachdem das Gut auf der betreffenden Strecke aufgegeben oder abgeset, oder ohne Unterbrechung über diese Strecke hinwegsgesührt wird. Der Differential=Taris ist, mit anderen Worten, der Inbegriff der niedrigeren Sätze, die für längeren Durchlauf der Frachtgegenstände und hauptsächlich sür den Durchgangsverkehr mit dem Auslande eingeräumt sind. Differential=Frachtsätze bestehen heute noch zum Zwecke der Heranziehung des Transitverkehrs von Ausland zu Ausland, zur Hebung der Aussuhr heimischer Erzeugnisse und im Berstehre mit den Seehasen= und Binnen=Umschlagsplätzen u. s. w.; diese Frachtsätze bezwecken aber nicht eigentlich eine Begünstigung der einsschlätze bezwecken aber nicht eigentlich eine Begünstigung der einsschlätzen Transporte, sondern sie solgen lediglich der Konkurrenz.

VIII. Transit= Tarife. Unter ihnen versteht man die nach einer Eisenbahnstation (Grenz= oder Hafenstation) für alle oder bestimmte Güter hergestellten Tarife, deren besondere Frachtbegünstigungen nur gewährt werden, wenn die Sendungen über die betreffenden Stationen hinaus nach= weislich Weiterbeförderung zu Wasser oder mit der Sisenbahn gefunden haben.

Die vorstehend unter I-VIII behandelten Tarife können

IX. in die Form des Rückvergütungs= Tarifes, auch Ausfuhr= und Umschlags= Tarifes gekleidet werden, mit denen die Ge= währung von Frachtermößigungen (Rabattbewilligungen) für den Fall ber Erfüllung gewisser Mindestmengen oder Bedingungen zugesichert wird.

Alle Tarife stehen unter dem Prinzipe der Deffentlich= keit; sie sind allgemein verbindlich. Die Begünstigung ein= zelner Interessenten ist verboten.

4. Eintheilung ber Büter. (Waarenflassifitation.)

Seit dem Jahre 1877 gilt für alle beutschen Bahnen eine ge= meinsame Güterklassisitation, von der Abweichungen nur in Form von Ausnahme=Tarifen und in der Regel nur mit Genehmigung ber Auffichtsbehörden gestattet sind. Diese Waarenklassifikation beruht im wesentlichen auf einer Berschmelzung des Werth= (Klaffifikations=) Syftemes mit dem zuerst auf den Reichseisenbahnen eingeführten Raumspsteme (auch natürliches ober elfässisches System genannt). Bei letterem Spfteme wird hauptfächlich das Gewicht der Beförderungsgegenstände und der Raum ober das Ladegewicht der verwendeten Wagen der Frachtberechnung zu Grunde gelegt, auf ben Werth biefer Gegenstände und die in Frage kommenden Gründe für die Bestimmung der Fracht im allgemeinen aber feine Rücksicht genommen. Bei dem Klassififationssysteme bildet dagegen die Abstufung nach dem Werthe und der volkswirthschaftlichen Bedeutung der einzelnen Artifel die Regel. Das fombinirte (Reform-) System trägt ben volkswirthschaftlichen Interessen mehr Rechnung als das sogenannte Raumsustem, bessen Vorzug indessen in der Form herüber genommen worden ift, daß die Anwendung der billigeren Wagenladungsfätze nur bei Frachtzahlung für ein gewisses Mindestgewicht oder für das Ladegewicht ber verwendeten Wagen erfolgt. Das gegenwärtig in Deutschland maßgebende, zum Theil historisch entwickelte Klassififationsspftem begünstigt vor allem die Berfrachtung von Rohstoffen und Halbfabrikaten nach den Herstellungs = und Veredelungsorten und die Be= förderung der allgemein nothwendigen Lebensbedürfnisse, allenthalben jedoch in der Voraussetzung der Auflieferung größerer Gewichtsmengen zum Zwecke der Ausnutzung des Ladegewichtes ober bes Laderaumes ber Eisenbahnwagen.

B. Ginzelnes.

I. Tarifform.

Der deutsche (Reform=) Tarif unterscheidet für die Tarifirung Eilgut;

Stückgut (allgemeine Stückgutklasse und einen Spezial = Tarif für bestimmte Stückgüter);

Wagenladungen und zwar in 4 Hauptklassen:

Güter ber Allgemeinen Wagenladungsklasse (Klasse B) mit ber Nebenklasse A.

Güter des Spezial : Tarifs I mit der Nebenklaffe A^2 ,

Güter bes Spezial=Tarifs III mit ber Nebenklasse Spezial= Tarif II.

Die Güter ber Spezial-Tarife find in einer Güterklaffifikation benannt: alle daselbst nicht aufgeführten, in der Regel ihrem Werthe nach höher stehenden Güter gehören zur Allgemeinen Wagenladungsklasse. Nebenber laufen Tarifbestimmungen für explodirbare Gegenstände. Mineralfäuren, Ebelmetalle, Runftgegenftanbe, sperrige Buter, Fahrzeuge, gebrauchte Emballagen, Flüssigkeiten in Resselwagen, Schutwagen, frisches Fleisch, Bienen, Brieftauben und Fische. — Im Vorbergrunde bes Tarifichemas stehen die Stückgüter, die in Mengen von weniger als 5000 kg zur Auflieferung gelangen, bahnseitig verwogen, verladen und entladen werden. Dann kommen diejenigen Artikel (ber Wagenladungsklaffe B), welche in der Güterklaffifikation nicht genannt find, ihrem Werthe nach aber im allgemeinen den erften Rang einnehmen und wie die Stückgüter, in der Regel in gebeckt gebauten Wagen zu befördern find,1) von den Absendern und Empfängern aber selbst auf: und abgelaben werden muffen.2) Dann folgen in drei verschiedenen Abstufungen die bestimmt benannten Artifel ber Spezial = Tarife I, II, III, billigere Erzeugnisse, Halbfabrikate und Rohstoffe enthaltend, sämmtlich Güter, die vom Absender oder Empfänger auf= und abgeladen werden muffen 2) und die nur Anspruch auf Be= förderung in offen gebauten Wagen haben, insoweit nicht der Tarif die Verwendung von gedeckt gebauten Wagen ausdrücklich zusagt, ober die Berwendung folcher Wagen, bez. die Darleihung von Wagendecken, gegen Frachtzuschlag ober Deckenmiethe, in den Frachtbriefen beantragt wird. 1)

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Mindestmengen, Mindestfrachtsätze, Abrundungen u. s. w. sind aus den Allgemeinen Tarif = Vorschriften nebst Güterklassisstation und Nebengebühren = Tarif im Deutschen Güter = Tarife, Theil I, zu ersehen.

Für den Verfehr zwischen deutschen und fremdländischen Stationen gelten natürlich nicht ohne weiteres die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs, sondern diejenigen der einzelnen Verbandsverkehre. Es gilt indessen als Regel, daß im direkten Verkehre mit dem Aus-lande oder im Durchgangsverkehre keine günstigeren Frachtbedingungen bewilligt werden, als für die gleichartigen Artikel auf den deutschen Bahnstrecken im Verkehre von oder nach den Grenzstationen. Ausnahmen sinden nur statt, wenn es gilt, eine erhebliche Benachtheiligung wichtiger inländischer wirthschaftlicher Interessen zu verhüten.

Die Festsetzung der Waarenklassissitationen für die Verbandsverkehre mit dem Auslande — internationalen Verbandsverkehr — ist, insofern

¹⁾ Deutscher Gisenbahn=Güter=Tarif Theil I BIII.

²) " " I BII.

bie Fracht nicht nach politischen Gebieten (bis und ab Grenze) getrennt, sondern in einem Gesammtbetrage berechnet werden soll, zu= meist eine sehr mühsame; für den Berkehr zwischen Deutschland und Dester= reich=Ungarn 3. B. hat sich hierbei folgendes Schema herausgebildet:

		Stii	ägut	280	igenl	adun	gskla	ffen	Spezial= Larife		
Gemeinsame deutsch-österreichische Waarenklassifikation.	Eilgut.	1.	II.	A1.	В.	C1.	C2.	A2.	I.	II.	ш.
Gesterreichische Waarenklassifikation.	Eilgut.	I.	II.	A.	Α.	II.	П.	A.	A.	В.	C.
Deutsche Waarenklassifikation.	Eilgut.	I.	I.	A1.	В.	A1.	В.	A3.	I.	II.	III.

Insoweit fich die Rlaffifizirung einzelner Artifel in ben in Betracht fommenden verschieden = ftaatlichen Tarifen nicht beckt, in bem gemein= famen Schema also nicht zum Ausbrucke gebracht werben fann, tonnen diefe Artitel in der Regel nur in bireft, bemnach lediglich im gebrochenen Berkehre bis zur und von der Grenze abgefertigt werden. Bei wichtigen und einen regelmäßigen Beförderungsgegenstand in größeren Mengen bilbenden Artifeln, 3. B. Holz, Getreide, Rohlen u. f m., werden indeffen jumeift Ausnahme-Tarife gebilbet, die ber Gumme ber engeren Binnenober Berbands=Tarife mit gemiffen Kurzungen entsprechen. Bei minder wichtigen Artifeln wählt man zuweilen auch ben Ausweg, die einschlägige höhere Tariftlaffe in die gemeinsame Waarenklaffifikation einzustellen und es bem Absender zu überlaffen, in den Frachtbriefen die indirette Abfertigung für ben Fall vorzuschreiben, daß fie fich gunftiger für ihn ftellt, als die direkte Kartirung nach der höheren Tariftlaffe. Die lettere bietet indessen mit Rücksicht barauf, daß die Berbands-Tarife in der Regel billiger find, als die Tarife für ben eigenen Bertehr ber Grengftationen, fehr oft Bortheile und fie gewährleiftet flets fchnellere Beforderung.

Für die Eisenbahnen wird durch die direkte Beförderung die vereinbarte Transportleitung beffer gewahrt.

An dieser Stelle sei schließlich noch bemerkt, daß der Deutsche Sisenbahn : Güter : Tarif, Theil I, in erster Reihe für die normal = spurigen Gisenbahnen gilt, unter gewissen Modifikationen aber auch im Berkehre mit den schmalspurigen Gisenbahnen angewendet wird; im Berkehre mit den sächsischen Schmalspurbahnen z. B. mit folgenden hauptsächlichen Abweichungen:

- a) für Eilgut wird die Fracht wie für gewöhnliches Stückgut berechnet; 1)
- b) die Allgemeine Wagenladungsklasse B ist mit ihrer Nebenklasse A¹ in eine Rlasse A verschmolzen, die ebenso wie
- c) die Spezial-Tarife I, II und III schon bei Bezahlung der Fracht für mindestens 5000 kg für den Wagen und Frachtbrief gelten, und zwar in Anlehnung an das durchschnittliche Ladegewicht der Betriebsmittel der schmalspurigen Linien, aus welchem Grunde auch
- d) die Nebenklaffen A2 und Spezial-Tarif II entfallen konnten.
- II. Einheitsfätze für den Klassengutverkehr und den Ausnahme= Tarif für Holz (nach dem deutschen Tarisschema).

		Ç	jn M	artp	fenn	igen	•		
	Stüd=	Spezial= Tarif für be= ftimmte			Spezial = <u>Tarife</u>				Aus- nahmes Tarif 1
		Stüd= güter.	A¹.	В.	A ² .	I.	II.	III.	Holz.

a) für normalspurige Linien.

1. Stredenfase für das km und 100 kg.

2,2	1,1	0,80	0,67	0,60	0,50	0,45		0,26*) 0,22†)	
							i		

^{*)} bis zu 100 km.

Anmertungen.

- a) Einige Bahnen wenden diese Stredensätze nur mit gewissen Erhöhungen an, die theils durch Kilometerzuschläge, theils durch feste Beträge ausgedrückt werden.
- Bür ben Verkehr mit außerbeutschen Stationen bestehen zum Theil besondere ermäßigte Einheitssätze, die den Export nach diesen Ländern förbern sollen. Auch im Verkehre mit den Seehasenstationen bestehen gewisse Ausnahmen.
- y) Abweichungen von den Normaleinheitssätzen und Tarisvorschriften sind unter gewissen Boraussetzungen nur gestattet behufs Abwendung einer Gefährdung inländischer wirthschaftlicher Interessen und zur Begegnung des Wettbewerbes von anderen Verstehrswegen, insbesondere von Wasserstraßen, sowie von fremdländischen Eisenbahnen.

Die Uebernahme von Streckenfäßen, die sich aus der Anwendung des billigeren Tarises einer anderen (konkurrirenden) Linie oder Route ergeben, fällt nicht hierunter.

^{†)} über 100 km.

¹⁾ Auf den Schmalspurbahnen verkehren zumeist gemischte Büge

									•	in W	darkp	feni	niger	n.		
							Eil=	Stiid= gut.	Spezial= Tarif für be= ftimmte	Allgemeine Wagen= ladung8= flaffen		Spezial=Xarife				Ans= nahme= Tarif 1
									Stüd= güter.	A1.	В.	A2.	I.	II.	III.	Holz.
						2.	201	fertign	ingsgebül	hren f	ür 100	kg.	1)		0	
pon	1	bis	10	km			20	10	10	10	8	8	8	8	8	8
"	11	"	20	"			22	11	11	11	9	9	9	9	9	9
"	21	"	30	"			24	12	12	12	10	9	9	9	9	9
"	31	"	40	"			26	13	13	13	11	9	9	9	9	9
,,	41	"	50	"			28	14	14	14	12	9	9	9	9	9
"	51	"	60	"			30	15	15	15	12	9	9	9	9	9
"	61	"	70	"			32	16	16	16	12	9	9	9	9	9
"	71	"	80	"			34	-17	17	17	12	9	9	9	9	9
11	81	"	90	"			36	18	18	18	12	9	9	9	9	9
"	91		100	"			38	19	19	19	12	9	9	9	9	9
,, 1	101	km	und	bar	cül	er	40	20	20	20	12	12	12	12	12	12

Anmerkung. Im Berkehre mit denjenigen Eisenbahnen, welche die obigen Einheiten nicht annehmen, werden als Absertigungsgebühren die Hälfte derjenigen Beträge eingerechnet, die vorstehend für "101 km und darüber" angegeben sind. Für Holz bleibt die Einrechnung der einschlägigen vollen Binnensäße vorbehalten. Dies gilt auch inbetreff der übrigen Ausnahme-Tarife, deren Streckensäße zum Theil nachstehend ausgeführt werden.

b) für ben Binnenverkehr der schmalspurigen Linien Sachsens (als Beispiel). 1. Stredenfäte für das km und 100 kg.

		In Mar	tpfeni	igen.					
Stild	fgut.		Wagenladungen.						
Magemeine	Tarif für		6	Nus= nahme					
Stückgut= Klasse.	bestimmte Stück= güter.	ladungs= flasse A.	I.	II.	III.	Tarif für Holz			
1,1	0,80	0,635	0,50	0,40	0,30	0,30			

¹⁾ Diese Abfertigungsgebühren gelten im direkten Berkehr der westlichen preußischen Staatsbahnen, Sachsen und den suddentschen Bahnen; für die übrigen Gisenbahnbezirke Deutschlands bestehen gewisse Abweichungen, insbesondere auch für den Binnenverkehr.

2. Abfertigungegebühren für 100 kg wie im Berfehre ber normalfpurigen Linien.

c) für den Uebergangsverkehr der schmalspurigen Linien Sachsens (f. o.).

1. Stredensäte für das km und 100 kg
wie zu b 1.

2. Umladetoften.

In Markpfennigen.							
Stüd	fgut.	Wagenladungen.					
Allgemeine	ne Tarif für	Allgemeine Wagen=	⊚	Spezial = Tarife			
Stückgut= klasse.	bestimmte Stück= güter.	ladung&= flasse A.	I.	II.	III.	nahme Tarif für Holz.	
	_	2	2	2	2	2	

Anmerkung. Die Abfertigungsgebühren für die Berkehröstellen der schmasspurigen Linien werden aus den Frachtsätzen für die Uebergangöstation der normalspurigen Linien bestritten. Gin Kartenschluß mit außersächsischen Stationen besteht nicht.

III. Einheitsfäte für einige Ausnahme=Tarife (als Beispiel für Staffel=Tarife).

Ausnahme=Tarife.	Einheitssätze und Abfertigungs = Gebühren.
Wegebaumaterialien.	Einheitssätze: 2,6 H für das tkm auf Entsernungen bis 50 km, unter Anstoß von 1 H für die t und jedes weitere km; für Entsernungen über 200 km 1,4 H für das tkm. Absertigungs=Gebühren: 60 H für die t.
Düngemittel, Zuckerrüben u. s. w.	Ginheitssate: 2,6 % für das tkm auf Entfernungen von 1—21 km; 2,2 % für das tkm auf Entfernungen von 22 bis 350 km; für die Mehrstrecke unter Anstoß eines Strecken- einheitssates von 1,4 % für das tkm. Absertigungs Sebühren: 60 % für die t bei 1—21 km; 70 % für größere Entsernungen.

Ausnahme=Tarife.	Einheitssätze und Abfertigungs-Gebühren.
Getreibe und Mühlenfabrikate.	Einheitssäge: 1—200 km — Spezial-Tarif I 4,5 A für das tkm und 1,20 M Absertigungs-Gebühren für die t; 201—300 km 3 A für das tkm; 301 km und darüber 2 A für das tkm, unter Anstof der hiernach sich ergebenden Beträge an den Sat des Spezial-Tarifs I für 200 km.
Futtermittel des deutschen Spezial=Tarifs I und II.	Sinheitsfätze: bei Entfernungen
Streumittel und Futtermittel bes beutschen Spezial = Tarifs III.	Einheitssäge: bei Entfernungen bis 100 km 2,2 % für das tkm, unter Anstoß von 1,5 % für jedes weitere tkm. Absertigungs=Gebühren: 70 % für die t.

IV. Berkehreleitung.

a) Binnenvertehr.

Die Leitung der Eil= und Frachtgüter, sowie der Leichen, lebenden Thiere und Fahrzeuge ersolgt in der Regel über diejenigen Strecken, über welche sich die fürzesten Entsernungen für die betreffenden Stationsverbindungen berechnen. Ausnahmen von dieser Regel richten sich nach den betrieblichen Berhältnissen.

b) In den diretten Bertehren.

Die Verkehrsleitung richtet sich nach den Macht= und Wettbewerbsverhältnissen der betheiligten Verwaltungen. In den preußisch-sächsischen Verkehren gilt beispielsweise folgende Regel:

Die Verkehrsleitung findet nach der Bestimmung der Versandbahn mit der Beschränkung statt, daß Strecken, deren wirkliche Ausdehnung (ohne alle Zuschläge) mehr als 20 % Umweg, von Knotenpunkt zu Knotenpunkt ohne Ausscheidung neutraler Strecken gerechnet, gegenüber

ber für die Tarifberechnung in Anwendung kommenden Länge enthält, ausgeschlossen bleiben, und daß von der Konkurrenzaufnahme außerdem dann abgesehen wird, wenn sich für die gegen die Tarifbildungsstrecke gewonnene Mehrstrecke ein Frachtausfall von mehr als 40 % ergiebt.

Bei der Wegeberechnung zur Feststellung der kürzesten bez. Tarifsbildungsroute werden neben der für den Güterverkehr wirklich durchfahrsbaren Gleislänge auch etwaige bei der Tarifbildung zur Anwendung kommende Kilometerzuschläge in Anrechnung gebracht.

V. Frachtvertheilung.

Bei der Frachtvertheilung über Verkehrswege, die den Tarif bestimmt haben, erhalten die einzelnen Besörderungsstrecken je die einzerechneten Antheile. Bei der Frachtvertheilung über andere Verkehrs-wege erhalten die auch an der Tarifölldungsroute betheiligten Strecken ganz oder verhältnißmäßig die eingerechneten Antheile, die übrigen — konkurrenzirten — Strecken den Rest, der natürlich hinter dem Betrage zurückbleibt, der bei Bildung des Tarifes über den konkurrenzirten Weg entfallen würde. Mit anderen Worten: der Unterschied zwischen der Tarifbildung über zwei verschiedene Routen ist von den Strecken auszugleichen, die nicht zugleich auch an der Tarifbildungsroute betheiligt sind. Die Aufführung von Einzelheiten würde zu weit führen.

An dieser Stelle sei nur noch angebeutet, daß für verschiedene Verkehre an Stelle der Naturalbedienung ein Geldausgleich besteht, nach welchem die befördernde Route im allgemeinen oder für gewisse, ihre Quote übersteigende Mengen ihre Selbsttosten in Form von Regiespesen erhält und die Restfracht den beförderungsberechtigten Routen und Strecken nach gewissen Prozentsäten (Quoten) überwiesen wird.

VI. Nebengebühren=Tarif.

Während die Tarifsage den Preis für die Beförderung selbst bezissern, versteht man unter den Nebengebühren die Entschädigung für besondere, nicht allgemeine, sondern nur in gewissen Fällen vorkommende Nebenleistungen der Eisenbahnen. Hierzu gehören z. B. die Wiegezgebühren, Krahngebühren, Desinsektionsgebühren, Deckenmiethe für die Ueberlassung von Wagendecken u. s. w.

33.

Die Tarife für den Leichen-, Bieh- und Fahrzeugverkehr.

Wie für den Güterverkehr, besteht auf den deutschen Gisenbahnen auch ein einheitliches Tarifschema für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.

Für die Aufstellung der Tarife für diese Beförderungsgegenstände gelten im allgemeinen dieselben Gesichtspunkte, wie die im Güterverkehr maßgebenden. Dies gilt insbesondere auch von den Arten und Formen der Tarife, obschon Stations=Tarife bevorzugt werden.

Einheitssähe der Tarife

für die Beforderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.")

I. Kür Leichen n gewöhnlichen Personenzügen n Schnellzügen	für jeden verwend.Wagen desgl.	in Mart für bas km. 0,40 0,60	für jeden verwend.Wagen desgl.	Mart. 6,00 6,00
n gewöhnlichen Personenzügen n Schnellzügen	desgl.			The state of the s
in Schnellzügen	desgl.			The state of the s
A. Zagenladungen.			-	
ür Pferde, auch Ponies, jedoch			The same	
	der Fläche des }	0,025	das Quadratmeter der Fläche des	0,40
ür sonstiges Großvieh, als Rinds dieh, Maulthiere, Esel, Fohlen Bserde im Alter bis zu einem	(Wagenbodens)		(Bagenbodens)	
Jahre) 20	besgí.	0,022	besgf.	0,20
a) in gewöhnlichen Wagen .	das qm Ladefläche	0,022	das qm Ladefläche	0,20
Böden	besgl.	0,03	besgl.	0,20
B. Gingelne Stude.				
Fferde, auch Ponies, jedoch aus- chließlich Fohlen	1 Stück	0,20	bie ersten 4 Stück je	1,00
iir sonstiges Großvieh (Rindvieh, Maulthiere, Esel, Fohlen 2c.) .	1 Stüd	0,10		0,60
Schweine, Kälber (im Alter bis gu 6 Monaten), Schafe, Ziegen und Hunde	bie ersten 10 Stück je	0,02	jedes Stück	0,20
	ür sonstiges Großvieh, als Kindsieh, Maulthiere, Esel, Fohlen Pferde im Alter bis zu einem Jahre) 2c ür Aleinvieh, als Schweine, Lälber (im Alter bis zu 6 Mostaten), Schase, Ziegen, Hunde, Sänse 2c.: a) in gewöhnlichen Wagen . 3) in Wagen mit mehreren Böden . B. Einzelne Stücke. Bserde, auch Ponies, jedoch ausschließlich Fohlen . ür sonstiges Großvieh (Kindvieh, Maulthiere, Esel, Fohlen 2c.) . Schweine, Kälber (im Alter bis u 6 Monaten), Schase, Ziegen	ür sonstiges Großvieh, als Nindsieh, Maulthiere, Esel, Fohlen Pferde im Alter bis zu einem Kahre) v	ür sonstiges Großvieh, als Rind- ieh, Maulthiere, Esel, Fohlen Pferde im Alter bis zu einem kahre) rc	Bagenbodens Desgl. O,022 desgl. D

¹⁾ Die hierunter verzeichneten Einheitsfäße sind diejenigen der sächsischen Staatsbahnen; diejenigen für Leichen, einzelne Stiick Bieh und Fahrzeuge gelten in Deutschland nabemallgemein; für Bieh in Wagenladungen bestehen jedoch große Abweichungen.

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Beförderun gebühren	g 8 =	Abfertigun gebühren	g & =
-		für	in Mart für das km.	für	Mart.
d)	Ferkel, Lämmer, Zicklein und sonstige Keine Thiere, das Stück nicht über 35 kg schwer	1 Stüd (jedes weitere Stüd) (bis zu 10 Stüd) je weitere 5 Stüd	0,02 0,005 0,015	bis zu 10 Stück je je angefangene wei=\ tere 5 Stück }	0,10 0,50
B.)	C. Thiere in Stallungswagen	1 Stück 2 Stück 3 Stück { jedes in demselben } Wagen verladene wietere Stück	0,30 0,40 0,50	jebeš <u>č</u> Stüď	1,00
b)	für Rennpferde und Bollbluts Mutterpferde und dazu gehörige Fohlen	(2/3 der vorstehend a benen Kilometers	ngege= \ äpe }	be8g1.	1,00
B.)	III. Aahrzeuge. 1. Eisenbasn-Jahrzeuge. für Lotomotiven, Tender und Dampfwagen, welche auf eigenen Räbern laufen, oder auf von den Absendern gestellten Trufs, oder auf Eisenbahnwagen zur Be-				
b)	förberung fonimen	1000 kg	0,03	1000 kg	1,00
c)	krahne und dergl.)	die Achse	0,07	jede Achfe	2,00
	förderung kommen	besgl.	0, 10	de&g1.	2,00
. 1	2. Straßenfuhrwerke. in gewöhnlichen Personenzügen in Schnellzügen. Jahrzeuge aller Art (ausschließlich ber unter III. 1 genannten Gisen- bahn- Jahrzeuge), welche bei ben Eitererpeditionen aufge- geben werben, unterliegen ber Frachtberechnung nach ben Le- stimmungen bes Tarifs für ben Gütervertehr.	den verwendeten Eisenbahnwagen desgl.	0,40 0,60	{ ben berwenbeten } Eifenbahnwagen } besgl.	6,00 6,00

34.

Die Zarife für den Berfonenvertehr.

1. Befen bes Tarifes.

Das, was betreffs der Tarife für den Güterverkehr unter A 1 gesagt ist, greift auch für den Bersonenverkehr Plat. Dessen Tarife lassen ebenfalls die Bewegung in der Richtung einer Berbilligung und Erleichterung des Reiseverkehres erkennen.

2. Sohe ber Tarife.

Die betreffs der Güter-Tarife unter A 2 angegebenen Gesichtspunkte treten auch für den Personenverkehr ein, soweit sie überhaupt für ihn in Betracht gezogen werden können. Hierzu kommen noch folgende Momente.

Der erste Bestimmungsgrund des Transportpreises, nämlich der Werth der Transportleistung für das Publikum, beruht auf der Schnelligkeit der Büge, nicht minder auf der Bequemlichkeit, die die Eisenbahnen bieten.

Was den weiteren Bestimmungsgrund des Transportpreises, die Bahlungsfähigkeit des Publikums betrifft, so hängt sie bei der Personens beförderung ab vom gesammten Nationalwohlstande wie von den wirthsichaftlichen Vortheilen, die der Fahrgast aus seiner Reise zieht.

3. Arten und Formen ber Tarife.

I. Der Normal=Tarif. Die Einheitspreise für die Berson und das km auf den deutschen Staatsbahnen und den bedeutenderen Privatbahnen gehen aus der nebenstehenden Zusammenstellung hervor.

Auf einigen Bahnen (wo Rückfahrkarten zu gewöhnlichem Personensuge bestehen) sind besondere Schnellzug-Zuschlagkarten vorhanden, die für Fahrten, welche theils mit Schnellzug, theils mit Personenzug zurückzulegen sind, in Berbindung mit Personenzugkarten verabreicht werden, und zwar nicht nur auf der Station, von wo aus ein Schnellzug benutzt werden soll, sondern auch — soweit es das Bedürsniß erheischt — auf einer vorliegenden Station. Auf Bahnen, die besondere Schnellzug-Zuschlagkarten nicht haben, werden sür Reisen der angegebenen Art entweder Fahrkarten mit entsprechender Benutzbarkeit oder in Berbindung mit Personenzugkarten gewöhnliche Fahrkarten, die als Zuschlagkarten dienen, ausgegeben. Der Preis der Schnellzug-Buschlagkarten entspricht im allgemeinen dem Unterschied in den Einheitspreisen für Schnell- und Personenzug.

II. Ermäßigte Tarife.

1. Für hin= und Rückfahrt in I.—III. Klasse (Rückfahrkarten). Die Einheitspreise für die Berson und das km auf den deutschen Staatsbahnen und den bedeutenderen Privatbahnen finden sich in der (Fortsetung auf E. 110.)

Name der Eisenbahnen	ı.	n.	ш.	IV.	Ueber- fracht für je 10 kg	Bemerkungen
(R = Rückfahrkarte)	Betr und	ag fü i Pfer	ir 1 kn nnigbr	n in P	Pfennig neilen	-
Staatsbahnen. 1. Königl. Preuss. StEB Qerf3.	9.00	6.00	4,00	• 00		Zu 1: Rückfahrkarten bis zu 200 km einschl. 3 Tage, bis 300 km 4 Tage und
Schn S. B. 8† u. mehr Tg.	9,00 12,00	6,00 6,67 9,00	4,67 6,00	:	} 0,50	so fort für jede 100 km 1 Tag mehr gültig. Im Verkehr nach Berlin wird die so berechnete Gültigkeitsdauer der Rückfahr-
(2. Grossh. Badische StEB. Perf. 3 Schn. 3. B. 1 u. 10 Tg. Perf. 3.	9,10 11,40	5,80 6,40 8,00	8,40 4,50 5,30	1 . 1	} 0,35 ·	karten bei Entfernungen von mehr als 50 km um einen Tag erhöht. — 25 kg Gepäck frei,
(3. Königl, Bayerische StEB. Perf. 3. Schn. 3. B 10 Tg. Perf. 3.	9,10	5,80 6,40 8,00	4,50	1 . 1	} 0,85	Zu 2: Älickfahrkarten bis zur nächsten Station 1 Tag, im übrigen 10 Tage. — 10 kg Handyepäck frei.
(4. Königl. Bayer, Pfälz, EB. Oerf. 3. Schn. 5. B 10 Tg. Oerf. 3.	8,00 9,10	5,30 6,40	8,40 4,50	:	0,56	Zu S u. 4: Gültigkeitedauer der Rück- fahrkarten 10 Tage. Sie erlischt um Mitternacht des letsten Tages. — 10 kg
K 10 Tg. Petj. 3. (5. Elsass-Lothringische EB. Petj. 3. Schn. 3. R 10 Tg. Petj. 3.	8,00 9,10	5,80 6,40	3,40 4,50	:	}0 ,424	2 La C. Die Gattigweitsauter der Hackfant-
(6. Main - Neckar - Bahn Oerf 3.	7,00 8,40	8,00 4,60 5,60	3,00 4,00	:	} 0,56	karten wird durch swischenfallende Sonn- und Festtage in der Weise verlängert, dass, wenn auf den Tag der Ausgabe zwei
7. Gressh. Mecklenb, Friedrich-Franz-	11,20	7,40	4,60	•	.	Festtage oder ein Sonntag mit einem oder swei Festtagen folgen, oder wenn die Rück- fahrkarte an einem Sonntag unmittel-
a) Neustrelitz-Warnemunde Perf. 3.	9,00	6,00 6,67 9,00		1 . 1	} 0,50	bar vor einem Festtag oder an einem ersten Festtage gelöst wird, die auf den Ausgabetag folgenden Sonn- und Festtage
b) für die übrigen Strecken Perf. 3.	9,00 9.00	6,83 6.33	4,67	2,83	J 0,30	bei Bemessung der Gültigkeitsdauer ausser Betracht bleiben. An Sonn- und Festtagen Sonntagsrückfahrkarten für Personntige
R 8+ Tg. (8. Königl. Militär-Bahn. Bis Zossen Von Zossen	orortta		l —	— i	0,875	su ermässigten Preisen. — 10 kg Hand- gepäck frei. Zu 7: 25 kg Gepäck frei.
Keine Rückfahrk. 9. Grossh. Oberhess, StEB. Perf. 3.	8,00	6,00	4,00	:	0,50	Zu 8: Nur Handgepäck frei. Zu 9: Nur auf einfache Fahrkarten 25 kg Freigepäck.
B 8 + Tg. 10. Grossh. Oldenburgische EB. im Binnenverkehr	6,00	4,50	8,00	2,50	0,40	Zu 10: Im direkten Verkehr 25 kg Ge- päck frei, im Binnen verkehr nur Hand- gepäck frei.
B 1 Tr. im direkt, u. Durchgangsverkehr Pers. 3. B 8 † u. mehr Tg.	8,00 2,00	8,50 6,00 9,00	4,00 6,00		0,50	Zu 11: Riichfahrkarten, am Tage vor Ostern und an den Osterfeiertagen gelöst, gelten bis Mittwoch nach Ostern — am
11. Königl. Sächsische StEB. Perf. 3. 5dn. 3. B 8 Tg. Perf. 3	8,00 9,00 10,67	6,00 6,67 8,00	4,00 4,67 5,33	1 . 1	}0,533	Tage vor Pfingsten bis sum nächsten Mitt- woch gelöst, bis Freitag nach Pfingsten — am Tage vor Weihnachten und an den
(12. Königl, Württemb. StEB. Oerf : 3. Schn. 5. B 1 u. 10 Tg. Oerf : 3.	8,00	5,30 6,40	8,40 4,50	:	} 0,35	Sonn- und Festlags nicht ausgegeben. —
Privatbahnen.	11,20	0,00	0,00			25 kg Freigepäck. Zu 12: Rückfahrkarten bis zur nächsten Station 1 Tag, im übrigen 10 Tage. —
(13. Hessische Ludwigsbahn	9,10	5,80 6,40 7,95		1 .	0,56	10 kg Handgepäck frei. Zu 18: 10 kg Handgepäck frei. Zu 14: Die Sätte für Schnellzüge gelten
B 8† Tg. { 5dn. 3. 5d	13,65 8,00	9,60 6,00	6,75 4,00	2,80		nur für die Strecke Lübeck-Hamburg. Rückfahrkarten zwischen Travem ünde einerseits und Hamburg sowie Wands-
15. Werre - Eisenhahn	12,00 9.00	6,67 9,00 6,00	6,00	:	0,70	bek andererseits mit Atägiger, jür den gesammten übrigen Binnenverkehr mit 3 tägiger Gültigkeit.— 25 kg Freigepäck.
R 8 Tg.	12,50	9,00				Zu 15: Im direkten Verkehr gleiche Giltig- keitsdauer der Rückfahrkarten wie auf den Preussischen Staatsbaknen. — 20 kg
	<u> </u>					Gepäckfreigewicht im Binnenverkehr, 25 kg im direkten Verkehr.

Rückfahrkarten mit † gelten 4 Tage, wenn sie am Tage vor Ostern, Pfingsten oder Weihlachten gelöst werden.

⁽ Anf den Eisenbahnen unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 12 und 13 wird (abgesehen von Handgepäck)
Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

^{*} Im Berliner Vorortverkehre (zwischen Berlin und Fürstenwalde, Oranienburg, Strausberg, Bernau, Nauen, Potsdam, Werder, Gr. Lichterfelde, Zossen, Königswusterhausen) gelten wesentlich niedrigere Fahrpreissätze, jedoch ohne Gepäckfreigewicht; für jedes Gepäckstück ist der Fahrpreis III. Klasse zu bezahlen.

umftehenden Zusammenftellung. Soweit dabei feine Zuggultigfeit angegeben ift, find die Rudfahrfarten ju allen fahrplanmäßigen Bugen, alfo auch zu Schnellzügen, benuthar. Die übrigen Rückfahrfarten, Die für gewöhnliche Berfonenzuge gelten, find gegen Butauf von Schnellzug-Erganzungstarten, wie fie unter Biff. I beschrieben find, auch zu Schnellzügen mit erhöhten Fahrpreisen zugelaffen. Auf ben Bahnen, die diese Einrichtung haben, besteht für Reisende, die Rücksahrkarten lösen und sowohl die Sinreise als auch die Rückreise ober nur die lettere mit einem Schnellzug ausführen wollen, meift die Erleichterung, bag schon bei Untritt ber hinreise auf ber Abgangsstation die für die Rudreise erforderliche Schnellzug-Erganzungsfarte gefauft werden fann; auch werben für Stationsverbindungen mit lebhaftem Berkehre Rückfahrkarten ausgegeben, die an fich schon zu Schnellzugen gelten und beren Sahrpreis entsprechend berechnet ift. Auf den elfaß-lothringischen Bahnen dagegen ift für die Benutzung eines Schnellzuges zur Sin= und Rucfreise auf Rückfahrkarten nur ber einfache Unterschied im Preise für Schnell = und Versonenzug zu zahlen.

Auf den badischen, elsaß = lothringischen und württembergischen Bahnen bestehen für den Binnenverkehr sowie für den direkten Verkehr bieser Bahnen untereinander keine besonderen Rücksahrkarten. Der Tarif für hin = und Rücksahrt mit gewöhnlichem Personenzug ist so gebildet,

daß der Fahrpreis

für die I. Klasse gleich ift dem normalen Personenzug-Fahrpreis I. Klasse zuzüglich besienigen III. Klasse:

für die II. Klasse gleich ist dem normalen Personenzug-Fahrpreis I. Klasse:

für die III. Klasse gleich ist dem normalen Personenzug-Fahrpreis II. Klasse.

An Stelle besonderer Rückfahrkarten verwendet man die Fahrkarten für einfache Fahrt, die durch Aufdrückung eines Stempels "Burück" für hin= und Rückfahrt in der nächst niedrigeren Klasse gültig erklärt werden; die so gestempelten Fahrkarten verlieren die Gültigkeit für diejenige Klasse, auf welche sie nach Farbe und Aufschrift lauten. Auf den elsaß=lothringischen Bahnen besteht noch ein Tarif für hin= und Rückfahrt mit Schnellzug, der so bestimmt ist, daß

ber Fahrpreis für die I. Klasse gleich ist dem normalen Bersonenzug-Fahrpreis I. Klasse zuzüglich desjenigen II. Klasse; der Fahrpreis für die II. Klasse gleich ist dem normalen Schnellzug-Fahrpreis I. Klasse;

der Fahrpreis für die III. Klaffe gleich ift dem normalen Schnellzug-Fahrpreis II. Klaffe.

Auch hier werden an Stelle besonderer Rücksahrkarten die Fahrkarten für einfache Fahrt verwendet, und zwar durch Stempelung in der vorsbeschriebenen Weise. Auf dieser Einrichtung beruht auch die obenerwähnte Erscheinung betreffs des Schnellzug Buschlages.

Bei der Berechnung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten wird der Ausgabetag als voller Tag angesehen, doch wird bei Rückfahrkarten, die zu einem um 12 Uhr nachts abgehenden Zug ausgegeben werden, die Gültigkeitsdauer erst vom beginnenden Tag an gerechnet. Auf den Bahnen, bei denen die Gültigkeitsdauer 10 Tage beträgt, muß die Rückfahrt (auch mit den 1 tägigen Karten) spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bis 12 Uhr mitternacht einschließlich be endet werden; auf den übrigen Bahnen kann die Rückfahrt noch am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr mitternacht einschließlich mit einem Zug angetreten werden, der sahrplanmäßig dis zu dieser Zeit abgeht und eine ununtersbrochene Fahrt dis zum Reiseziele bietet. Auch tritt auf diesen Bahnen sür die Rückfahrkarten zu den drei hohen Festen eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ein.

Soweit Gepäckfreigewicht für Rückfahrkarten besteht, wird es bei der Sin : wie Rückreise gewährt.

Die Gültigkeitsbauer ber Rückfahrkarten für den internationalen Bertehr ift zum Theil ausnahmsweise lang bemeffen.

Während der Sommermonate werden von gewissen größeren deutschen Stationen Sommerkarten zur Hin- und Rückfahrt mit längerer Giltigkeitsdauer nach Badeorten an der Nord- und Ostsee sowie im Binnenlande, ferner nach den besuchteren Luftkurorten zu ermäßigten Preisen verkauft. Um die Einrichtung soweit, als ein Bedürsniß dazu vorhanden ist, nuzbar zu machen, ohne zugleich den Fahrkartenbestand übermäßig zu vermehren, werden Anschlußrücksahrten bis zu den Berskaufsstationen der Sommersahrkarten mit gleichlanger Gültigkeitsdauer nebst einem Gutschein für dieselbe Wagenklasse verabreicht, der nach dem Unterschied im Preise der Anschlußkarte und zweier einsachen Schnellzugkarten bewerthet ist; bei Lösung der eigenklichen Sommerkarte wird der Gutschein anstatt baaren Geldes in Zahlung genommen.

2. Für Rundreifen.

Für verschiedene Rundreisen, namentlich nach den landschaftlich hervorragenderen Gegenden, werden meist nur in den Sommermonaten sogenannte seste Karten ausgegeben, die eine dem Umfang der Rundreise angemessene Gültigkeitsdauer und bei kleineren Reisen Benutharkeit für gewöhnlichen Personenzug, bei größeren Reisen Benutharkeit auch für Schnellzüge haben. Die Karten sind nicht übertragbax.

Bum Anschluß an gewisse feste Rundreisekarten bestehen besondere Rücksahrkarten ber vorstehend unter Biff. 1 am Schlusse besprochenen Art.

3. Für den Berkehr auf zusammenstellbare Fahrschein= hefte des Bereins Deutscher Gisenbahn-Berwaltungen. 1)

Es werden während des ganzen Jahres für Bahnstrecken des B. D. E. B. sowie mehrerer, dem Vereine nicht angehörenden belgischen, schweizerischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Eisenbahn = Verewaltungen (auch Dampsschiffs und Postverwaltungen) zusammenstellbare Fahrscheinhefte ausgegeben, und zwar: für in sich geschlossene Kundsfahrten, für Hins und Rückfahrten über die gleichen Strecken, für Reisen, die sich zum Theil aus hin und Kückfahrten über die gleichen Strecken, zum Theil aus einer oder mehreren Kundsahrten zusammensehen.

Die vorhandenen Fahrscheine sind aus einem Berzeichniß zu ersehen, worin jeder Schein in alphabetischer Anordnung unter seiner Anfangs-wie Endstation, mithin doppelt, aufgeführt ist. Außerdem enthält das Berzeichniß eine Anzahl von Berbindungsstrecken, die die Berbindung zwischen Fahrschein-Endstationen über Landwege (Gebirgsreisen) bilden.

Für die Zusammenstellung von Heften gelten folgende Bedingungen: Die bezahlten Fahrscheine müssen eine Entfernung von mindestens 600 km umfassen; die Reise muß zur Ausgangsstation zurückführen, die vor Vollendung der Reise nicht wieder berührt werden darf; Fahrschein- und Verbindungsstrecken müssen unmittelbar auseinandersolgen, so daß sich die Reise als eine geschlossene darstellt; die Kilometerzahl der Verbindungsstrecken darf nicht größer sein als die Hälfte der auf bezahlte Fahrscheinsstrecken entfallenden Gesammtkilometer.

Die Hefte sind unübertragbar; sie gelten — abgesehen von einigen Ausnahmen — zu allen Zügen 45 Tage, wenn die Fahrscheinstrecken 600 bis einschließlich 2000 km, und 60 Tage, wenn die Fahrscheinstrecken über 2000 km umfassen. Gepäckfreigewicht wird nicht gewährt.

Die Ermäßigung beträgt betreffs der preußischen und sächsischen Staatsbahnstrecken: 30 % der Sätze für Schnellzüge (für diejenigen sächsischen Strecken, auf denen keine Schnellzüge verkehren, beträgt die Ermäßigung 25 % der Sätze für Bersonenzüge); für die süddeutschen Strecken werden übereinstimmende ermäßigte Sätze berechnet, die den Sätzen der nordbeutschen Strecken fast gleichkommen.

Die Hefte muffen bei den zu diesem Zweck besonders eingerichteten Ausgabestellen unter Ueberreichung eines nach Vordruck auszufüllenden Bestellscheines eine gewisse Zeit vor Antritt der Reise angesordert werden.

¹⁾ Bergl. Anhang II des Uebereinkommens zum Ber. Betr. Regl. (3. Abschnitt, Nr. 39).

(Eine ähnliche Einrichtung ist die der zusammenstellbaren Karten für Rundreisen nach Italien. Die Karten sehen sich aus drei Theilen zussammen, nämlich aus je einer Karte zur Fahrt auf geradem Wege von der Ausgangsstation bis zur italienischen Grenzstation und von einer anderen solchen Station zurück nach der Ausgangsstation, serner aus einer die beiden Grenzpunkte verbindenden Karte für die Rundreise durch Italien. Die Karten gelten zu allen Zügen 60 Tage, für dieselbe Person, geben keinen Anspruch auf Gepäckfreigewicht und haben annähernd die Preisermäßigung der Vereinsreisehefte. Anstatt der beiden Theilskarten bis und von den italienischen Grenzstationen können auch zusammensstellbare Vereinsreisehefte verwendet werden.)

4. Für Rinder.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für sie Plätze beansprucht werden,
werden bei Lösung von Fahrkarten der vorbezeichneten Art zu ermäßigten Sätzen in der Weise befördert, daß für ein Kind eine Karte zum halben Preise, für zwei Kinder eine Karte zum vollen Preise verabreicht wird.

Bu Fahrkarten für einzelne Kinder werden die Fahrkarten für Erwachsene verwendet. Zu diesem Zweck sind die gewöhnlichen Fahrkarten (nach Edmonsonschem Muster) mit einem schrägen Querstrich bedruckt; der größere Theil bildet die eigentliche Fahrkarte, der kleinere Theil, der außer der Ordnungsnummer den wesentlichen Inhalt der Fahrkarte in abgekürzter Form trägt, wird vom Billeteur in dem angegebenen Fall abgetrennt und als Rechnungsunterlage zurückbehalten. Fahrscheinhefte werden in allen Theilen mit einem Stempel "Kind" gekennzeichnet; außerzdem wird von einem nach dem Titel eingehefteten Blatt, das der Länge nach in zwei Hälften getheilt ist, die rechte Hälfte vom Billeteur abgetrennt. (Die Bereinsreisehefte haben diese Einrichtung nicht.)

Die Ermäßigung und die Form ihrer Gewährung bestehen auf allen beutschen Bahnen sowie im Geltungsbereiche bes Ber. Betr. Regl.

5. Für Zeitfarten.

Es ift zwischen zwei Urten bes Abonnements zu unterscheiben.

Die eine Art ist die, wonach der Fahrgast für eine bestimmte Bahnstrecke Preisermäßigungen genießt, die mit der längeren Dauer des Abonnements ansteigen. Die Einrichtung dient namentlich dem Zweck, Personen, die sich täglich mit der Bahn in das Innere der größeren Städte zu ihrem Beschäftigungsorte begeben und wieder in ihre vorsstädtischen Wohnungen zurücksehren, eine Erleichterung zu gewähren.

Bei dieser Art von Abonnement liegt die Boraussetzung zu Grunde, daß die Strecke täglich einmal hin und zurud befahren wird. Die Beit-

farten werden auf die Dauer von einem dis zu zwölf vollen Monaten zur Fahrt in I., II. oder III. Wagenklasse ausgesertigt. Die Preisermäßigung ist verschieden; sie wird von dem normalen Personenzugsahrpreis berechnet. Auf den preußischen und badischen Staatsbahnen sowie auf den elsaßelothringischen Bahnen werden für Zeitkarten

auf 1 Monat 30 einfache Fahrten,

" 2 Monate 50

" jeden folgenden Monat 15 einfache Fahrten mehr

gerechnet. Auf Entfernungen von mehr als 10 km tritt die weitere Ermäßigung ein, daß die so gefundenen Preise um so viele Prozente dis zu höchstens 50 % ermäßigt werden, als die Entfernungen 10 km übersteigen. Auf den württembergischen Bahnen werden gerechnet für Zeitstarten

auf 1 Monat 30 einfache Fahrten,

" 3 Monate 75 " " ,

" 6 " 135 " " ,

" 12 " 240 " " .

Auf den bayerischen und sächsischen Staatsbahnen wird zunächst eine tägliche Hin: und Rücksahrt mit dem doppelten normalen Preise angesetzt, wobei jeder Monat zu 30 Tagen angenommen wird; die Ermäßigung beträgt: auf den bayerischen Bahnen 40 % für eine Karte auf 1 Monat dis zu 70 % für eine Karte auf 12 Monate, auf den sächssischen Bahnen 55 % für eine Karte auf 1 Monat dis zu 75 % für eine Karte auf 12 Monate. Die Karten berechtigen zur beliedigen Fahrt mit allen planmäßigen Jügen, die die entsprechende Wagenklasse führen und auf den betreffenden Stationen anhalten. Freigepäck wird nicht gewährt. Die Karten sind streng persönlich. Ablausende Karten können verlängert werden. Auf den sächsischen Bahnen wird für die Zeit der Berlängerung dann, wenn ein vorangegangener Gültigkeitsabschnitt von längerer Dauer war, die gleiche Ermäßigung gewährt, die für diesen längeren Abschnitt berechnet worden ist.

Die Rarten find bei ber Ausgangsftation schriftlich unter Beifugung

eines photographischen Bilbniffes zu beftellen.

An die vorbeschriebene Art des Abonnements schließt sich die Einerichtung der Zeitkarten für Schüler zum Schulbesuch an. Die Karten werden für Schüler und Schülerinnen der niederen und höheren Schulen, auch der Fortbildungs- und Gewerbeschulen, sowie für Zöglinge von Präparanden-Anstalten und für Konfirmanden ausgesertigt, auf den bayerischen, württembergischen und badischen Bahnen auch für junge Leute, die akademische Anstalten, Universitäten, technische Hochschulen, Konservatorien und dergl. besuchen. Die Karten auf den preußischen

und fächfischen Staatsbahnen können gelten: zur beliebigen Fahrt (Sinoder Ruckfahrt) täglich mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Ferientage oder zur beliebigen Fahrt (Sin= oder Rückfahrt) an bestimmten Wochen= tagen ober an Sonntagen, wenn ber Unterricht (wie für Konfirmanben, Schüler von Fortbilbungsichulen und bergleichen) nur an bestimmten Tagen ertheilt wird, ober endlich zu einer einfachen Kahrt in ber einen oder der anderen Richtung, und zwar wieder täglich oder an bestimmten Wochentagen wie vorstehend angegeben. Als Ginheitspreis werben inner= halb ber genannten beiben Bahngebiete gerechnet: bei einer Geltungszeit von weniger als 12 Monaten, aber von mindestens 1 Monat 1.33 & in III. Al. und 2,00 & in II. Al., bei voller Jahresbauer 1,00 & in III. Rl. und 1,5 & in II. Rl. für jedes Kilometer und jede Fahrt; 2 Geschwifter genießen ohne Rücksicht auf die Geltungszeit ben ermäßigten Sat für ein volles Jahr, 3 und mehr Geschwifter weitere Bergünftigungen. Die Rarten find auf ben preußischen Bahnen auch zu Schnellzugen, auf ben fächfischen Bahnen nur zu gewöhnlichen Bersonenzügen benuthar. Muf ben baberifchen Bahnen bestehen Schülerfarten auf die Dauer von 1 bis zu 6 Monaten, und zwar für Personen = und Schnellzuge je besondere Rarten. Die Gültigkeit ber Karten ift im übrigen so wie vorstehend angegeben, nur find Karten zur Sin- und Ruckfahrt nur zu einer einmaligen Sin= und Rudfahrt, ferner Rarten gur täglichen Fahrt an allen Wochentagen benuthar. Der Ginheitspreis ift verichieben; ber Breisberechnung bei Rarten gur täglichen Sin= und Rudfahrt ober zur täglichen Fahrt in einer Richtung werden für jeden Monat 25 Sin = und Rudfahrten ober 25 einfache Fahrten zu Grunde gelegt. Auf den württembergifchen Bahnen gablen Schulfinder bis zum vollendeten gehnten Lebensjahre nur die Sälfte desjenigen Fahrpreises, ber für Zeitkarten von Schülern über 10 Jahre bestimmt ift. Auf ben babifchen Bahnen werden Schülerfarten nur auf die Dauer von 1 Monate oder von 15 Tagen abgegeben; im ersteren Falle beträgt der Preis die Sälfte, im letteren Falle ein Biertheil des Werthes einer allgemeinen Zeitfarte auf 1 Monat. Auf ben elfaß-lothringischen Bahnen giebt es Schülerkarten zu einer einmaligen Sin= und Ruckfahrt oder zu einer einfachen Fahrt in der einen oder der anderen Richtung entweber an allen Tagen (einschließlich ber Sonn = und Feiertage) ober an ben Wochentagen; die Rarten gelten zu allen planmäßigen Rügen, die die entsprechende Wagenflaffe führen.

Der Bestellung muß eine Bescheinigung des Schulvorstandes (bei Konfirmanden des Pfarrers) über den Schulbesuch beigefügt werden.

Die zweite Art des Abonnements ift die, wonach derjenige, welcher eine gewisse Anzahl Fahrkarten für eine bestimmte Strecke auf einmal

entnimmt, eine Breisvergunftigung genießt. Die Form, in die fich die Einrichtung fleibet, bilben die Fahrscheinbücher (für I .- III. Bagen= Jedes Buch gilt zu 30 Sin= ober Serfahrten auf berfelben flaffe). Strecke für diefelbe Berfon (auch für Familien - Angehörige), und zwar auf ben fächfischen Staatsbahnen im Jahre ber Lösung und im barauf= folgenden Kalenderjahre, auf den baverischen, württembergischen und babischen Bahnen innerhalb eines Jahres. Es können auf einmal auch mehrere Bücher gefauft werden. Gie find zu ben gewöhnlichen Bersonenzügen benutbar, gegen Lösung einer Erganzungstarte auch zu ben Die Preisermäßigung ift auf ben sächsischen Bahnen Schnellzügen. dieselbe wie bei Rückfahrkarten; auf jeden Fahrschein wird das übliche Gepäckfreigewicht gewährt. Auf den genannten suddeutschen Bahnen werben Bücher für die Berfonenzuge ober für die Schnellzuge ausgegeben; ber Breis ift zum 20fachen normalen Sat ber einfachen Kahrt im Berfonen= ober Schnellzug berechnet.

Auf den preußischen Staatsbahnen besteht die Einrichtung nicht.

Auf den württembergischen Bahnen giebt es noch eine dritte Art des Abonnements in Form der Zeitkarten für die ganze Bahn (Landesstarten). Die Karten gelten zur beliebigen Befahrung der sämmtlichen württembergischen Staatsdahnlinien 15 Tage lang in allen planmäßigen Zügen mit der entsprechenden Wagenklasse und haben den Preis von: 45 M in I. Kl., 30 M in II. Kl. und 20 M in III. Kl. Die Karten sind streng persönlich. Sie sind bei den Fahrkarten-Ausgabestellen der größeren Stationen auf mindestens 1 Stunde zuvor gemachte Bestellung erhältlich; bei anderen Stationen soll die Bestellung spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Benutzung ersolgen. Ein photographisches Bildniß ist mit einzureichen.

6. Für Militarperfonen.

Gemäß des Militär=Tarifes 1) für die Eisenbahnen Deutschlands, gültig vom 1. 10. 1887, werden Mannschaften vom Feldwebel abwärts u. s. w. bei Urlaubsreisen auf Borzeigung des Urlaubspasses, Refruten und andere einberusene Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersahreserven u. s. w. gegen Borzeigung eines darauf bezüglichen Ausweises und gegen sofortige Entrichtung der Fahrgebühr nach dem Sahe von 1,5 h für die Person und das km in der dritten Wagenstasse von 1,5 h für die Person und das km in der dritten Wagenstasse. Hasse der Personenzüge — unter Berabreichung von Militärfahrkarten — befördert. Hierbei wird ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt, und zwar auch auf den Bahnen, die solches in ihrem Binnenverkehre nicht eingeführt haben. Für das Wehrgewicht ist die Gepäckfracht des allgemeinen Verkehrs zu entrichten.

¹⁾ Bergl. 1. Abjchnitt, Rr. 24 (S. 67).

7. Für Arbeiter.

Die Einrichtung soll ben in den größeren Städten beschäftigten Arsbeitern die Möglichkeit bieten, fernab der Stadt ihre Wohnung unter günstigeren Verhältnissen nehmen und dabei den Auswand an Sisenbahnsfahrgeld bestreiten zu können. Aus der letzteren Rücksicht ergiebt sich, daß die Preisermäßigung weitgehen muß, die aber wiederum zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen der Sisenbahnsverwaltung von der Bedingung abhängt, daß eine größere Anzahl von Arbeitern fährt, also ein Massenverkehr zu bedienen ist. Die Sinrichtung beschränkt sich naturgemäß auf die niedrigste Wagenklasse und kleidet sich in die Form der ArbeitersWochenkarten mit Gültigkeit für 6 Werktage entweder zu einer täglichen Hins und Rücksahrt oder zu einer tägslichen einfachen Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Die Karten können an jedem beliebigen Wochentage gelöst werden. Als Grundpreis wird gerechnet:

auf den preußischen und bayerischen Staatsbahnen: 1 & für eine Fahrt und das km (Mindestpreis einer Wochenkarte 20 &),

auf den sächsischen, württembergischen und badischen Staatsbahnen: für Entsernungen bis 5 km einschließlich der Sat von 60 Å, der auf dem Einheitspreis von 1 Å für eine Fahrt und das km beruht; für jedes weitere km werden jenem Grundpreis nicht 12 Å, sondern nur 10 Å zugesichlagen, so daß der Einheitspreis mit zunehmender Entsernung immer mehr unter 1 Å sinkt. Für die Arbeiter-Wochenkarten zur einsachen Fahrt werden auf den württembergischen Bahnen ½, auf den badischen Bahnen ¾ dieses Preises erhoben (auf den sächsischen Bahnen giebt es solche Wochenkarten nicht).

Die Wochenkarten auf den sächsischen Bahnen gewähren noch den Vortheil, daß ihnen Benutharkeit innerhalb 10 Tagen — Sonn= und Feiertage mitgezählt — zu 12 einfachen Fahrten in beliebiger Richtung eigen ift, so daß der Arbeiter, der an einzelnen Tagen behindert ist, seiner Beschäftigung nachzugehen, keine Einbuße an Fahrgeld erleidet, andererseits bei kleineren Entfernungen die Möglichkeit geboten ist, je nach Umständen auf der Eisenbahn oder zu Fuß nach und aus der Stadt zu gelangen.

Auf den preußischen Staatsbahnen werden auch Wochenkarten für 7 aufeinanderfolgende Tage (also einschließlich eines Sonntages) verabreicht mit Gültigkeit entweder zu einer täglichen Hin= und Rückfahrt oder zu einer täglichen einfachen Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle für dieselbe Person. Die Karten können auch an Sonntagen gelöft werden. Der oben angegebene Grundpreis gilt auch für diese Karten.

Daneben find auf den preußischen, sächsischen, bagerischen und elfaß : lothringischen Bahnen Arbeiter : Rückfahrkarten vorhanden.

Auf den sächsischen Bahnen giebt es auch noch Arbeiter-Monatskarten, die im Monat der Lösung zur täglich einmaligen Hin- und Rücksahrt an den Werktagen gelten. Solche Karten kosten auf Entsernungen: von 9 und 10 km 4,00 M (für kleinere Entsernungen sind die Wochenkarten wohlseiler), von 11 bis 15 km einschließlich 5,00 M, von 16 km und darüber 6,00 M.

Auf den elsaß-lothringischen Bahnen bestehen Arbeiter-Monatskarten mit Gültigkeit im Monat der Lösung zur einmaligen Hin- und Rücksahrt an allen Tagen oder zur einmaligen Hin- und Rücksfahrt an den Werktagen oder endlich zu einer einfachen Fahrt in der einen oder der anderen Richtung, und zwar wieder an allen Tagen oder an den Werktagen wie vorstehend angegeben. Als Einheitspreis werden 3/4 A für eine Fahrt und das km gerechnet.

Die Beförderung geschieht entweder mit Sonderzügen oder mit bestimmten planmäßigen Zügen. Die unentgeltliche Mitnahme von Hand-werkszeug und Speisegeschirr ist gestattet. Die Karten sind unübertragbar.

8. Für Gefellichaftsfahrten.

Für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften von mindestens 30 Personen kann nach Ermessen der Eisenbahn-Berwaltung für die I., II. oder III. Wagenklasse eine Ermäßigung dis zu 50 % des gewöhnslichen Preises der einsachen Fahrt — unter Ausschluß von Gepäcksfreigewicht — gewährt werden.

Auch für akademische Ausflüge, Schulfahrten und Ferienkolonien bestehen Preisermäßigungen. Das Nähere hierüber sowie über ermäßigte Tarife

9. zu milben Zweden findet fich im Deutschen Gisenbahn= Ber- fonen= und Gepad-Tarife, Theil I.

III. Bilbung ber Tariffage und Tarifform.

Die aufgeführten Bersonen= Tarife sind im allgemeinen Ent= fernungs= Tarife, d. h. sie sind in der Beise gebildet, daß mit der wachsenden Länge auch der Kahrpreis wächst.

Für ben Bersonenverfehr ift aus verschiedenen Gründen ber Stations = Tarif die geeignetere Form. Er enthält alle biejenigen

Stationsverbindungen, für welche durchgehende Personen= und Gepäcksubsertigung besteht, mit den Entfernungen, Fahrpreis= und Gepäcksfrachtsäßen. Die Sätze sind gebildet

a) in ben Binnen-Tarifen durch Multiplikation der Ginheitsentfernung (Rilometer) mit den Ginheitspreisen,

b) in den direkten Verkehren betreffs der Militärsahrpreise ebenso, im übrigen durch Zusammenzählung der Antheile der in Frage kommenden Strecken unter Berücksichtigung der im Verkehre zwischen je zwei Stationen oder auch Stationsgruppen vorhandenen verschiedenen Verkehrswege und, soweit nöthig, des Wettbewerbes.

Auf den preußischen Staatsbahnen werden Entfernungen bis zu 30 km in Ganzen und Zehntheilen angesetzt.

Die Fahrpreise sind im allgemeinen auf volle Behn Pfennig, in folgenden Källen aber abweichend aufgerundet:

bei ben preußischen Staatsbahnen: bis zu 13,0 km Entfernung auf 5 &,

bei den sächsischen Bahnen: im Nachbarverkehr und für die vierte Wagenklasse überhaupt auf 5 &,

bei den bayerischen, württembergischen, badischen und elsaßlothringischen Bahnen: bis zu 1,00 M Fahrpreis auf 5 A.

Ueber die Abrundung der Gepäckfracht und deren Mindestbetrag findet sich das Nähere im Deutschen Eisenbahn-Personen= und Gepäck= Tarife, Theil I.

Wenn durchgehende Abfertigung über Bahnhöfe, die räumlich getrennt liegen und zwischen denen keine Personenbeförderung stattfindet, eingerichtet ist, so besteht theilweise Uebersahrt der Reisenden von einem zum anderen Anschlußbahnhose mittels eines eisenbahnseitig gestellten Omnibus; für eine solche Leistung sowie für die Uebersührung des durchgehend abgesertigten Reisegepäcks in allen jenen Fällen wird eine Gebühr in die Fahrpreis und Gepäckstäße eingerechnet.

Die Form des Kilometer=Tarifes findet sich nur vereinzelt ansgewendet, nämlich für den Binnenverkehr einiger deutschen Verwaltungen. Seine äußere Gestalt ist in dem Abschnitt für den Güterverkehr auf Seite 96 beschrieben.

Für gemisse dirette Berkehrsbeziehungen erscheinen in ben Stations-Tarifen anftatt eines Gesammtsates für die ganze Reisestrecke 2 Theils (Schnitt-) fate, und zwar:

a) für den Gepäckverfehr nach Stationen derjenigen Bahnen, die tein Gepäckfreigewicht gewähren, wo ein Frachtsat für bas über

- 25 kg hinausgehende Gewicht sowie ein zweiter Frachtsatz für das Gesammtgewicht (beide Sätze für je 10 kg) ausgeworfen ist; ferner
- b) für den Berkehr mit ruffischen Stationen, wo wegen der Schwankungen im Werthe des ruffischen Geldes die Fahrpreisund Gepäckfrachtsätze bis zur deutsch-ruffischen Grenze in deutscher Währung, von da an in ruffischer Währung angegeben find.

Wenn zwischen zwei Stationen ober Stationsgruppen mehrere Schienenwege bestehen, auf benen wechselnd geeignete Zugverbindungen geboten sind, so werden die Fahrkarten für die verschiedenen Wege gültig gestellt, soweit ein Bedürsniß dazu anzuerkennen ist. Der Reisende hat es dann in der Hand, den Weg zu besahren, der ihm am besten paßt. Sine solche Sinrichtung ist insbesondere bei Reisen auf größere Entsfernungen für den Fahrgast werthvoll und erleichtert andererseits den Fahrkarten - Ausgabedienst.

Im fächfischen Binnenverkehre findet fich die Ginrichtung infolge bes enquerknüpften Bahnnetes in weitem Umfang. Bei fleineren Entfernungsunterschieden wird nur eine Fahrfarte mit Gultigfeit für die verschiedenen Wege ausgegeben und ber Breis nach bem Weg bemeffen, ber nach Lage bes Kahrplanes vorzugsweise ben Berfehr bedient. Bei größeren Ent= fernungsunterschieden werden zunächst für jeden Weg getrennte einfache Fahrfarten, jedoch nur eine Sorte Rudfahrfarten erftellt und ber Breis der letteren nach dem Durchschnitt berechnet. Unter Umftänden werden auch die Rückfahrkarten getrennt, und zwar wird bann aufgelegt eine Sorte mit Benutharkeit für ben fürzeren Beg, baneben eine zweite Sorte mit Gultigkeit für den langeren wie fürzeren Weg zu Preisen, Die nach dem längeren Bege berechnet find. Wenn Rückfahrfarten von einer Station nach mehreren nebeneinander liegenden Stationen mit Benutbarkeit über bie gleichen Bahnwege bestehen, so werden die Fahrpreise für die verschiedenen Bestimmungsstationen gleichhoch bemeffen. Es koftet 3. B. eine Rückfahrfarte von Dresben-Altstadt nach Sainichen über Niederwiesa oder

über Coffebaude - Meißen-Roßwein ebensoviel wie eine Rückfahrkarte nach Frankenberg über dieselben Bahnwege. Außerdem bestehen Rückfahrkarten, die für gleichlaufende Strecken gelten, welche indeß nicht in einen Bahnhof, sondern in Bahnhöfe verschiedener Orte münden. Die Preisberechnung ist ähnlich der für die vorher besprochenen Rückfahrkarten.

Im bireften Berfehre tritt bei ber gedachten Ginrichtung bann, wenn bie gur Bahl geftellten Bege fich über zwei ober mehrere Bahnbereiche

erstrecken, zu der Breisfrage noch die weitere Frage der Fahrgeldvertheilung bingu. Bunachst find bier zwei Falle zu unterscheiben: jede Berwaltung ift an ben verschiedenen Wegen betheiligt, ober die eine Berwaltung ift nur an bem einen Weg, an bem anderen gleichlaufenden Weg aber gar nicht betheiligt. Die Preisbeftimmung richtet fich im ersten Fall nach ben jeweiligen besonderen Berhältniffen; im zweiten Fall werden die niederen Sabe als maggebend angenommen und auf ben anderen Weg ober die anderen Wege übertragen. Die Fahrgelbvertheilung hängt im ersten Fall wieder von den jeweiligen besonderen Berhältniffen ab, und zwar fonnen die folgenden beiden Arten ber Fahrgeldvertheilung eintreten: fefte Bertheilung, die fich nach dem Berfehrsumfang ber einzelnen Wege richtet. ober Vertheilung nach ber thatfächlichen Leiftung; die lettere Art tritt in der Regel in dem zweiten Fall ein. Die Bertheilung nach der thatfächlichen Leiftung bedingt nun einen Nachweis; einen folchen bilben bei Fahrscheinheften die auf die mahlweise benutbaren Streden lautenden Scheine, bei gewöhnlichen Fahrfarten (nach Edmonsonschem Mufter) ein besonderer Prüfungsabschnitt baran. Diese Bertheilungsart ift allerbings mühiam, namentlich bann, wenn es fich um einen lebhaften Berfehr handelt.

Bei der Frage der Gleichstellung von Tariffagen mit den niederen Säten einer Wettbewerbsftrecke fommt im Berjonenverfehre gunächst ber Grad ber Konturrengfähigfeit in Betracht, ber wiederum von ber Unlage und ber Ausruftung der Wettbewerbsftrecke abhängt. Im besonderen fragt es fich, wieviel Zugverbindungen auf ben fonfurrirenden Wegen vorhanden find, welche Lage und Schnelligfeit die einzelnen Ruge haben; weitere Umftande, die auf den Reisenden bei der Bahl des Weges beftimmend einwirfen, find: Bequemlichfeiten, die die Gifenbahnen bieten (Durchgangs=, Schlaf= und Restaurationswagen u. f. w.), die Möglichkeit bes Besuchs zwischenliegender größerer Verfehrspläte, beim Uebertritt über die Rollgrenze die Tageszeit, in die die zollamtliche Untersuchung fällt, Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land. Wenn fich hiernach ergiebt, daß ber höhere Tarif ber einen Strecke geeignet ift, beren Berfehr Abbruch zu thun, fo liegt es in ihrem Rugen, die Breisverschieden= heiten burch entsprechende Ermäßigungen auszugleichen oder wenigstens abzuschwächen.

Die Tarife für den Personenverkehr sind wie die Tarife für den Güterverkehr öffentlich.

Auf jeder Station ift ein Tarif-Auszug auszuhängen ober auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

4. Fahrgelb: und Gepadfracht: Bertheilung.

Das für den Güterverkehr unter BV Absat 1 beschriebene Berschren betreffs der Frachtvertheilung ist auch im Personenverkehre für die Fahrgeld = und Gepäckfracht : Vertheilung üblich.

5. Benugung von Fahrkarten über andere als die darin angegebenen Bahnwege.

Auf den größeren deutschen Bahnen besteht die Ginrichtung, daß Inhabern von einfachen und Rückfahrfarten, von Rundreisefarten und zusammengestellten Fahrscheinheften die Benutung einer anderen als ber in ben Kahrfarten bezeichneten, bieselben Stationen verbindenden Strecke geftattet werben tann, wenn die zu benutende Strecke fürzer oder ebenfolang als die in ber Fahrfarte verzeichnete Strecke ift und beibe Strecken lediglich einer und berfelben Berwaltung angehören. Die Fahrkarten find auf ber Station, wo die urspringliche Reisestrecke verlaffen werben foll, ober auf einer anderen, vorhergehenden Station bem dienstthuenden Stationsbeamten vorzulegen, ber fie burch Umichreibung zur Fahrt auf ber neugewählten Strecke für gultig erklart. Auf ben fubbeutschen Bahnen besteht noch die Erweiterung, daß auch dann ein anderer Bahnweg gewählt werden kann, wenn er langer ift als ber in der Fahrkarte angegebene Weg. Für die Mehrentfernung ift bann eine Buschlagfarte Auf ben fachfischen Bahnen find für gewiffe Streden nachzulösen. besondere Umwegfarten vorhanden.

Bei Betriebsftörungen sowie bei einer Anschlußversäumniß wegen Zugverspätung sind die Reisenden berechtigt, die Fahrt von der Anschlußsftation auf einer anderen nach demselben Bestimmungsorte führenden deutschen Bahnstrecke ohne Rücksicht auf deren Länge auf Grund der zuerst gelösten Fahrkarte sortzusetzen, sosern hierdurch die Ankunft am Bestimmungsorte beschleunigt werden kann. Eine Zuzahlung ist selbst dann nicht zu leisten, wenn ein Zug mit höheren Fahrpreisen (Schnellzug) oder eine höhere Wagenklasse benutzt werden soll. Dasselbe gilt auch, wenn die günstigere Gelegenheit zur Weiterreise sich auf dem Wege der Fahrkarte bietet. Die Fahrkarten werden vom dienstthuenden Stationsbeamten umgeschrieben.

6. Schlafmagen. Durchgangszüge.

Auf einigen verkehrsreicheren Linien laufen Schlafwagen mit I. ober mit I. und II. Wagenklasse; die Wagen werden theils von den Eisenbahn-Verwaltungen, theils von der Internationalen Eisenbahns Schlaswagen-Gesellschaft gestellt. Die Schlaswagen stehen den Reisenden mit Eisenbahnfahrkarten derselben Wagenklasse gegen Zulösung ents

sprechender Schlafwagenkarten zur Verfügung. Reisende I. Klasse können auch Schlafwagenkarten II. Klasse lösen, 4 Reisende I. Klasse gegen Kauf von 3 Schlafwagenkarten I. Klasse zusammen eine Wagensabtheilung mit 4 Schlasplätzen benutzen. Zwei Kinder von 4 bis 10 Jahren können sich eines gemeinschaftlichen Schlasplatzes bedienen.

In gewissen Schnellzügen bes großen durchgehenden Verkehres lausen Wagen mit besonderen Bequemlichkeitseinrichtungen: Bersbindung der Wagen durch gedeckte Uebergänge, Wirthschaftsbetrieb, numerirte Pläße, elegantere Ausstattung. In den Fahrplänen der preußischen Staatsbahnen sind diese Züge als D-Züge (Durchgangszüge) bezeichnet; auch ist deren Benutzung auf den genannten Bahnen nur gegen Zahlung einer Plaßgebühr außer dem tarismäßigen Fahrgelde zulässig, die für Entsernungen über 150 km für I. und II. Klasse 2 M, für III. Klasse 1 M, für Entsernungen von 150 km und weniger die Hälfte dieser Säße beträgt. Auf den übrigen Bahnen wird keine Plaßgebühr eingehoben.

7. Sonberfahrten.

Sonderzüge können nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltungen gestellt werden. Die Gebühr beträgt für das Tarissilometer: für die Lokomotive 1,20 M, für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Perssonenwagens 0,40 M, für jede Achse eines auf Verlangen oder auch den bahnpolizeilichen Bestimmungen zusolge gestellten anderen Wagens 0,20 M, mindestens 4 M für das Tarissilometer und 100 M im Ganzen.

Wenn für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften die oben unter II 8 besprochene Fahrpreis-Ermäßigung gewährt ist und auf Wunsch Sonderzüge gestellt werden, so wird der angegebene Mindestbetrag nicht weiter ermäßigt.

8. Miethen von gangen Bagen und Bagenabtheilungen.

Salon*, Schlaf* ober sonstige Personenwagen sowie Gepäck* und Krankenwagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigenthum der Reisenden ober der Eisenbahn. Verwaltungen sind, können mit Genehmigung der letteren in die Züge eingestellt werden.

Für die Benutung der eingestellten Salon-, Schlaf= oder Personenwagen sind ohne Rücksicht auf die Achsenzahl Fahrkarten I. Klasse der betreffenden Zuggattung für die Personen, die den Wagen benutum, minbestens jedoch für 12 Personen für jeden Wagen zu lösen. Bei Ginstellung von Gepäck= oder Güterwagen sowie von Personenwagen IV. und III. Klasse (insofern aus letzteren die Sitze herausgenommen worden sind) für die Besörderung von Kransen sind 4 Fahrkarten I. Klasse der betreffenden Zuggattung zu entnehmen. Zwei Begleiter werden in dem Krankenwagen frei befördert. Es werden auch Rückfahr= und Rundreisekarten sowie sonstige Fahrkarten zugelassen, welche zur Benutzung der I. Alasse berechtigen.

Freigewicht an Reisegepäck wird nach den Bestimmungen über Abfertigung des Reisegepäcks berechnet. Werden auf Berlangen zur Beförderung des Gepäcks besondere Wagen eingestellt, so ist für diese ein Fahrgeld von 0,40 M für die Achse und das Tariffilometer zu entrichten.

Auf der Abgangsstation ist dis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Pläte enthält, zulässig. Sosern es die jeweiligen Verstehrsverhältnisse gestatten, können einzelne Abtheilungen in Wagen des Kupeesystems schon gegen Lösung von mindestens 4 Fahrkarten in I. Klasse, 6 Fahrkarten in II. Klasse und 8 Fahrkarten in III. Klasse an Reisende überlassen werden. In der Abtheilung dürsen nicht mehr Personen Plat nehmen als Fahrkarten bezahlt sind. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. Bestellte Abtheilungen werden als solche mittels einer Ausschaft erkennbar gemacht.

35.

Deutscher Gifenbahn : Bertehre : Berband. 1)

Der im Jahre 1886 in's Leben gerusene D. E B. B. bezweckt die Fortbildung der die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern betreffenden Dienstzweige, sowie die Herbeisührung einer thunlichen Uebereinstimmung der hierauf bezüglichen Borschriften, insbesondere über das Absertigungs und Abrechnungs Bersahren unter Beachtung der Grenzen des Geschäftsgebietes der Ständigen Tarissommission, beziehungsweise der in Tarisangelegensheiten abzuhaltenden General-Ronserenzen der Deutschen Eisenbahn-Berwaltungen. Zur Erreichung seines Zweckes saßt der D. E. B. B. Beschlüsse, welche entweder die in Betracht sommenden Einrichtungen den Verbandsmitgliedern nur empsehlen (nicht verbindliche), oder letztere zu deren Durchführung verpslichten (verbindliche). Mehrheitsbeschlüsse mit verbindslicher Krast können gesaßt werden über solgende Gegenstände:

1. die Ausführungsvorschriften zum Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen u. s. w. — für diejenigen Bahnen, für welche dieses Reglement Geltung hat;

¹⁾ Der D. E. B. B. ist unter wesentlicher Erweiterung des Geltungsgebietes an Stelle des am 1. 4. 86 aufgelösten Tarisverbandes getreten: vergl. die Anmerkung 1 zu Nr. 31 S. 91.

- 2. die Ausführungsvorschriften zu ben Bestimmungen (Anlage B § 50 der Verk. Ordg. für die Eisenbahnen Deutschlands) über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände für diejenigen Bahnen, für welche diese Vorsichriften Geltung haben;
- 3. die Vorschriften über das Melbe = und Nachforschungsversahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit einer Gewichts = differenz u. s. w. angekommenen Gepäckstücken und Gütern;
- 4. Behandlung der Fundsachen, soweit für die einzelne Verwaltung nicht landesgesetzliche Bestimmungen ein Hinderniß bilden;
- 5. die Vereinfachung der Regelung von Fracht= und Erfat=Ansprüchen aus bem Bersonen=, Gepäd= und Güterverkehr;
- 6. die Einführung einheitlicher Formulare für Frachtfarten, Beförderungsscheine und Abrechnungen;
- 7. die Aufstellung gemeinsamer Borschriften über den Berschluß und bie Behandlung ber Wagen;
- 8. die gleichmäßige Behandlung ber zur Beförderung gelangenden, zur öffentlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände;
- 9. Vorschriften über die Erhebung von Konventionalstrafen und Mehrfracht;
- 10. das einheitliche Frachtfarten = Mufter.

Dem Verkehrs-Verband gehören fast sämmtliche beutsche und einige niederländische Bahnen (letztere aber nur als berathende Mitglieder) an. Als neue Mitglieder können solche Eisenbahn-Verwaltungen aufgenommen werden, welche an den in Tarifangelegenheiten abzuhaltenden General-Ronferenzen der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen mit beschließender Stimme theilnehmen.

Die geschäftssührende Direktion (z. Zt. die Königl. Eisenbahn-Direktion Hannover) wird auf je 3 Jahre aus der Zahl der preußischen Staats-eisenbahn-Direktionen gewählt. Die Vorberathung der an den Verband gerichteten Unträge ersolgt durch den aus 15 Verwaltungen bestehenden Ausschuß des Verkehrs-Verbandes.

Die Sitzungen des Ausschuffes finden nach Bedürfniß, die ordentlichen Hauptversammlungen jährlich ein- bis zweimal ftatt.

Bei der Abstimmung in der Hauptversammlung steht jedem Mitgliede eine Stimme zu; die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Hauptversammlung unterliegen der nachträglichen schriftslichen Abstimmung, wobei jedem Mitgliede nach Maßgabe der Streckenlänge ein Stimmrecht in der unter Nr. 31 S. 92 beschriebenen Art gebührt.

Die Verbandsbeschlüffe werden in der Regel von der geschäftsführenden Direktion durch Kundmachungen oder durch Nachträge zu den Kundmachungen herausgegeben. Außer den weiterhin näher bezeichneten Kundmachungen hat der Verkehrs-Verband noch Dienstvorschriften zur Kriegs-Transpor - Ordnung vereinbart.

Ferner hat sich der D. E. B. A. nach der am 1. 1. 87 erfolgten Ausscheung der im Bereiche des B. D. E. B. gültig gewesenen Freisahrts Ordnung mit Regelung des Freisartenwesens befaßt. Die meisten deutschen Sisenbahn-Berwaltungen gehören dem seit dieser Zeit bestehenden "Deutschen Freisarten-Berbande" an. Für die Mitglieder und Oberbeamten der an der Freisarten-Ordnung betheiligten Sisenbahn-Berwaltungen werden Freisarten seitens der jeweiligen geschäftsführenden Direktion des Berkehrs-Berbandes ausgefertigt. Auch sind Bereinbarungen mit fremden Sisens bahn-Berwaltungen wegen Austausches von Freisarten getroffen worden.

36. Berzeichniß der Kundmachungen des Deutschen Eisenbahn= Berkehrs: Berbandes.

Mr.	Auffcrift.	Gültig feit	Handichriftliche Angabe, inso- weit der Inhalt durch Amtsbl. betannt gegeben worden ist.	Handschriftlicher Hinweis
1.	Allgemeine Absertigungsvorschriften für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, sebenden Thieren, Fahrzeugen, Eil= und Frachtgütern (Abschnitt I—III).	1. 1. 93.	,	
2.	Dienstanweisung, betr. Beförderung von Ausstellungsgütern, für welche Fracht- begünstigungen in Anspruch genommen werden.	1. 3. 94.		*
3.	Dienstanweisung über ben Berschluß von Wagen mittelft Bahn=Plomben.	1. 1. 88.		*
4.	Ausführungsbestimmungen und alpha- betisches Artikel-Berzeichniß zu Anlage B ber Berk. Ordg.	Juli 93.		
5.	Borfchriften für die betriebssichere Ber- ladung von Kolligütern auf offenen Wagen.	1. 4. 88.		*

9tt. 1)	Aufschrift.	Gültig feit	Sandidriftliche Angabe, info- weit der Inhalt durch Amtöbl. befannt gegeben worden ift.	8		
6.	Borschriften über die Beförderungs-Begün- ftigungen für Militärbrieftauben-Sen- bungen.	10. 6. 94.				
7.	Uebereinkommen zwischen den dem D. E. B. B. angehörenden Berwaltungen und Desterreichisch-Ungarischen Eisenbahn- Berwaltungen, betr. die Aushändigung von Freisahrtscheinen andie gegenseitigen Bediensteten auf Grund von Empseh- lungsschreiben.	1. 4. 89.				
8. (14.)	Bestimmungen über Berechnung und Ber- rechnung von Deckenmiethe.	1. 9. 89.				
9.	Berzeichniß derjenigen Stationen der Eisen- bahnen Deutschlands, welche zur An- nahme und Auslieserung der in der Anlage B zu § 50 B1 der Berk. Ordg. unter Nr. XXXVI bezeichneten Gegen- stände (Sprengstosse) geeignet sind.	1.7.94.				
10. (16.)	Bestimmungen über die Behandlung von Fundsachen.	10. 9. 89.				
11.	Busammenstellung der im Berkehre nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll=, Steuer= und polizeilichen Bor= schriften.	Oftbr. 92.				
12.	Borfdriften über die Erhebung von Fracht- zuschlägen (früher mit Conventional- ftrafe bezeichnet) bei unrichtiger Inhalts- angabe oder Wagenüberlaftung.	1. 1. 93.				
13.	Grundsäße für die Beröffentlichung der Züge für die Beförderung von Bieh- sendungen.	10. 9, 89.	-	*		
14. (19.)	Abfertigung von Reisegepad auf Freisfahrtausweise.	15. 5. 92.		:		
15.	Berzeichniß derjenigen Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.	1. 10. 94.		-		

¹⁾ Die früheren Nummern sind durch tleinere (eingeklammerte) Zahlen angegeben.

Nr. 1)	Auffchrift.	GüLtig feit	Handschriftliche Angabe, inso- weit der Inhalt durch Amtsbl. bekannt gegeben worden ist.	Handschriftlicher Hinweis auf Sonderausgabe
16. (22.)	Dienstanweisung über das Absertigungs=, Stundungs= und Abrechnungs=Ber= sahren für Renn= und Bollblutmutter= pferde des Unionklubs in Berlin.	15. 3. 90.	٠	
17. (25.)	Vorschriften über die Anmeldung der in durchgehende Züge einzustellenden be- sonderen Wagen.	1. 10. 90.	•	•
18. (26.)	Bestimmungen über die Besörderung von Getreide, Malz, Delsaaten, Hülsenfrüch- ten und Kleie in loser Schüttung.	1. 1. 93.		•
19. (28.)	Grundsätze und Bedingungen für die Zus- lassung und Einstellung von Privats Güterwagen nehst Dienstanweisung.	1. 10. 93.	•	•
20. (29.)	Grundsätze über die Bekanntgabe von Unfällen (Tödtungen oder erhebliche Berletzungen von Reisenden), Betriebs- und Verkehrsstörungen, sowie über die Leitung von Personen und Gütern über hülfslinien.	20. 10. 92.		·
21. (81.)	Borschriften über die Aufstellung und Sin- reichung der Kostenrechnungen für Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften in Sonderzügen oder Salonwagen.	10. 3. 91.		•
22. (32.)	Borschriften über die Bezettelung der Einzelstückgüter und beladenen Wagen.	1. 10. 91.	•	
23. (84.)	Monat8=Rechnungen über Eilgut=Sen= bungen und Berzeichniß der felbstftän= bigen Eilgut=Abfertigungen.	1. 10. 91.		
24. (35.)	Grundsätze über Erhebung von B agen= standgeld bei Fristüberschreitungen in Folge von Berwiegungs=Unträgen.	1. 1. 93.	•	٠
25. (86.)	Uebereinkommen, betreffend die Erstattung von Fahrgeld. ²)	1. 10. 93.		•
26.	(z. B. frei.)	•		•
27. (39.)	Dienstvorschriften zur Friedens-Trans- port-Ordnung.	1. 10. 92.		

¹⁾ Die früheren Rummern find durch kleinere (eingeklammerte) Zahlen angegeben. 2) Bergl. den Anhang VI des Uebereinkommens zum Ber. Betr. Regl. (3. Abschnitt, Rr. 32

Nr.	Auffchrift.	Gültig Seit	Sandidriftliche Angabe, inso- weit der Inhalt durch Amtsbl. befannt gegeben worden ift.	Handschriftlicher Hinweiß auf Sonderaußgaben.
28.	Bestimmungen und Bollzugsvorschriften über die zollanntliche Absertigung der zur unmittelbaren Durchsuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisen-	1. 7. 93.	•	
29. 30.	bahn bestimmten Bassagier=Effetten. Abrechnungen über den Thierverkehr. Borschriften über den Bollzug der Zusat= bestimmung VA zu § 11 der Berk. Ordg. Fahrpreisermäßigung im In=	1. 4. 94. 1. 4. 94.		
	teresse der öffentlichen Krankenpflege betr.			
	·			

305.	Auffcrift.	Gültig feit	Sandidriftliche Angabe, info- weit der Inhalt durch Amtabl. befannt gegeben worden ift.	Handschriftlicher Hinweis auf Sonderausgaben
		1		s.
	7			

Dritter Abschnitt.

Der Jerein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und seine Einrichtungen.

37.

Sauptfächlicher Inhalt ber Bereins : Sagungen.

Der B. D. E. B. — aus bem seit 10. 11. 46 bestehenden "Verband der Preußischen Sisenbahn-Direktionen" hervorgegangen — verfolgt nach seinen Satungen (l. Ausg. v. Oktbr. 92) den Zweck, durch gemeinsame Berathungen und einmüthiges Handeln das eigene Interesse und dasjenige des Bublikums zu fördern.

Die Mitgliedschaft 2) können Eisenbahn-Verwaltungen erwerben, die ihren Sitz im Bereinsgebiete, d. h. im Gebiete des Deutschen Reichs, der Desterreichisch-Ungarischen Monarchie, des Königreichs der Niederslande und des Großherzogthums Luxemburg haben, insoweit deren Bahnen im Vereinsgebiete liegen.

Bu ausnahmsweiser Aufnahme anderer Gisenbahn-Berwaltungen ift Stimmeneinheit erforderlich.

Aufgenommen werden nur solche Verwaltungen, deren im Bereiche befindliche Bahnen

- a) eine zusammenhängende Länge von mindestens 100 km und
- b) die volle (normale) Spurweite (in geraden Geleisen 1,435 m im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen) haben:

¹⁾ Die Wirksamkeit des Bereins hat sich früher noch auf andere, hier nicht mit zu behandelnde Gegenstände, z. B. auf die Tarisfrage und auf das Fahrplanwesen, erstreckt. Aus den früheren Fahrplankonserenzen des B. D. E. B. sind die internationalen Fahrplankonserenzen (auch europäische Fahrplankonserenzen genannt) hervorzgegangen; sie sinden jährlich zweimal (für die Winterz und SommerzFahrplanperiode) behus Bereinbarung der Fahrpläne für den internationalen Personenverkehr statt und werden von den Berwaltungen sämmtlicher wichtigen europäischen Sisendhanen beschickt. Zur Aussiührung der gesaßten Beschlüsse treten die betheiligten Berwaltungen — gleichsalls zweimal im Jahre — zusammen, um wegen Gestellung der im Durchgangsverkehre erforderlichen Personenz und Gepäckwagen (Kurswagen) zu berathen.

²⁾ Die dem Vereine angehörenden Verwaltungen sind im Anhang I der Satungen verzeichnet. Um Schlusse des Jahres 1894 gehörten dem Vereine 70 Verwaltungen (39 deutsche, 21 österreichisch-ungarische, 4 niederländische, 1 luxemburgische, 3 belgische, 1 rumänische, 1 russische polnische) an; das Net der Vereins-Verwaltungen hatte eine Gesammtausdehnung von 78 968,37 km (gegen 77 659,56 km Ende 1893).

- c) an eine Bereinsbahn unmittelbar ober mittelst Fähre berart anschließen, daß unmittelbarer Wagenübergang stattfinden kann;
- d) mit Dampffraft betrieben werben und
- e) bem öffentlichen Personen= und Güterverkehre bienen.

Zur Leitung ber Geschäfte wird auf je 4 Jahre in ber alle zwei Jahre stattfindenden Bereins-Bersammlung eine geschäftsführende Berwaltung (z. Zt. die Königl. Sisenbahn-Direktion Berlin) gewählt.

Gegenstände ber Beschlußfassung bilben alle Angelegenheiten, welche von einer ber Berwaltungen bazu für geeignet erachtet werben.

Die Beschlüsse werden durch eine Borberathung in Ausschüssen vorbereitet. Zur Zeit bestehen folgende ständigen Ausschüsse:

- I. ber Ausschuß für die Bereins = Satungen,
- II. der Ausschuß für Angelegenheiten bes Bersonenverkehrs,
- III. ber Ausschuß für Angelegenheiten bes Güterverkehrs,
- IV. der Ausschuß für Angelegenheiten der gegenseitigen Bagen= benuthung,
- V. der Ausschuß für technische Angelegenheiten,
- VI. ber Ausschuß für Angelegenheiten ber Statiftit,
- VII. ber Ausschuß für die Bereins = Zeitung,
- VIII. der Preis = Ausschuß.

Der Ausschuß für technische Angelegenheiten fann im Bedarfsfalle zur Techniter-Versammlung erweitert werden, an welcher sämmtliche Vereins-Mitglieder theilzunehmen berechtigt sind.

Die Ausschüffe für Angelegenheiten der gegenseitigen Wagenbenutzung, für solche des Bersonen= und für solche des Güterverkehrs, sowie für technische Angelegenheiten sind berechtigt, über die Auslegung der in ihren Geschäftstreis fallenden Vereins=Bestimmungen Beschluß zu fassen. Die Thätigkeit der Ausschüffe wird durch Geschäfts=Ordnungen geregelt.

Jebem Bereins Mitgliede gebührt nach Maßgabe der Länge der seiner Betriebsleitung unterstellten Bereinsbahnstrecken ein Stimmrecht in der Art, daß demselben bei einer Gesammtlänge

bis zu 100 km 1 Stimme, über 100 bis 250 2 Stimmen. 250 " **4**00 3 400 " 600 4 **6**00 " 900 5 900 , 1200 6 " 1200 " 1500 7 1500 **" 20**00 8

und für je angefangene weitere 500 km 1 Stimme mehr zusteht. Die Beschluffassung erfolgt im allgemeinen burch Stimmenmehrheit.

Die Vereinsversammlungs Beschlüsse werden bindend, wenn ihnen nicht (abgesehen von den dringlichen Beschlüssen mit kürzerer Erklärungsfrist) binnen einer Frist von 8 Wochen von einem Zehntel sämmtlicher den Vereins Mitgliedern zustehenden Stimmen widersprochen wird.

Wichtig ist die Bestimmung, daß alle unter den Vereins-Mitgliedern über den Personen=, Gepäck=, Güter= und Wagenverkehr entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Rechtsweges endgiltig durch Schiedssspruch der Vereins=Ausschüsse sür Angelegenheiten des Personen= und Güterverkehrs, bezw. für Angelegenheiten der gegenseitigen Wagenbenutzung zu entscheiden sind. Sosern es sich bei Streitigkeiten aus dem Wagen= verkehre um technische Angelegenheiten handelt, ist der Ausschuß für technische Angelegenheiten zuständig.

Der Berein schreibt alle vier Jahre Preise im Gesammtbetrage von 30 000 M aus, und zwar:

A. für Erfindungen und Verbesserungen in den baulichen und mechanischen Einrichtungen der Eisenbahnen:

einen erften Preis von 7500 M,

- , zweiten , , 3000 ,, , ,, britten , , 1500 ,, ;
- B. für Erfindungen und Verbesserungen an den Betriebsmitteln bezw. in der Unterhaltung derselben:

einen erften Preis von 7500 M.

- " zweiten " " 3000 ", " britten " " 1500 ";
- C. für Erfindungen und Verbesserungen in Bezug auf die Verwaltung und den Betrieb der Gisenbahnen und die Gisenbahn-Statistik, sowie für hervorragende schriftstellerische Arbeiten über Gisenbahnwesen:

einen ersten Preis von 3000 M, und zwei Breise von je 1500

Jebe Erfindung ober Verbesserung muß gemäß des bezüglichen Uebereinkommens (Anhang III der Sahungen) auf einer zum B. D. E. B. gehörigen Eisenbahn bereits vor der Anmeldung zur Ausführung gebracht und der Antrag auf Ertheilung des Preises durch diese Verwaltung unterstüht sein.

Unter Leitung der geschäftsführenden Berwaltung besteht zur Besorgung der Bereins-Geschäfte ein besonderes, auf Kosten der Bereins-Mitalieder unterhaltenes Bureau.

Zur Gewährung von Ruhegehältern ober Abfindungen an Vereinss-Beamte und deren Hinterbliebene ist eine besondere Kasse gebildet worden (vergl. das bezügliche Uebereinkommen, Anhang II der Satungen).

38.

Bereins : Betriebs : Reglement.

Die erfte Grundlage zu dem bas rechtliche Berhältniß zwischen ber Gisenbahn einerseits und bem Publitum andererseits regelnden

Betriebs=Reglement des Bereins Deutscher Gisenbahn= Berwaltungen

(vergl. die Ausgaben v. 1. 6. 76, 1. 1. 81, 1. 4. 85 u. 1. 3. 90)

bilden: das im Jahre 1847 von der Hamburger Versammlung genehmigte "Reglement über Personen=, Gepäck=, Equipagen= und Viehbeförderung" und das am 1. 7. 50 in Kraft getretene "Vereins=Güter=Reglement".

In bas v. 1. 1. 93 an giltige Bereins Betriebs Reglement find die Bestimmungen bes Int. Uebt., sowie die Ausführungsbestimmungen zu diesem wörtlich aufgenommen worden.

Während sich aber das Int. Uebk. nur auf den Frachtverkehr (einschließlich lebende Thiere und Fahrzeuge) erstreckt, enthält das Vereinss-Vetriebs. Reglement v. 1. 1. 931) auch Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Reisegepäck, sowie außerdem allgemeine Bestimmungen über die Pflichten der Eisenbahnbediensteten u. s. w.

39

Hebereinfommen jum Bereins : Betriebs : Reglement.

Das rechtliche Berhältniß der Berwaltungen untereinander wird hinficht= lich bes im Bereins-Betriebs-Reglement behandelten Berkehrs durch das

Uebereinkommen zum Betriebs=Reglement des Bereins Deutscher Gisenbahn-Berwaltungen

(I. Ausa. v. 1. 1. 93)

geregelt. Unter gewissen Boraussetzungen sindet das bezeichnete Uebereinstommen auch auf den nach einem anderen Betriebs-Reglement (Berkehrs-Ordnung) abzusertigenden gegenseitigen Berkehr sämmtlicher Bereins-Berwaltungen Anwendung. Die Bestimmungen erstrecken sich u. a. auf Erstattung von Fahrgeldern, Uebernahme und Uebergade der Güter, Regelung von Frachterstattungs-Ansprüchen, Erledigung der Entschädigungs-Ansprüche (Berlust, Minderung, Beschädigung, Liefersrist-Ueberschreitung), gemeinschaftliche oder alleinige Uebernahme der gezahlten Entschädigungen. Nach den zum Theil auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Bestimmungen wegen Uebernahme der Entschädigungen sind alle Beträge von 10 M und darunter von der regelnden Berwaltung zu tragen, dagegen Entschädigungen über 10 M bis 200 M auf die an der Bestörderung von der Aufgade- bis zur Bestimmungsstation betheiligten Berwaltungen nach Berhältniß der Kilometerzahl zu vertheilen. Derjenige

¹⁾ Wegen des Inhaltes vergl. 1. Abschnitt, Nr. 7 (S. 29).

Theil, welcher den Betrag von 200 M übersteigt, dis zu dem Betrage von 1000 M ist von der schuldigen Verwaltung oder den schuldigen Verwaltungen allein zu tragen; wenn jedoch ein Verschulden nicht ermittelt wird, so ist auch dieser Theil nach Verhältniß der Kilometerzahl auf die betheiligten Verwaltungen zu vertheilen, was in allen Fällen bezüglich des den Vetrag von 1000 M übersteigenden Theils zu erfolgen hat.

Das Uebereinkommen enthält 5 Anlagen und 6 Anhänge, nämlich: Anlage A. Verzeichniß der in Folge von Verkehrsstörungen umgeschriebenen Fahrkarten und Gepäcksendungen.

- B. Mufter zum Gepäckschein, zu bem Stamm und zu ber Packmeisterkarte.
- C. Frankaturrechnung.
- , D. Ausgleichsanmelbung.
 - E. Nachnahme Begleitschein.
- Unhang I. Tarifbestimmungen über die Beförderung von Sonderzügen, sowie von einzelnen, besonders bestellten Personen-, Krankenund Gepäckwagen.
 - , II. Bestimmungen über die Ausgabe von zusammenstellbaren Fahrscheinheften. 1)
 - " III. Uebereinkommen, betreffend die Verschleppung von Gütern und Reisegepäck, sowie von Fahrzeugen und lebenden Thieren.
 - " IV. Dienstanweisung, betreffend das Feststellungs-, Melbe- und Nachforschungs-Verfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten ober mit Gewichtsverminderung angekommenen Gepäckstücken und Gütern.
 - " V. Bestimmungen über Abschlagszahlungen aus dem Güter= verkehre.
 - " VI. Uebereinkommen, betreffend die Erstattung von Fahrgeld 2) (giltig v. 1. 5. 95 an).

40.

Bereins : Zeitung.

Die wöchentlich zweimal (Mittwochs und Sonnabends) erscheinende Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen (Verantwortl. Redakteur Dr. jur. B. Koch in Berlin)

berichtet über alle wichtigen Ereignisse im Eisenbahnwesen; sie dient als Organ für die Besprechung aller das Eisenbahnwesen berührenden

¹⁾ Den bezüglichen Bereinbarungen sind beigetreten: Sämmtliche belgische Gisensbahnen, serner die Eisenbahnen in der Schweiz, in Norwegen, Schweben und Dänemark. Wegen des Inhalis der Bestimmungen vergl. 2. Abschnitt, Nr. 34 (S. 112).

²⁾ Bergl. die Kundmachung 25 des D. E. B. B.

juristischen, finanziellen und abministrativen Fragen und widmet namentlich auch der Gesetzebung in den Staaten des Bereines durch Mittheilung und Besprechung der Entwürse der Gesetze, der Berhandlungen über diese und der publizirten Gesetze besondere Aufmerksamkeit. Ferner bringt die Beitung außer den offiziellen Bekanntmachungen des Bereins die sämmtslichen nicht rein lokale Interessen berührenden Bekanntmachungen, welche Tarise, Reglements und Fahrpläne betreffen.

Die seit dem Jahre 1861 vom Vereine selbst herausgegebene Zeitung ift an Stelle der von Privaten herausgegebenen Gisenbahn-Zeitungen von Meher (1843 und 1844) und von Spel & Klein (1844—1861) getreten.

Behufs Aufnahme in den monatlich zweimal als Beilage zur Bereins=Zeitung erscheinenden

Anzeiger überzähliger Eisenbahn-Güter und Gepäckstücke haben die Bereins-Verwaltungen Zusendung der Verzeichnisse überzähliger Güter und Gepäckstücke an die Redaktion der Vereins-Zeitung in Berlin bis zum 6. und 21. jeden Wonats zu bewirken.

Die in C. W. Kreidel's Verlag (Wiesbaden) erscheinende Zeitschrift "Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens in technischer Beziehung" wird vom Jahrg. 1895 ab in Folge eines zwischen dem B. D. E. B. und der Verlagsfirma geschlossenen Vertrags unter der Zusapbezeichnung "zugleich Fachblatt des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" (in 12 Monatshesten mit Zeichnungen) herausgegeben.

41.

Bereins : Abrednungsftelle.

Die unter Leitung und am Site der geschäftsführenden Direktion (Berlin) befindliche

Abrechnungsftelle des Bereins Deutscher Gisenbahn= Berwaltungen

(früher General = Salbirungsftelle genannt)

hat ben Bweck, Guthaben und Schuldposten der Bereins-Berwaltungen zusammenzustellen, periodisch die hiernach zu empfangenden bezw. zu zahlenden Beträge für jede einzelne Berwaltung in einer Summe zu ermitteln und die Ausgleichung dieser Beträge zu bestimmen.

Nach dem bezüglichen Uebereinkommen vom 1. 1. 86 nebst Ausführungs-Bestimmungen sind die Bereins-Berwaltungen verpflichtet, alle Guthaben und Schuldposten aus den Abrechnungen über direkte und Berbandsverkehre (mit Ausnahme des das übrige Bereinsgebiet nicht berührenden gegenseitigen engeren Verkehrs ber österreichisch-ungarischen Bahnen) 1) ber Abrechnungsstelle zur monatlich in 2 Terminen stattfindenden Aus-gleichung zu überweisen. Schuldposten aus anderen Geschäften können von der schuldenden Verwaltung in derselben Weise behandelt werden.

In der Zeit vom 1. 4. 93 bis 31. 3. 94 sind zusammen 133 291 Forderungs- und Schuldposten in deutscher (116 477), österreichischer, russischer und Frankenwährung verrechnet worden; der Gesammtbetrag der angemeldeten und verrechneten Posten belief sich:

a)	in	deutscher	Währung	auf .					262 826 862	M
b)	"	österr.	"	(Noten)	auf				14 669 2 80	$\mathfrak{Fl}.$
c)	"	,,	"	(Gold)	"				72 439	,,
d)		,,	"	(Silber)	"				17 907	"
e)	**	russischer	n	(Noten)	"				1 374 913	R61.
f)	"	Franken=		(Gold)	,,				9 799 850	Frcs.
g)	"	11		(ohne no	ihere	Be	zeic	h=		
		nung ob	Gold ober	Silber)					1 178 243	,,

Die angemelbeten und verrechneten Posten sind durch Begleichung auf 4085 gezahlte Posten verringert worden, so daß durch je eine Zahlung = 20,79 Forderungen beglichen wurden, während das Verhältniß rücksichtlich der deutschen Währung allein (bei 75 954 Forderungsposten, die durch Begleichung auf 1781 gezahlte Posten verringert wurden) sich wie 1:42,65 stellt.

42.

Technische Bereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Saupteisenbahnen.

Der B. D. E. B. erkannte es als eine seiner vorzüglichsten Aufgaben, die gleichmäßige Konstruktion aller beutschen Eisenbahnen und ihrer Betriebsmittel, sowie gleichmäßige Betriebs Einrichtungen herbeizuführen; er regte deshalb bereits i. J. 1849 den Zusammentritt der Technikers Versammlung an, die im Februar 1850 nach 10 tägiger Berathung die ersten "Grundzüge über die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands" zusammenstellte. Diese Grundzüge haben wesentlich zu der außerordentlichen, besonders auch im Kriege 1870/71 bethätigten Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen beigetragen.

Der Inhalt der zulet nach den Beschlüssen der am 19. und 20. Juni 88 zu Konstanz abgehaltenen Techniter-Versammlung vom technischen Aus-

¹⁾ Den Gelbausgleich zwischen ben österreichisch-ungarischen Bahnen vermitteln die Sisenbahn-Central-Abrechnungs-Bureaux in Wien und Szegedin.

schusse verfaßten, am 1. 1. 89 von der geschäftsführenden Berwaltung herausgegebenen

Technischen Bereinbarungen über ben Bau und die Betriebs= einrichtungen ber Saupteisenbahnen

erstreckt fich auf:

- A. Bahnbau (allgemeine Bestimmungen, Bau ber freien Strecke, Bau ber Stationen):
- B. Betriebsmittel (allgemeine Bestimmungen, Bau und Einrichtung ber Lofomotiven, ber Tender und ber Wagen);
- C. Betriebsbienft (Bahn: und Fahrdienft);
- D. Signalmesen.

43.

Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Gisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Nach den Beschlüffen der am 29., 30. und 31. Mai 90 in Berlin abgehaltenen Technifer Versammlung sind vom technischen Ausschuß

- a) Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen ber Rebeneisenbahnen,
- b) Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen ber Lokaleisenbahnen

festgestellt und von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins im Monat Dezember 1890 herausgegeben worden Die ersten berartigen Grundzüge kamen im Jahre 1869 zur Ausgabe.

Im Bereinsgebiete gehören ju ben Gifenbahnen untergeordneter Be-

deutung:

- a) Rebeneisenbahnen (Spurweite 1,435 m), welche zwar in ihrem Oberbau mit den Hauptbahnen im wesentlichen übereinstimmen, auf die daher sowohl Wagen als auch Lokomotiven der Hauptbahn übergehen können, bei denen aber die Fahrgeschwindigkeit von 40 km in der Stunde an keinem Punkte der Bahn überschritten werden darf und für welche, dem auf ihnen zu führenden Betriebe entsprechend, erleichternde Bestimmungen Plat greifen dürfen;
- b) Lokaleisenbahnen (vollspurige mit 1,435 m, schmasspurige mit 1 m oder 0,750 m Spurweite), die dem öffentlichen Verkehre, jedoch vorwiegend dem Lokalverkehre zu dienen haben, mittelst Dampskraft durch Adhäsionsmaschinen betrieben werden, bei denen ferner der größte Raddruck in der Regel nicht mehr als 5000 kg beträgt und die Fahrgeschwindigkeit von 30 km in der Stunde an keinem Punkte der Bahn überschritten werden dark.

44.

Borfdriften für die Bornahme von Schlagproben zur Prüfung von Schienen, Achsen und Radreifen.

Die Betriebssicherheit erfordert eine sorgfältige Prüfung der zur Verwendung kommenden Schienen, Achsen und Radreifen. Diese Prüfung wird durch Schlagproben und Zerreisversuche nach den von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins herausgegebenen

Vorschriften für die Vornahme von Schlagproben zur Prüfung von Schienen, Achsen und Radreifen

(1. Ausg. v. April 92)

ausgeführt. In den Vorschriften, die insbesondere Angaben über die Bauart und Benutung des Fallwerkes enthalten, wird empfohlen, von je 200 Stück Schienen, bezw. von je 50 Stück Achsen oder Radreisen mindestens 1 Stück der Schlagprobe zu unterziehen. Mit den durch Schlag geprüften Stücken sind auch Zerreisversuche vorzunehmen.

45.

Bereins : Wagen : Uebereinkommen.

Die Wagenbenutzung im gegenseitigen Verkehr der Sisenbahn=Ber= waltungen ist an bestimmte Vereinbarungen gebunden. Für den Bereich bes B. D. E. B. sind diese Vereinbarungen in dem

Uebereinkommen, betreffend bie gegenseitige Bagenbe= nugung,1) gültig v. 1. 1. 89, sowie in einem mit Gültigkeit

v. 1. 1. 95 erschienenen Rachtrage

niedergelegt.

Vorschriften und Bedingungen für die Benutung der Wagen auf fremder Bahn.

Zur Vermeidung der Umladung sollen die Wagen bis zur Be= stimmungestation durchlaufen, sosern jeder Wagen mit wenigstens 50 % 2)

Reglement für die Benutung des Fahr=Materials im internationalen Berbande (gültig v. 1. 10. 82)

und zwischen den italienischen Bahnen einerseits und den deutschen, österreichisch=ungarischen, schweizerischen, belgischen und holländischen Bahnen andererseits das

Regulativ für die gegenseitige Bagenbenutung im Deutsch= 2c.

Italienischen Berbande (gültig v. 1. 1. 94)

Anwendung.

¹⁾ Auf den Wagenverkehr zwischen den belgischen und französischen Bahnen (auß=
schließlich der dem B. D. E. B. bereits angehörigen belgischen Bahnen) einerseits und den Bahnen des B. D. E. B. andererseits sindet das

²⁾ Nach bem internationalen Reglement muß die Uebernahme eines Wagens erfolgen, wenn berfelbe mit wenigstens 20 % ber tarirten Tragfähigkeit beladen ist.

der tarirten Tragfähigkeit oder dem Raume nach voll beladen ift oder die darin verladenen Güter tarifmäßig als Wagenladung behandelt find. Indessen dürsen Wagen, welche zwar diesen Voraussehungen entsprechen, aber ohne die zugehörigen Begleitpapiere, als: Frachtbriese, Frachtkarten, Bollpapiere u. s. w. der Nachbarbahn zur Verfügung gestellt sind, von der Uebernahme ausgeschlossen werden. Ebenso kann die Uebernahme derzenigen fremden Wagen verweigert werden, welche in technischer Beziehung den in § 17 Abs. 2 unter a — g des Ver. Wag. Uebk. bezeichneten Vorschriften nicht entsprechen.

Jebenfalls zurückzuweisen find:

- a) Wagen, beren Uebernahme ftaatliche Borfchriften entgegenfteben;
- b) zur Biehbeförderung benutte Wagen, welche nicht gründlich gereinigt und beginfizirt find (§ 18 bes Ber. Wag. Nebt.);
- c) ber Heimathbahn gegenüber für periodische Schmierung eingerichtete Wagen, welche dieselbe nach Beginn ber Schmierfrist ohne neue Schmierung ber Nachbarbahn zuführt.

Bezüglich der Festsetzung der Tageszeiten, zu welchen die Uebergabe und Uebernahme von Wagen stattfinden soll, sowie über das im Falle der Uebernahmeverweigerung einzuhaltende Versahren ist Käheres aus § 9 Abs. 2 und 3 des Ver. Wag. Uebk. zu ersehen.

Auf Bunsch des Adressaten darf die Bestimmungsstation die Wagen mit der ursprünglichen Ladung oder mit einem ausreichenden Theile dersselben mit neuen Frachtbriesen weiter (auch seitwärts oder rückwärts) senden, wenn dieselben auch auf der Absendestation nach der neuen Bestimmungsstation hätten beladen werden dürsen. Es ist ferner gestattet, die auf der Bestimmungsstation ankommenden Wagen behufs der Entsladung nach einem anderen anstoßenden Bahnhose desselben Orts, unter Zustimmung der betressenden Nachbarbahn, zuzusühren.

Der Uebergang von Perfonen und Gepädwagen auf fremde

Bahnen ift nur auf Grund besonderer Bereinbarung gestattet.

Auf ber Bestimmungsstation sind die fremden Wagen rasch zu entladen und, wenn irgend thunlich, mit Rückladung zu versehen oder, wenn solche zur Zeit nicht vorhanden ist, leer zurückzusenden.

Muf beliebigem Bege burfen die Bagen rudbelaben werden:

- a) nach Stationen ber Beimathbahn,
- b) nach Stationen jenseits ber Beimathbahn, wenn eine Strecke berselben burchlaufen wird,
- c) nach auf dem Sinwege berührten Stationen vor der Beimathbahn.

Rach anderen Stationen in ber Richtung zur Beimathbahn (auch feitwärts ober jenfeits berfelben) burfen bie Wagen nur dann beladen

werden, wenn dadurch der Rückweg (ursprüngliche Entladestation bis zur Uebergangsstation der Heimathbahn) gegen den Hinweg (Uebergangsstation der Heimathbahn bis zur ursprünglichen Entladestation) um nicht mehr als 25 % verlängert wird. Fehlt es auf der Bestimmungsstation an Rückladung, ist solche aber auf einer nicht über 200 km weiter oder seitwärts gelegenen Station derselben Bahnverwaltung zu erlangen, so ist die Weitersendung entladener Wagen nach dieser Station gestattet. Letztere tritt bei Berechnung des Hin= und Rückweges an die Stelle der ursprüng= lichen Entladestation. 1)

Unterwegsstationen haben hinsichtlich der Rückbeladung oder Ablenkung leer zurückfehrender fremder Wagen nach Seitenrouten zum Zwecke der Wiederbeladung dieselben Rechte, wie die ursprüngliche Bestimmungs=station. Näheres über die diesfalls bei Feststellung der 25 prozentigen Umwegsgrenze einzuhaltende Berechnung des Hin= und Rückweges ist aus der neuen Fassung des § 4 des Ver. Wag. Uebk. zu ersehen.

Leere ober nicht ausreichend beladene Wagen sind stets auf demjenigen Wege zurückzusenden, über welchen sie beladen gekommen sind. Bu diesem Zwecke sollen die Wagen auf dem Hinwege beim Uebergange
von einer Bahn auf die andere durch jede übernehmende Verwaltung
mit einem Uebergangszettel am Langträger oder Wagenkasten versehen
werden, so daß der Lauf des Wagens ohne Mühe abgelesen werden kann.
Jedenfalls sind von Unterwegsbahnen die Uebergangszettel stets da anzubringen, wo vorgelegene Uebergangsstationen schon mit der Bezettelung
begonnen haben, damit die Auseinandersolge gewahrt bleibt. Die Entfernung der Uebergangszettel hat spätestens vor der Wiederübergabe des
Wagens an eine fremde Bahn zu ersolgen.

Wagen, welche auf einer auf bem Hinwege nicht berührten Station zur Entladung kommen, ober leer auf falschem Rückwege vorgefunden

¹⁾ Bezüglich der Benutzung der Wagen des "Preußischen Staatsbahn-Wagenverbandes" gelten in Rücksicht auf die innerhalb dieses Verbandes gestattete Wagenverwendung in einem anderen als dem Heimathsbezirke folgende Bestimmungen: "Der Lauf aller zu Sendungen nach fremden Bahnen verwendeten Verbandswagen ist diesen fremden Bahnen gegenüber als Lauf "im Hinweg" anzusehen. Den fremden Bahnen ist demgemäß die Benutzungszeit und miethsreie Ladezeit nach den Bestimmungen der §§ 10 und 14 des Ver. Wag. Uedt. bezw. der internationalen Reglements zu gewähren. Auch sind die fremden Bahnen berechtigt, die entsadenen Verbandswagen sowohl nach der Heimathdahn und darüber hinaus, als auch nach derzeitigen Verbandsbahn und darüber hinaus mit Rücksaung zu versehen, von welcher die Wagen auf dem Hinwege nach Ausweis der Uebergangszettel das Verbandsgebiet verlassen. Im übrigen werden den fremden Bahnen gegenüber die Bestimmungen des Ver. Wag. Uedt. bezw. der internationalen Reglements durch diese Vorschriften nicht berührt. Namentlich muß die servolgen."

werden, sind mit Begleitschein auf dem fürzesten Wege zur Heimath zurückzuleiten, es sei denn, daß der Hinweg auf kurzem Wege zu erreichen ist. Beispielsweise würde ein über Probstzella-Leipzig Th. B. nach Eilenburg bestimmter und auf der Bestimmungsstation nach Gaschwitz (Station der Sächs.) wiederbeladener Wagen der Baherischen Staatsbahnen ab Gaschwitz nach Plagwiß-Lindenau Th. B. um deswillen zurückzuleiten sein, weil derselbe dadurch den Hinweg auf kurzem Wege erreicht. 1)

Leere ober nicht ausreichend beladene Wagen, an welchen die Uebersgangszettel fehlen, find ebenfalls mit Begleitschein auf dem fürzesten Wege zur Heimath zurückzuleiten. In dem Begleitschein ist der einzuhaltende

Beförderungsweg genau anzugeben.

Wenn eine Verwaltung in Folge eigenen bringenden Bedarfes den Vorbehalt stellt, daß ihre Wagen nicht über die ursprüngliche Bestimmungsstation weitergesendet werden, so ist einem solchen Verlangen nach Ablauf von zehn Tagen, vom Zeitpunkte der Benachrichtigung an gerechnet, bei Vermeidung einer im Falle der Zuwiderhandlung eintretenden Geldbuße von 15 M pro Wagen und angefangene 24 Stunden nachzukommen.

Gehen Wagen der Vereinsbahnen oder von denselben eingeführte Wagen fremder Bahnen über die Vereinsgrenzen hinaus, so haftet die ausführende Bahn für die übereinkommensgemäße Benutzung und Behandslung derselben In das Vereinsgebiet eingeführte fremde Wagen werden als Sigenthum der einführenden Vereinsverwaltung angesehen, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen der Wageneigenthümerin und den benutzenden Verwaltungen bestehen.

Benugungsfriften. 2)

Die Wagenbenutungsfristen sind zusammengesett aus Lauf= und Labefristen.

2) Nach dem Deutsch= 2c. Italienischen Regulative beträgt die Lauffrist von 200 km ab für jede weiteren angesangenen 150 km 1 Tag mehr, nach dem internationalen Reglement dagegen schon für jede weiteren angesangenen 125 km.

Bezüglich der Ladefrist bestimmt das internationale Reglement Folgendes: Im Falle der Wiederbesadung eines fremden Wagens auf der Bestimmungsstation erhöht sich die Ladefrist auf 3 Tage, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Ladung für die Eigenthumsbahn oder darüber hinaus bestimmt ist. Außerdem wird eine 24stündige Buschlagsfrist bewilligt bei Wiederbesadung auf dem Rückwege:

1. Ablenkung leerer Bagen ab der Beftimmungsstation nach einer nicht weiter als 200 km gelegenen Station,

2. Entnahme bon Bagen aus ben Rügen behufs Wieberbeladung,

¹⁾ Bezüglich der im Deutschen Eisenbahn=Verkehrs=Verbande für die Benutzung und Behandlung der Privat=Kesselwagen vereinbarten besonderen Bestimmungen wird auf den Anhang in Kundmachung 19 verwiesen.

^{3.} Ablenfung leerer auf ber Rücktour befindlicher Bagen nach Seitenrouten bis zu 200 km.

Die Lauffristen werden nach der vom Wagen zurückgelegten Kilo= meterzahl berechnet und betragen:

bis zu 75 km 1 Tag, über 75 bis zu 200 km 2 Tage,

und für jede weiteren angefangenen 200 km 1 Tag mehr.

Die Labefrist wird für Ent= oder Beladung bezw. für Ent= und Beladung des Wagens auf der Bestimmungsstation bewilligt und beträgt 2 Tage. Für die Umladung eines Wagens vor Erreichung der Bestimmungsstation wird nur eine Ladefrist von 24 Stunden gewährt.

Im Falle der Weitersendung beladener Wagen mit neuem Frachtbriefe wird die Ladefrift nur für die neue Bestimmungsstation bewilligt.

Zum Zwecke der Entladung oder Wiederbeladung rücktehrender Wagen auf Unterwegsftationen sind, sofern die Wagen nicht für den Binnenverkehr benutzt werden, folgende Aufenthaltsfristen zugestanden:

bei Ent= und Wiederbeladung 2 Tage, wenn nur Ent= oder Beladung stattfindet 1 Tag.

Zum Zwecke ber Umladung ober Zusammenladung auf den Uebergangsstationen oder den Anschlußtationen für Zweigbahnen können die Wagen einen Tag auf denselben aufgehalten werden. 1) Die vorstehend angegebenen Fristen werden nur im Verkehre der Eisenbahn-Verwaltungen untereinander berechnet; im Verkehre mit dem Publikum gelten lediglich die in der Verk. Ordg. (§§ 56 und 69) begründeten Ent= und Beladefristen.

Bergütungen für die gegenseitige Bagenbenutung; Abrechnung. 2)

Die unter Berücksichtigung der Wagenbeschaffungs = und Untershaltungs = Kosten normirte Wagenmiethe ist zusammengesetzt aus Lauf = und Zeitmiethe.

Die Laufmiethe wird nach den vom Wagen durchlaufenen Kilometern berechnet und beträgt für jedes durchlaufene Kilometer:

- a) für einen Güter-, Gepäck-, Bieh- u. s. w. Wagen . . 0,01 M,
 -) " " Personenwagen 0,02 " .

Die Zeit miethe wird nach Anzahl der Tage und Stunden, welche ber Wagen auf der benutzenden Bahn zugebracht hat, berechnet und beträgt für je 24 Stunden:

- ·----

¹⁾ Siehe Anmerkung 2) auf Seite 142.

²⁾ Nach dem internationalen Reglement beträgt die Laufmiethe für Wagen bis zu 15 t Tragfähigkeit 0,01 *M*, für Wagen über 15 t 0,02 *M*. Die Zeitmiethe für Wagen bis zu 15 t 1,00 *M*, über 15 t 2,00 *M*. Die Berzögerungsgebühr für Wagen bis zu 15 t 2,00 *M*, über 15 t 3,00 *M* für je 24 Stunden.

Bei Ueberschreitung der zulässigen Benutungsfrist werden außerdem noch folgende Verzögerungsgebühren für je 24 Stunden berechnet:

- a) für einen Güter-, Gepad-, Bieh- u. s. w. Wagen . . 2,00 36,
- b) " " Personenwagen 4,00 ".

Die Berzögerungsgebühr stellt sich gewissermaßen als ein Zuschlag zu ber auch für die Tage der Berzögerung fortlaufenden Zeitmiethe dar.

Bon ber zu Gunften ber Bestimmungsstation gewährten 2 tägigen Labefrist bleiben 24 Stunden von Rahlung der Reitmiethe befreit. 1)

Für die Beladung angeforderter Wagen, sowie für die Umladung von Wagen vor Erreichung der Bestimmungsstation, ferner für die Entzladung der auf dem Rückwege befindlichen Wagen tritt eine gleiche Bestreiung von Zeitmiethe nicht ein.

Die befördernde Verwaltung bleibt von Entrichtung der Zeitmiethe nach Ablauf der Gesammtbenutungsfrist, sowie von Entrichtung der Verzögerungsgebühren befreit, wenn sie nachweist, daß die längere Benutung des fremden Wagens durch einen der folgenden Umstände veranlaßt worden ist, nämlich:

- a) durch Unfahrbarkeit der von dem Wagen zu durchlaufenden Bahnstrecke oder Unbrauchbarkeit der zu benutenden Fähranstalt in Folge von Naturereignissen oder Betriebsunfällen;
- b) durch Behinderung des regelmäßigen Betriebes in Folge höherer Gewalt (Krieg), wozu auch Behinderung des Betriebes durch Arbeitsverweigerung gerechnet wird;
- c) durch die zoll- und steueramtliche Behandlung ber Guter;
- d) durch Uebernahmeverweigerung der Nachbarbahn;
- e) durch Beschädigung oder Laufunfähigkeit des benutten Wagens.

Ueberfüllung einer Hafenstation wegen mangelnder Schiffsgelegenheit zur Weiterbeförderung der Güter ist als höhere Gewalt nicht anzusehen.

Ueber das beim Eintritt eines der vorstehend genannten Berzögerungsgründe zu beobachtende Melbeversahren ist Näheres aus § 14 Abs. 4 des Ber. Wag. Uebt. zu ersehen.

Befreiung von Entrichtung ber Berzögerungsgebühr, nicht auch ber Beitmiethe, tritt ferner für die in die Gesammtbenutungsfrist fallenden Sonn= und Festtage ein.

¹⁾ Im Falle der Wiederbeladung für die Heimathbahn oder darüber hinaus mit mindestens 1/6 der Tragkraft des Wagens auf der Bestimmungsstation gestattet das internationale Reglement eine 48 stündige Miethefreiheit. Ferner tritt auch bedingungsweise eine 24 stündige Miethefreiheit für Wiederbeladungen auf Unterwegsstationen ein (Art. 45).

Die Folgen der übereinkommenswidrigen Benutung fremder Wagen bestehen:

- 1. in Zahlung der sechsfachen Laufmiethe seitens der ablenkenden Berwaltung an die befördernde Berwaltung für jedes Kilometer, welches ein leer oder nicht ausreichend besadener Wagen nach seiner Heimath auf einem solchen Wege zurücklegt, über welchen er beladen auf dem Hinwege nicht gekommen ist,
- 2. in Zahlung der zehnfachen Laufmiethe seitens der schuldigen Berwaltung an die Wageneigenthümerin für jedes Kilometer der Verlängerung über 25 % in dem Falle, wenn durch die Kückbeladung eines fremden Wagens nach einer auf dem Hinwege nicht berührten Station der Weg bis zur Kückgabe desselben an die Heimathbahn um mehr als 25 % des Hinwegs verlängert wird, unbeschadt der an die befördernde Verwaltung als Entschädigung für die Beförderung des leeren Wagens zu zahlenden sechssachen Laufmiethe,
- 3. in Zahlung einer Gelbbuße von 15 M pro Wagen und jede angefangenen 24 Stunden für jede andere, den Vorschriften bes Ber. Wag. Uebk. zuwiderlaufende Benutzung fremder Wagen. 1)

Güter-Leitungs-Vorschriften entschuldigen die Verwendung ber Wagen auf übereinkommenswidrigem Rückwege nach dem Ver. Wag. Uebk. nicht.

Jebe Verwaltung ift verpflichtet, nach Ablauf jeden Monats für jede andere Vereinsbahn, deren eigene oder eingeführte Wagen sie benutt hat, einen Nachweis über die Verwendung derselben nebst Schuldberechnung anzusertigen und an dieselbe innerhalb der dafür festgesetzten Frist einzusenden.

¹⁾ Die unter 1, 2 und 3 angeführten Strafbestimmungen sind im internationalen Reglement nicht enthalten. Läuft ein Wagen auf falschem Wege leer nach seiner Heimath zurück, so hat nach dem genannten Reglement diejenige Verwaltung, in deren Bereich der falsche Lauf eingeleitet worden ist, den transportirenden Verwaltungen für die leer durchlausene Strecke

^{1.} die von derfelben der Wageneigenthümerin zu zahlende Wagenmiethe (Laufund Zeitmiethe) zu ersetzen und

^{2.} die gleiche Summe als Entschädigung für den Transport des leeren Wagens zu bezahlen.

Die schuldige Verwaltung bezahlt außerdem Verzögerungsgebühren für jeden Tag der Abwesenheit über die für die richtige Route sestgesets Benutungsfrift.

Im Peutich = 2c. Italienischen Berkehre beträgt die Geldbuße nur 4 M (anstatt 15 M) pro Wagen und angejangene 24 Stunden.

Borfchriften und Bebingungen über die Beschaffenheit und Behandlung fremder Bagen. 1)

Die Gründe, welche zur Zurückweisung fremder Wagen berechtigen bezw. verpflichten, sind bei der im ersten Abschnitte behandelten Uebernahme und Uebergabe der Wagen bereits angegeben worden. Es erübrigt baher nur, hier noch Folgendes zu erwähnen.

Die der Wageneigenthümerin zugeführten eigenen leeren Wagen barf dieselbe nur bann zurückweisen, wenn sie nach vorhergegangener Benutzung zu Viehtransporten nicht gründlich gereinigt und besinfizirt worden sind.

Bezüglich der Berechnung der Koften für Nachholung verfäumter Reinigung und Desinfektion enthält die Anlage IV zum Ber. Wag. Uebk. nähere Ausführungsbeftimmungen.

Durch das Ersuchen einer Bereinsverwaltung, Wagen, beren Radstand ein gewisses Maß überschreitet, nicht zu Verladungen nach Stationen einzelner Strecken ihres Bahngebietes zu verwenden, wird, auch wenn die angegangene Verwaltung ihre Dienststellen mit entsprechender Weisung versehen hat, eine Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten des Umladens versehentlich verwendeter Wagen mit größerem Radstande nicht begründet.

Jede Berwaltung ist verpflichtet, die auf ihre Bahn gelangenden fremden Wagen sowohl während der Fahrt, als auch auf den Stationen mit möglichster Schonung und mindestens mit derselben Sorgfalt zu behandeln, wie die eigenen Wagen.

Ueber das Meldeversahren bei Wiederherstellung befekt gewordener Wagen, sowie über die Frist, innerhalb welcher Ersahstücke anzufordern sind, ist Näheres aus §§ 24 und 25 des Ber. Wag. Uebk. zu ersehen.

46.

Grundzüge für die Bulaffung von Bereins . Lentadfen.

Die

Grundzüge für die Zulassung von Bereins-Lenkachsen (gultig vom 1. 12. 86 an)

beftimmen hinfichtlich ber Uebergangsfähigkeit, daß Güterwagen mit Lenkachfen nach einer vorgeschriebenen Lenkachs- bezw. Bremseinrichtung aus-

¹⁾ Im internationalen Berbande (vergl. die Anmerfung 1) auf S. 139) findet bas

Technische Reglement für die gegenseitige Bulassung des Betriebs= Materials und die Haftpflicht für Beschädigungen zwischen den Ber= waltungen des internationalen Berbandes (v. 1. 7. 93)

geführt und an beiben Seiten auf den Langträgern der Wagen mit entsprechender Anschrift, z. B.

"Bereins = Lentachsen A 3"

pber

"Bereins = Lenkachsen B 3"

versehen sein müffen.

Unter "Bereins Lenkachsen" sind solche Wagenachsen zu verstehen, beren Berbindung mit dem Wagengestell eine Einstellung nach dem Krümmungsmittelpunkt in allen Bahnkrümmungen bis zu einem bestimmten kleinsten Halbmesser gestattet und deren Konstruktion durch die technische Kommission des Bereins genehmigt ist.

- Es werben unterschieden:
- a) nach ber Art ber Ginstellung in Bahnkrummungen freie Lenkachsen und gekuppelte Lenkachsen,
- b) nach der Fahrgeschwindigkeit unbeschränkt verwendbare Lenkachsen (Gruppe A) und beschränkt verwendbare Lenkachsen (Gruppe B).

Wagen mit Vereins-Lenkachsen ber Gruppe A mussen für alle Züge ohne Rücksicht auf beren Geschwindigkeit übernommen werden.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme von Wagen mit Vereins-Lenkachsen der Gruppe B besteht nur für solche Züge, deren größte Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 50 km in der Stunde beträgt, wogegen die Zulassung dieser Wagen in Zügen mit größerer Fahrgeschwindigkeit der freien Vereindarung überlassen bleibt.

47.

Bufammenftellung der gefetlichen Bestimmungen über die Befeitigung von Anstedungsstoffen.

Nach § 18 Abs. 2 bes Ber. Wag. Uebk. gilt ein zur Biehbeförberung benutzter Wagen nur dann als übergangsfähig, wenn er den für die übernehmende Verwaltung bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend gereinigt und desinfizirt worden ist; es erschien daher nothwendig, den Vereins-Verwaltungen die in den einzelnen Staaten des Vereinsgebietes bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinigung und Desinfektion solcher Wagen durch die

Busammenstellung der im Gebiete des Bereins Deutscher Eisenbahn-Berwaltungen bestehenden gesetzlichen Bestimm= ungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Bieh= beförderungen auf Eisenbahnen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen

(l. Ausg. v. Oftbr. 93)

zur Kenntniß zu bringen.

48.

Bergeichniß der größten Radftande.

Durch bas

Berzeichniß ber auf ben Bereinsbahnstrecken zulässigen größten Rabstände ber Gisenbahn-Fahrzeuge1)

(1. Ausg. v. Aug. 90)

werden in Bezug auf die Frage der Uebergangsfähigkeit und die Verpflichtung zur Uebernahme der Wagen die einzig und allein maßgebenden Bestimmungen des Ver. Wag. Uebk. nicht berührt. Den Vereins-Verwaltungen wird insbesondere keine Verantwortlichkeit dafür auferlegt, daß zu Verladungen Wagen benutt werden, deren Radstand den in dem Verzeichnisse für die betressende Strecke angegebenen größten zulässigen Radstand überschreitet. Ist ein Wagen wegen zu großen Radstandes nicht übergangsfähig, so wird die Umsadung auf Kosten der übernehmenden Verwaltung bewirkt. Selbstwerständlich ist aber bei Beladung der Wagen nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß der Durchsauf bis zur Bestimmungsstation der Ladung durch zu großen Radstand nicht gehindert wird.

49.

Nachweifung der Lademaake.

Aus ber

Nachweisung der bei der Beladung offener Bagen anzuwendenden Lademaaße

(I. Ausg. v. Oftbr. 93)

ist zu ersehen, welchem der darin dargestellten Lademaaße die beladenen Wagen entsprechen müssen, um auf die einzelnen Strecken der betreffenden Berwaltungen übergehen zu können.

Die in dem Ver. Wag. Uebt. getroffenen Festsetzungen hinfichtlich der Uebergangsfähigkeit und der Verpflichtung zur Uebernahme der Wagen bleiben hierdurch unberührt.

¹⁾ Bom schweizerischen Eisenbahn=Departement ist auf Grund der Borschrift im Artikel II § 1 der Bestimmungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, der Druck einer

Bufammenftellung von Berzeichniffen der Maximalradftande der im internationalen Berkehr zugelaffenen Berfonen= und Guterwagen veranlagt worden (l. Ausg. v. J. 1882).

50.

Verzeichniß der Gigenthums : Mertmale.

Ein von der geschäftsführenden Berwaltung des Bereins herausgegebenes

Alphabetisches Verzeichniß ber Eigenthums-Merkmale ber Eisenbahn-Güterwagen

(l. Ausg. v. Jan. 91)

giebt Ausfunft über

- a) die Eigenthumsmerkmale ber Wagen an den Seitenwänden und Langträgern,
- b) die Farbe der Wagen und der Wagen = Anschriften,
- c) die Dienststellen, von denen Ersatstücke zu verlangen und an die Wagentheile zurückzusenden sind,
- d) die Namen ber Gisenbahnen.

51.

Berzeichnif von Adreffen der Wagen : Verwaltungen.

Außer den unter voriger Nr. aufgeführten Angaben enthält das ebensfalls von der geschäftsführenden Berwaltung des Bereins herausgegebene Berzeichniß der

Adressen ber Wagen = Verwaltungen nebst Nachweisung ber Eigenthums = Merkmale

(I. Ausg. v. Dezbr. 93)

noch die Abressen der leitenden Behörden, ferner die Abressen derjenigen Dienststellen, an welche die Verzeichnisse über Wagenmiethe und die Mittheilungen über Wiederherstellung und über Wiederindetriehsetzung fremder Wagen, die Rechnungen über Kosten für Wiederherstellung von Wagen, sowie die Anforderungen betreffs Untersuchung über Verlust und Beschädigung an zum Wagen gehörenden losen Bestandtheilen und an Ladesmitteln zu richten sind.

52.

Güterwagenpart : Berzeichniffe und Rilometerzeiger.

Ferner werben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins berausaegeben:

a) die Sammlung von

Güterwagenpark = Verzeichnissen

und

b) die Sammlung von

Vereins = Rilometerzeigern.

Die Güterwagenpark-Berzeichnisse enthalten Angaben über Gattung und Nummer, Bremsen, Achsenzahl, Laberaum, Labefläche, Radstand, Eigengewicht und Labegewicht ber Wagen. Die Kilometer - Angaben werden den Bagenmiethe - Berechnungen und der Vertheilung von Entschädigungsbeträgen zu Grunde gelegt.

53

Nachweifung der Lieferfrift-Buichlage und Berturgungen.

Bei Feststellung der Lieferfristen für Eilgut und Frachtgut, sowie insbesondere bei Erledigung der Ansprüche aus Versäumung der Lieferstift sind die von der Aussichtsbehörde genehmigten Zuchlagsfristen (für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse 2c.), sowie auch die etwaigen Lieferfrist-Verkürzungen zu berücksichtigen. Um dies zu erleichtern, ist von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins eine

Nachweisung der Zuschläge zu den reglementarischen Lieferfriften, sowie der Lieferfrist = Verkürzungen (1. Ausg. v. Dezbr. 93)

aufgestellt worden.

54.

Berzeichniß der Gifenbahnstationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung.

Sim

Berzeichniß ber Gifenbahnstationen mit gleichlautender ober ähnlicher Namensbezeichnung

(1. Ausg. v. Novbr. 88)

find außer den im Vereinsgebiete gelegenen Eisenbahnstationen u. f. w. auch die Stationen schweizerischer Bahnen und die an den Eisenbahnen nicht gelegenen Ortschaften aufgeführt, welche in Folge gleichlautender oder ähnlicher Namen oder bei undeutlicher Schreibweise erfahrungsgemäß zu Verwechselungen Anlaß geben.

55.

Hebereintommen, betreffend den Dienfitelegramm-Berfehr.

Der Diensttelegramm-Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Vereins (unter Ausschluß der Nürnberg-Fürther Eisenbahn, der öfterreichischungarischen Verwaltungen, der rumänischen Staatsbahn und der Warschau-Wiener Eisenbahn) ist den im

Uebereinkommen, betreffend ben Diensttelegramm=Berkehr auf ben Telegraphen=Linien bes Bereins Deutscher Gisenbahn=

Verwaltungen (1. Ausg. v. Otibr. 92)

enthaltenen Beftimmungen unterworfen.

56.

Statistische Rachrichten.

Von jeher hat der Verein auf statistische Ermittelungen, deren Wichtigkeit für die Eisenbahnökonomie entsprechend, ganz besondere Sorgsfalt entwendet.

Der Eisenbahnstatistif fällt die Aufgabe zu, die Erscheinungen des Eisenbahnwesens, insbesondere des Berkehrs, ziffermäßig in solcher Weise zusammenzustellen, daß sich aus Vergleichung der erhaltenen Ziffern Grundsäße und Rathschläge für Verwaltung und Behandlung des Eisensbahnwesens herleiten lassen. Gerechnet wird nach solgenden Einheiten: das Kilometer = 1000 m; das Personens, Tonnens, Wagens, Achss, Lotomotivs und Zugkilometer d. i. eine Person oder eine Tonne (= 1000 kg) ein Kilometer weit befördert und ein Wagen, eine Achse, Lotomotive oder ein Zug ein Kilometer weit gefahren.

Die jährlich von ber geschäftsführenden Verwaltung des Vereins zur Herausgabe kommenden umfänglichen

Statistischen Nachrichten von den Gisenbahnen des Bereins Deutscher Gisenbahn-Berwaltungen

enthalten Angaben über:

- A. Verwaltung, Richtung, Länge und Betriebseröffnung ber Gifenbahnen.
- B. Ober= und Unterbau der Bahn.
- C. Anlage = Rapital.
- D. Fahrbetriebsmittel.
- E. Verkehr.
- F. Geld : Ergebnisse.
- G. Außergewöhnliche Ereignisse beim Eisenbahn=Betriebe (Unfälle, Tödtungen und Berletzungen von Personen, Achs:, Reifen= und Schienenbrüche 2c.).
- H. Die angestellten Beamten und Diener, sowie die beschäftigten Arbeiter und beren Besolbungen 2c.
- J. Ruhegehalts-, Rranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Rassen.
- K. Die nicht bem öffentlichen Verkehre bienenden Anschlußbahnen.

Der erste Jahrgang (die "Deutsche Eisenbahn-Statistif für das Betriebsjahr 1850") ist im Monat November 1851 an die Vereins-Berwaltungen versendet worden. Außerdem werden durch Sonderausgaben — theils jährlich, theils in größeren Zeitabschnitten — die nachstehend verzeichneten statistischen Nachrichten bekannt gegeben:

- a) Statistische Nachrichten über die Ergebnisse des Verkehrs auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte.
- b) Statistif über die Dauer der Schienen in den Hauptgeleisen der Bahnen.
- c) Statistische Nachrichten über die auf den Bahnen des Vereins vorgekommenen Achsbrüche und Achsanbrüche.
- d) Zusammenstellung der Ergebnisse der von den Vereins=Verwaltungen mit Eisenbahnmaterial angestellten Güteproben (nebst Verzeichniß der Fabrikanten).



To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below

10M-6-48

HE 3076 .P37
Die deutschen Eisenbehn-gesetz
Stanford University Libraries
3 6105 041 444 717



